

BAND XVIII

Beilage

**Revue
internationale
de la
Croix-Rouge**



1967

GENÈVE
COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
FONDÉ EN 1863

INHALTSVERZEICHNIS

Band XVIII (1967)

ARTIKEL

	Seite
R. H. Gluns : Der Bluttransfusionsdienst des Kanadischen Roten Kreuzes, <i>Mai</i>	63
T. Lomonaco : Fliegende Krankenschwestern, <i>April</i>	57
J. Meinich : Eine neue Aufgabe des Norwegischen Roten Kreuzes : Gefängnisbesucher, <i>Juli</i>	99
J. Pictet : Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (IV.), <i>Februar</i>	23
J. Pictet : Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (V.), <i>März</i>	39
J. Pictet : Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (VI.), <i>April</i>	52
Das Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens (J. Pictet) <i>Dezember</i>	173

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Anerkennung des Roten Kreuzes von Sambia (465. Rundschreiben)	3
<i>In Genf</i>	
Vizepräsidentschaft des IKRK - Präsidentschaftsrat	5

JUNI

Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges (468. Rundschreiben an die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften und Memorandum an die Regierungen)	79
--	----

INHALTSVERZEICHNIS

JULI

Im Jemen — Das Wirken der Ärzteteams	105
--	-----

AUGUST

Das Internationale Komitee und der Nahostkonflikt	115
---	-----

SEPTEMBER

Das Internationale Komitee im Jahre 1966	131
Beiträge für das Internationale Komitee im Jahre 1966	139

OKTOBER

Anerkennung des Roten Kreuzes von Mali (469. Rundschreiben)	145
Die Aktion des Internationalen Komitees im Nahen Osten . . .	147

NOVEMBER

Einen Monat in Jerusalem	161
------------------------------------	-----

DEZEMBER

Tätigkeitsbericht 1966	181
----------------------------------	-----

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

Die XX. Konferenz und ihre rechtlichen Ergebnisse, <i>Januar</i>	6
20. Welttag des Roten Kreuzes, <i>Mai</i>	70
Internationales Rotes Kreuz, <i>Juni</i>	94
Japan: Verbreitung der Genfer Abkommen - Erzählung eines Mitglieds des Japanischen Jugendrotkreuzes, <i>Juli</i>	108
Das Rote Kreuz und die Krankheitsbekämpfung, <i>Oktober</i>	154
Kaiserin-Shôken-Fonds, <i>November</i>	164
Rotkreuzjugend, <i>November</i>	165
Der Rundfunk im Dienste des Roten Kreuzes, <i>November</i>	168
Die Versammlungen des Internationalen Roten Kreuzes im Haag, <i>Dezember</i>	182

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Anerkennung des Roten Kreuzes von Sambia (465. Rundschreiben)	3
Vizepräsidentschaft des IKRK — Präsidentschaftsrat . .	5
Die XX. Konferenz und ihre rechtlichen Ergebnisse . .	6

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Anerkennung des Roten Kreuzes von Sambia

GENÈVE, den 8. Dezember 1966

465. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften
des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen
mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

am 8. Dezember 1966 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die offizielle Anerkennung des Roten Kreuzes von Sambia ausgesprochen.

Die neue Gesellschaft, eine ehemalige Zweigstelle des Britischen Roten Kreuzes, hat am 14. April 1966 um ihre Anerkennung ersucht. Dem Antrag waren die Satzung der Gesellschaft, ein Tätigkeitsbericht für 1964, ein zusammengefasster Tätigkeitsbericht für 1965 und eine Kopie des «Zambia Red Cross Society Act, 1966» beigelegt.

Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen ging hervor, dass die zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, Ihnen diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 108 steigt.

Das Rote Kreuz von Sambia, das als Helfer der öffentlichen Stellen und als einzige nationale Gesellschaft seines Landes anerkannt ist, besitzt eine sehr gute Organisation und unternimmt grosse Anstrengungen, um sein humanitäres Werk weiter auszugestalten. In den vier grössten Städten des Landes sind Hauptzweige und in zahlreichen anderen, Städten Regionalverbände (Divisions) errichtet worden. Vielfältig sind die Tätigkeiten des Roten Kreuzes von Sambia: Erste-Hilfe-Lehrgänge, Blutspendendienst, Sozialdienst für körperbehinderte Kinder und notleidende Betagte, und vor allem ein Erste-Hilfe-Dienst für Unfälle in den Bergwerksgebieten durch Vermittlung eines « Council for Mining First Aid », dessen Satzung jener der Hauptzweige gleicht.

Höchste Instanz des Roten Kreuzes von Sambia ist ein Rat, bestehend aus Vertretern der Zweigstellen und gewählten oder ernannten unabhängigen Mitgliedern. Zwischen den Sitzungsperioden des Rats werden die Tätigkeiten der Gesellschaft von einem Exekutivausschuss geleitet. Schirmherr der Gesellschaft ist Dr. Kenneth Kaunda, Präsident der Republik. Präsident der Gesellschaft ist Herr S. H. Chileshe, ehemaliger Bürgermeister von Lusaka, Direktorin ist Frau Grace Matoka. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lusaka.

Die Beitrittsurkunde der Republik Sambia zu den Genfer Abkommen von 1949 wurde am 19. Oktober 1966 bei den schweizerischen Behörden hinterlegt.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich glücklich, das Rote Kreuz von Sambia in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und es mit diesem Rundschreiben bei den Schwestergesellschaften mit der Bitte um beste Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihm alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für sein humanitäres Wirken.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

Samuel A. GONARD
Präsident

*IN GENF***VIZEPRÄSIDENTSCHAFT DES IKRK**

Dipl. Ing. Guillaume BORDIER bleibt auch im Jahre 1967 Vizepräsident des Internationalen Komitees, während Rechtsanwalt Frédéric SORDET zum Vizepräsidenten für die Jahre 1967 und 1968 ernannt wurde.

PRÄSIDENTSCHAFTSRAT

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat seinen Präsidenschaftsrat für 1967 wie folgt konstituiert: Präsident: Samuel A. GONARD, Vizepräsidenten: Dipl. Ing. Guillaume BORDIER und Rechtsanwalt Frédéric SORDET; Mitglieder: Dr. jur. Hans BACHMANN, Dr. phil. h.c. Martin BODMER, Prof. Dr. jur. Léopold BOISSIER und Dr. phil. Jacques FREYMOND.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

DIE XX. KONFERENZ UND IHRE RECHTLICHEN ERGEBNISSE

Die Revue internationale veröffentlichte bereits den Wortlaut der auf der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien gefassten Resolutionen sowie verschiedene Berichte über ihre Durchführung. Indessen hatten unsere Leser noch keine Gelegenheit, durch eine Gesamtstudie die rechtlichen Ergebnisse der Tagung zu erfahren. Es freut uns daher, heute grössere Auszüge aus einem Artikel abdrucken zu können, den einer der Generaldirektoren des IKRK, Dr. J. Pictet, im Journal der Internationalen Juristenkommission diesem Thema gewidmet hat.¹

Was ist die Internationale Rotkreuzkonferenz ?

Die Konferenz ist, gemäss ihren Satzungen, das höchste beschlussfassende Organ der weltumfassenden Vereinigung « Internationales Rotes Kreuz ». Sie besteht aus den Delegierten aller anerkannten nationalen Gesellschaften und zweier internationaler Institutionen: des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) — Gründerorgan und Vermittler in Kriegszeiten — und der Liga der Rotkreuzgesellschaften. Dazu kommen — und dies

¹ *Journal der Internationalen Juristenkommission*, Genf, Band VII, Nr. 1
Es handelt sich um den Wortlaut eines Vortrags, den Dr. J. Pictet vor dem Kreis internationaler Juristen in Genf hielt.

ist bemerkenswert — die Vertreter der Staaten, die vertragschliessende Teile der Genfer Konventionen sind, also so gut wie aller Staaten der Welt, auch sie sind stimmberechtigt. Die internationale Konferenz tagt, ausser im Verhinderungsfalle, alle vier Jahre. Aus Verhinderungsgründen hat sie von 1938 bis 1948 nicht getagt. Jede Delegation hat eine Stimme.

Welche Vollmachten hat die Konferenz? Ihre Resolutionen binden die Organe des Roten Kreuzes nur in Fragen, für die die Konferenz ausschliesslich zuständig ist, d.h. Fragen der Auslegung und Abänderung der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, Streitfragen zwischen Mitgliedern und Vorschläge betreffend die Genfer Konventionen. Ferner gewährleistet sie « die Einheitlichkeit der Anstrengungen » des Roten Kreuzes. Sie kann dem IKRK und der Liga Aufträge erteilen; sie kann jedoch nicht ihre Statuten abändern. In allen anderen Angelegenheiten hat sie lediglich moralische Autorität, sie kann nur Wünsche aussprechen. Dies entspricht durchaus dem Geiste des Internationalen Roten Kreuzes, das sich vor allem durch die Unabhängigkeit seiner konstituierenden Teile auszeichnet.

Sind die an der Konferenz teilnehmenden Regierungen durch deren Resolutionen gebunden? Nein. Dazu müsste die Konferenz diplomatischen Charakter besitzen oder ein amtliches zwischenstaatliches Organ sein. Trotzdem kommt ihren Entschliessungen volles moralisches Gewicht zu.

In der Tat darf man die Tragweite, die der Anwesenheit von Regierungen an der Internationalen Konferenz zukommt, auch nicht überschätzen. Ihre Stellung ist bisweilen von Rechts wegen oder *de facto* die von Beobachtern. Aus dieser Reserve treten sie jedoch heraus, sobald ein Thema zur Behandlung kommt, das indirekt einen wichtigen politischen Aspekt besitzt, ein Beispiel bot die Konferenz 1957, als das IKRK seinen Entwurf von Vorschriften für den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges vorlegte. In solchen Fällen benützen die Delegierten der Staaten ihren ganzen Einfluss, um ihre Auffassung durchzusetzen.

Heisst dies, dass das Rote Kreuz auf die Teilnahme der Regierungen an seinen Konferenzen verzichten sollte? Durchaus nicht. Die Vorteile, die ihre Präsenz bietet, überwiegen — angesichts

der engen Bindung zwischen dem Roten Kreuz und den öffentlichen Behörden — trotz allem die Nachteile.

Die Genfer Konventionen

Dieses Traktandum findet man regelmässig auf der Tagesordnung der internationalen Rotkreuzkonferenzen.

Das IKRK ist seit seinen Ursprüngen die treibende Kraft dieser Konventionen gewesen; es arbeitet unablässig an ihrem weiteren Ausbau und ihrer Verbreitung. Auch die Neufassung von 1949 ist im wesentlichen sein Werk. Dieses monumentale Rechtsgebäude mit seinen mehr als 400 Artikeln ist die jüngste und vollständigste Kodifizierung der Regeln für den Schutz der menschlichen Person bei bewaffneten Konflikten. Die Genfer Konventionen verkörpern das höchste Ideal des Roten Kreuzes und sind für die Institution ein wunderbares Arbeitsmittel, sie tragen dazu bei, dass der Geist der gegenseitigen Hilfe und des Friedens unter den Völkern Verbreitung findet.

Fast alle Staaten der Welt — genau 109, eine im Völkerrecht nur selten erreichte weltweite Verbreitung — haben bis heute diese Grundgesetze der Menschlichkeit ratifiziert. Das IKRK hat auch einen ausführlichen Kommentar hierzu herausgegeben. Das Hauptstreben gilt nunmehr ihrer möglichst weiten Verbreitung. Die Genfer Konventionen können nämlich Tausende und Millionen Leben retten, aber eben nur dann, wenn sie bekannt sind. Hier liegt die überragende Bedeutung der in Frage stehenden Interessen.

Mit der Unterzeichnung dieser Verträge haben die Staaten sich gleichzeitig verpflichtet, für die Verbreitung ihres Textes zu sorgen. Sie haben aber, dies muss hier bemerkt werden, bisher in dieser Richtung herzlich wenig getan. Daher bemüht sich das IKRK, sie anzuspornen, es bietet ihnen zu diesem Zweck seine Hilfe an, vor allem durch die Herausgabe geeigneter Veröffentlichungen.

Die XX. Konferenz hat die Staaten aufgefordert, ihre Anstrengungen zu verstärken, damit die Konventionen Anwendung finden und besser bekannt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einen besonderen Umstand hervorheben: es muss dafür gesorgt werden, dass die

Genfer Konventionen auch von den Streitkräften, die zur Verfügung der Vereinten Nationen stehen, eingehalten werden. Es lässt sich nämlich denken, dass in Zukunft die Mitwirkung der Vereinten Nationen bei der Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens immer häufiger gefordert werden wird, so dass ihre Streitkräfte oft im Einsatz stehen werden. Jedoch ist die Organisation der Vereinten Nationen als solche kein vertragschliessender Teil der Genfer Konventionen.

Schon 1956, zur Zeit des Suez-Konflikts, hatte das IKRK dem Generalsekretär der UNO, Dag Hammarskjöld, seine Besorgnisse mitgeteilt und beruhigende Zusicherungen erhalten. Als jedoch 1960 die Vereinten Nationen im Kongo intervenierten, musste festgestellt werden, dass ihre Streitkräfte keine ausreichenden Weisungen in dieser Hinsicht erhalten hatten. Das IKRK wurde daher erneut vorstellig. Es wurde ihm bedeutet, die UNO beabsichtige, die « Prinzipien » der Genfer Konventionen zu beachten ; ein Passus dieser Art sei in die Dienstordnung aufgenommen worden, und die Truppe werde inskünftig eine angemessene Unterweisung erhalten.

Nach Ende des Kongo-Konfliktes griff das IKRK den ganzen Fragenkomplex in Gesprächen mit dem heutigen Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, erneut auf. Es stellte die Frage, wie die Einhaltung aller Bestimmungen der Konventionen, nicht nur diejenige der Prinzipien, voll gewährleistet werden könnte, und wie Verstösse gegen die Konventionen zu ahnden wären. Könnte nicht die Organisation der Vereinten Nationen als solche den Konventionen beitreten, oder wenigstens ihre Generalversammlung eine feierliche Erklärung in diesem Sinne abgeben? Theoretisch dürften keine Schwierigkeiten bestehen. Es ist heute anerkannt, dass die Vereinten Nationen vertragschliessender Teil jedes beliebigen Abkommens sein können. Dagegen machen die Juristen der Vereinten Nationen Verfahrensbedenken geltend : die UNO sei kein Staat und habe keine eigenen Streitkräfte ; auch könne sie sich nicht Hoheitsrechte der Staaten, die ihr Kontingente zur Verfügung gestellt hätten, übertragen lassen.

Einstweilen haben wir die Zusicherung, dass das Generalsekretariat der UNO in jedes Abkommen hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Truppen eine Klausel aufnehmen wird,

die die Anwendung der Genfer Konventionen auf das Kontingent des jeweiligen Staates vorsieht. Diese Regelung hat sich für die Zypern-Kontingente der UNO bewährt. Die Frage ist somit teilweise, nämlich in der Praxis, gelöst.

Gleichzeitig hat sich das IKRK mit einem Memorandum direkt an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gewandt. Darin werden diese Staaten darauf hingewiesen, dass sie für die Anwendung der Konventionen durch die Truppen, die sie der Weltorganisation zur Verfügung stellen, persönlich verantwortlich sind. Die Staaten sind somit von beiden beteiligten Seiten ersucht worden, die notwendigen Massnahmen zu veranlassen.

Der Gesamtkomplex wurde der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz unterbreitet, die unter dem Titel *Anwendung der Genfer Abkommen durch die Streitkräfte der Vereinten Nationen (XXV)* eine wichtige Resolution verabschiedete.¹

Der Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges

Dieses Thema war unbestreitbar das wichtigste Traktandum der Wiener Konferenz.

Die IV. Genfer Konvention von 1949 schützt die Zivilbevölkerung nur gegen Machtüberschreitungen feindlicher Stellen. Sie geht nicht auf das Kriegsrecht und den Waffengebrauch ein. Die Verwüstungen des zweiten Weltkrieges waren so schrecklich, dass die Weltöffentlichkeit fassungslos vor ihnen stand. Während der erste Weltkonflikt 10 Millionen Tote gekostet hatte, davon eine halbe Million Zivilpersonen, fanden im Zweiten Weltkrieg 50 Millionen Menschen den Tod, davon 26 Millionen Soldaten und 24 Millionen Zivilisten, davon anderthalb Millionen Zivilisten in Luftangriffen.

Die Menschheit musste machtlos zusehen, wie die Vernichtungsmittel in rasendem Tempo immer höher entwickelt wurden, wie sich die Kriegsrüstung in nicht umkehrbarer Entwicklung zu einer immer «totaleren» Gestalt ausprägte, bis ihre Möglichkeiten von den klassischen Luftangriffen über den «Bombenteppich», die

¹ Siehe *Revue internationale*, deutsche Beilage Dezember 1965, die den vollständigen Wortlaut der Resolutionen enthält.

V₂ und die Napalmbombe bis zur Atombombe reichten. Auch nachdem der Weltkonflikt zum Schweigen kam, setzte die Kernphysik bis auf den heutigen Tag ihre erschreckenden Entdeckungen fort. Heute kann ein einziges Kerngeschoss eine grosse Hauptstadt auslöschen; die Grossmächte besitzen insgesamt genug dieser Waffen, um jegliches Leben auf der Erde zu vernichten.

Noch beunruhigender ist aber, dass zwar die Ruinen der zerstörten Stätte wieder aufgebaut sind, die Staaten aber nichts unternommen haben, um die Regeln der Haager Landkriegsordnung wiederherzustellen, die unter eben diesen Ruinen verschüttet waren. Weder die Regierung der Niederlande noch die Vereinten Nationen haben die Fackel aufnehmen wollen. Am Horizont zeigt sich kein Hoffnungszeichen, dass eine Überprüfung der Gesetze des Krieges bevorstünde. Während die Offensivtechnik Riesenfortschritte gemacht hat, datieren die Regeln, die hierfür gelten, aus dem Jahre 1907. Dies ist eine augenfällige Absurdität.

Mehr noch: die stetig sich wiederholenden Vernichtungsangriffe und die Fortschritte der Technik haben die furchtbare Gefahr der Angewöhnung wachsen lassen. Das Gefühl des Schreckens stumpft ab, der Empörung folgt die Resignation vor dem unausweichlichen Geschick. Die neuen Vernichtungsmethoden erscheinen schliesslich als legitime Kampfmittel.

Man muss mit allerletzter Kraft gegen diese neue Anschauungsweise ankämpfen, denn sie ist die Abdankung des menschlichen Gewissens vor dem Emporkommen der neuen Barbarei, die unser Jahrhundert schändet. Sie läuft darauf hinaus, dass der Mensch vor seinen eigenen Schöpfungen weichen müsse, statt ihrer Herr zu bleiben. In Wahrheit ist es so, dass zwar die Kriegsgesetze, die zu einer Zeit entstanden, als das Luftbombardement noch nicht bestand, heute veraltet sind, weil sie den Verhältnissen nicht angepasst wurden, dass ihre Grundsätze aber nach wie vor gültig bleiben, da sie der Ausdruck einer ewigen Wahrheit sind.

Die Feststellung trifft zu, dass die Massensbombardierungen des letzten Krieges weder moralisch, noch juristisch, noch praktisch eine Rechtfertigung haben.

Daher ist das IKRK angesichts der überragenden Wichtigkeit der auf dem Spiel stehenden Belange, da niemand sich ihrer annehmen wollte, aus dem Rahmen herausgetreten, den die Genfer

Konventionen gezogen hatten. Aber auch jetzt glaubt es, seiner Pflicht getreu zu handeln. Seine Aktion beschränkt sich auf den begrenzten Rahmen der Luftbombardierung.

Bei diesem schwierigen Unterfangen geht das IKRK von der folgenden Feststellung aus: die Massenbombardierung von Städten während des Zweiten Weltkrieges hat sich militärisch gesehen nicht « bezahlt gemacht »; dies haben die Sachverständigen nachträglich feststellen müssen — ein recht tragisches Eingeständnis. Und wenn ein Generalstab aus taktischen oder politischen Gründen ein bestimmtes Gebäude verschonen wollte, dann ist ihm das stets mit bemerkenswerter Sicherheit gelungen.

Hier stellt sich eine Idee ein, die vielleicht den Schlüssel zum Problem bieten könnte. Es soll nicht allein eine bestimmte Waffe, etwa die Atombombe verbannt werden, sondern eine bestimmte Form der Kriegführung. Die Staaten nämlich, die diese Waffe besitzen, werden nicht bereit sein, auf sie zu verzichten. Schliesslich würde dies auch nichts fruchten; sobald nämlich eine Waffe verboten wird, erfindet man gewiss eine andere, die noch fürchterlicher ist. Die Bombardierungen von Hamburg und Dresden haben mindestens so viele Tote gekostet wie die Angriffe auf Hiroshima und Nagasaki. Und in Oradour schliesslich diente als Waffe eine Schachtel Streichhölzer!

Daraus wurde folgende Schlussfolgerung gezogen: Welche Waffen auch immer bei einem Konflikt eingesetzt werden, die Zivilbevölkerung muss verschont bleiben und darf zum mindesten keinen Gefahren ausgesetzt werden, die ausser Verhältnis zum angestrebten militärischen Ziel stehen.

Das IKRK hat mit Hilfe von Experten einen « Entwurf von Regeln » aufgestellt, die die Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten einschränken sollen. Dieser Entwurf hatte auf der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz des Jahres 1957 in Neu-Delhi nur eine zurückhaltende Billigung erfahren.

Gemäss dem Beschluss dieser Konferenz hat das IKRK den Entwurf den Regierungen übermittelt; bis auf einige erfreuliche Ausnahmen haben sich diese in ein niederschmetterndes Stillschweigen gehüllt. Die Grossmächte vor allem sind stumm geblieben, offensichtlich in der Meinung, der Entwurf richte sich gegen das

derzeitige Verteidigungssystem, in dem sie eine mehr oder weniger illusorische Sicherheit zu finden glaubten.

Was war zu tun? Das Rote Kreuz konnte nicht einfach die Zivilbevölkerung ihrem traurigen Geschick überlassen.

Daher ist das IKRK nach Beratungen mit Experten zum Schluss gelangt, die Staaten müssten bestimmte elementare Prinzipien der Humanität anerkennen, die unter allen Umständen bei militärischen Operationen für die Zivilbevölkerung gelten sollten.

Die XX. Konferenz ist dem Komitee auf diesem Wege gefolgt, indem sie die XXXIII. Resolution *Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges* verabschiedete, in der es u.a. heisst :

Die Konferenz stellt fest, dass der unterschiedslos geführte Krieg eine Gefahr für die Zivilbevölkerung und für die Zukunft der Kultur darstellt,

erklärt feierlich, dass alle Regierungen und alle übrigen Mächte, die die Verantwortlichkeit für die Kriegführung in bewaffneten Konflikten tragen, zumindest folgende Prinzipien beachten müssen .

- die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden ;
- es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten ,
- ein Unterschied muss jederzeit zwischen den Personen gemacht werden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung, und zwar dergestalt, dass letztere soweit wie möglich verschont bleibt ;
- die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts finden auch auf nukleare und ähnliche Waffen Anwendung ,

Angesichts des völligen Zerfalls der Kriegsgesetze, die zum grössten Teil mehr als 50 Jahre alt sind, kann man ohne zu übertreiben die vier erwähnten Regeln als die heute geltenden Prinzipien des Gewohnheitsrechts bezeichnen. Es ist dies die einzige derartige Erklärung einer Versammlung, in der die Regierungen vertreten sind, die seit dem Zweiten Weltkrieg ergangen ist.

Das erste Prinzip ist der Haager Landkriegsordnung von 1907 entnommen, das zweite und ein Teil des dritten der Völkerbunds-erklärung von 1938. Gewiss liessen sich noch weitere Einzelheiten

einbauen, etwa die Beschränkung der Bombenangriffe auf militärische Ziele oder die Regel, dass dem Gegner, gemessen an der militärischen Bedeutung des angegriffenen Ziels, keine unverhältnismässig schweren Schäden zugefügt werden dürfen; oder dass beim Angriff auf militärische Ziele alle Vorsichtsmassnahmen getroffen werden müssen, um die Bevölkerung zu schonen.

Das vierte Prinzip ist dem britischen Militärrechtshandbuch entnommen. Es erscheint hier zum ersten Mal im internationalen Bereich. Seine Folgerungen sind sehr bedeutsam. Wenn Worte überhaupt einen Sinn haben, bedeutet der hier ausgesprochene Grundsatz, dass der skrupellose Einsatz der Kernenergie nicht zulässig ist. Diese neue Waffe darf nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsgrundsätze eingesetzt werden. Diese Grundsätze entsprechen genau den Prinzipien, die wir soeben erwähnten: kein Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche; Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten; keine unverhältnismässig schweren Schäden.

Auf dieser schon festgefügtten Grundlage wird das IKRK, wie die Resolution von ihm verlangt, seine Anstrengungen fortsetzen. Man darf überzeugt sein, dass es die ersten bisher erzielten Resultate auf das beste nutzen wird. Das Komitee hofft, von den Mächten eine formelle Bestätigung ihrer Verpflichtungen auf der Grundlage der in Wien formulierten Prinzipien zu erhalten.

Ein besonderer, unmittelbar und in der Praxis wirkender Aspekt des Schutzes der Zivilbevölkerung ist die Frage, welche Rechtsstellung Personen haben sollen, die mit materiellen Mitteln das Überleben der Einwohner sichern wollen. Solche Dienste, allgemein als Zivilschutz bezeichnet, befassen sich mit Alarmgebung, Verdunkelung, Luftschutzunterkünften, Brandlöschung, Rettung von Verwundeten aus Trümmern und ihrer Pflege, Evakuierung, usw.

Es ginge hier mit einem Wort darum, durch internationale Regelung den Zivilschutzdiensten einen Immunitätsstatus ähnlicher Art zu verleihen, wie ihn die Genfer Konventionen dem Sanitätspersonal der Streitkräfte geben. Als die militärischen Sanitätssdienste vor hundert Jahren unter internationalen Schutz gestellt wurden, konnten sie sich weiter entwickeln und Tausende von Menschenleben retten. Würden die Zivilschutzdienste ihrerseits

mit Immunitäten versehen, so könnten vielleicht auch sie sich weiter entwickeln und auch Tausende von Menschenleben retten. Gewiss ist dieses Problem recht verwickelt, denn diese Dienste tragen auch zur Landesverteidigung bei, unlösbar ist es aber nicht.

Zu ihrem Schutz müssten diese Dienste wie bisher die Stellung von Nichtkombattanten erhalten, auch wenn sie ihr Rettungswerk in Anlagen versehen, die als militärische Ziele gelten. An der Rettung von Gütern könnten sie nur soweit teilnehmen, als diese nicht vorwiegend zu militärischen Zwecken Verwendung finden. Bei der Ausübung seiner Funktionen würde solches Personal ein einheitliches Unterscheidungszeichen tragen, dieses Zeichen wäre — ausser vielleicht bei ausschliesslichen Sanitätsdiensten — ein anderes Zeichen als das Rote Kreuz.

In einer weiteren Resolution hat die Konferenz von Wien die Notwendigkeit anerkannt, den Schutz der Zivilschutzdienste zu verstärken, sie hat das IKRK ersucht, seine Arbeiten unter Mitwirkung von Spezialisten fortzuführen. Es obliegt somit dem Komitee, Regeln für diesen Fragenbereich auszuarbeiten.

Hilfe für die Opfer innerer Unruhen

Die Genfer Konventionen erfassten, obwohl sie 1949 recht ausführlich gestaltet worden sind, nicht alle Möglichkeiten menschlichen Leidens. Daher bemüht sich das IKRK, wie dies schon seit einem Jahrhundert geschieht, um den weiteren Ausbau des Bereichs, den das humanitäre Völkerrecht umfasst. Eine seiner Hauptaufgaben besteht darin, Mindestregeln für den Schutz von Opfern innerer Unruhen aufzustellen.

Noch in jüngster Zeit galt das Völkerrecht nur für Völkerkriege. Aufstandsbewegungen wurden, mit wenigen Ausnahmen, im Blut erstickt.

Hier klaffte somit eine gewaltige Lücke im humanitären Völkerrecht, es war dringend geboten, mindestens die wesentlichsten Prinzipien der Genfer Konventionen auch auf solche Situationen zu erstrecken. Der Bürgerkrieg verursacht ja verhältnismässig mehr Leiden als der Völkerkrieg, weil in ihm Hass und Erbitterung die Triebkräfte sind. Der Gegner ist persönlich bekannt, und man hat persönliche Gründe, ihn zu hassen und zu verfolgen.

Daher ist das IKRK auf die Idee gekommen, in die Genfer Konventionen eine kühne, auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinende Bestimmung aufzunehmen, die eine Erscheinung des innerstaatlichen Lebens dem Völkerrecht unterstellt.

Nach monatelangen Diskussionen hat die diplomatische Konferenz 1949 den berühmt gewordenen gemeinsamen Artikel 3 aufgenommen, der eine « Konvention im Kleinen » darstellt. Er sieht vor, dass bei nicht internationalen Konflikten alle Teile zum mindesten einige wesentliche humanitäre Prinzipien beachten müssen: Schonung der Personen, die nicht am Kampf teilnehmen, Verbot der Folterung; Verbot der Festnahme von Geiseln und der irregulären Verurteilung und Hinrichtung. Dank diesem Artikel hat das IKRK schon in mehreren bewaffneten Konflikten intervenieren können.

Bei allem Wert und Neuheitscharakter besitzt der Artikel 3 jedoch nur eine begrenzte Tragweite, auch setzt er voraus, dass ein bewaffneter Konflikt besteht.

Nun ist aber unsere Zeit durch das Emporkommen politischer Ideologien gekennzeichnet, die alles ihren Zwecken unterordnen wollen. Als Gegenreaktion wuchern Umsturzbewegungen, die — auch ihrerseits mit Gewaltanwendung — das bestehende System ändern wollen. Hieraus sind jene scharfen Spannungen zwischen den Staaten entstanden, die bisweilen als der kalte Krieg bezeichnet werden, und im Inneren der Staaten die Spaltung in einander bekämpfende Gruppen und Parteien. Sehr oft stehen die Bürger im eigenen Land unter Ausnahmerecht, das ihnen schon bei einfachen Meinungsdelikten die Freiheit nimmt, sie der Willkür ausliefert und sie schliesslich schlechter behandelt als feindliche Soldaten, die bewaffnet in Gefangenschaft geraten.

Im Laufe der Geschichte hat sich das Recht zunächst innerhalb der menschlichen Gemeinwesen entwickelt. Erst danach setzte das Bemühen ein, einige seiner Elemente auf den Völkerkrieg und dann auf den Bürgerkrieg anzuwenden. Durch eine merkwürdige und überraschende Umkehrung der Dinge müsste jetzt also das Kriegsrecht für Friedenszeiten und für die inneren Verhältnisse der Nationen anwendbar gemacht werden!

Auf diesem Wege gelangt man immer mehr zu der Erwägung, dass das Völkerrecht die Aufgabe hat, allen Menschen ein Mindest-

mass an Garantien und Humanität zu bieten, in Friedens- wie in Kriegszeiten, und ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne mit einem fremden Volk oder mit der eigenen Gesellschaft im Konflikt steht. Diese Entwicklung wird sich gewiss fortsetzen, ebenso gewiss ist aber, dass sie ihre volle Entfaltung erst dann erfahren wird, wenn zur Durchsetzung dieses Rechts Gerichtsinstanzen und Überwachungsorgane bestehen, die sich auf eine internationale Streitkraft stützen können, um ihren Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen. Dazu wird es wahrscheinlich einer Umorganisation unserer Welt bedürfen.

Dies ist ein Gebiet, das vom Humanitarismus erforscht werden sollte, denn für das Leid darf es kein Niemandsland geben. Dieses Unterfangen ist besonders heikel: es stösst gegen die furchtgebietenden Wälle der Staatssouveränität und Staatssicherheit.

Wie ist das IKRK bisher verfahren? Es hat Ausschüsse weltbekannter Experten einberufen. Diese haben die Grundsätze verkündet, die für das Schicksal solcher Opfer gelten und die Hilfstätigkeit zu ihren Gunsten unterstützen sollen. Diese Erklärungen haben schon jetzt dem IKRK geholfen, zu gewissen Stellen Zutritt zu erhalten. Bewegungen wie die Menschenrechtsbewegung oder die Internationale Juristen-Kommission können zweifellos das Wirken des Roten Kreuzes dadurch ergänzen, dass sie an den Grenzen seiner Zuständigkeit die weitere Aktion übernehmen. Denn das IKRK hat sich aus praktischen Gründen, und um nicht seine eigene Existenz zu gefährden, auf den Bereich des Krieges und kriegsähnlicher Situationen beschränkt. Einstweilen gilt sein Wirken nur den Personen, die im Gefolge von Gewalthandlungen, Unruhen und extremen Spannungen ihre Freiheit verlieren. Auch hier hat die XX. Rotkreuzkonferenz durch eine Resolution das IKRK angehalten, seine Arbeit fortzusetzen.

Das Rote Kreuz und der Friede

Kann das Rote Kreuz zur Erhaltung des Friedens und zur friedlichen Lösung internationaler Konflikte beitragen? Dieses Problem wird schon seit langem erörtert.

Von Anfang an wurde anerkannt, dass das Rote Kreuz dazu beitragen kann, den Geist des Friedens unter den Völkern zu ver-

breiten ; ebenso wurde anerkannt, dass seine ganze Haltung und sein tägliches Wirken eine Verdammung der Gewalttätigkeit ist. Gleichzeitig aber musste anerkannt werden, dass sein unpolitischer Charakter ihm gewisse Grenzen bei den Bemühungen um die Verhütung des Krieges setzt.

Der Friede ist allen Völkern teuer ; es sind sich aber oft nicht alle darüber einig, auf welche Weise der Friede gestiftet oder erhalten werden soll, noch über die Natur dieses Friedens. Wer sich zu Fragen der Weltorganisation äussert, begibt sich damit gewollt oder ungewollt auf das Gebiet der Politik. Wer direkt in dieser Sphäre wirken will, muss sich in die Arena der Nationen und Parteien begeben. Würde das Rote Kreuz sich auf einen Kampf einlassen, für den es nicht geschaffen ist, so ginge es seinem baldigen Untergang entgegen.

Das IKRK fand sich jedoch vor einigen Jahren aufgerufen, aus seiner traditionsgemässen Aufgabe herauszutreten und auf einem völlig neuen Gebiet tätig zu werden. Dies geschah im Herbst 1962 während der Kuba-Krise. Während mehrerer Tage war die politische Lage so gefährdet, dass ein Atomkrieg zu drohen schien. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wandte sich damals an das IKRK als das einzige Organ, das den Frieden noch retten konnte : es musste dafür gesorgt werden, dass die Schiffe, die Kuba anliefen, keine Kernwaffen mit grosser Reichweite lieferten.

Das IKRK konnte sich dieser Aufgabe nicht entziehen. Es stellte jedoch seine Mitwirkung nur nach Erfüllung aller durch die Vorsicht und die Sorge um seine Neutralität gebotenen Bedingungen in Aussicht. So hat es, um die Frage zu entpolitisieren, besonders gefordert, dass die beteiligten Staaten ausdrücklich ihre Zustimmung gäben. Diese Zustimmung wurde erteilt, jedoch trat schliesslich die Entspannung ein, ohne dass das IKRK tätig zu werden brauchte. Immerhin war ein recht bemerkenswerter Präzedenzfall geschaffen worden.

Über das Problem des Friedens wurde in Wien mehr denn je zuvor diskutiert. Insgesamt lagen zehn verschiedene Entwürfe vor. In ihrer endgültigen Zusammenfassung wurden sie unter dem Titel *Das Rote Kreuz, Faktor des Friedens in der Welt* (X) verabschiedet.

Abschliessend können wir feststellen, dass die Konferenz von 1965 ihrer Vorgängerinnen würdig war. Sie hat gezeigt, dass das

Internationale Rote Kreuz eine lebendige, überall wirkende und stets ihrem Ideal getreue Institution ist. Das Internationale Rote Kreuz hat in vielen Bereichen des Völkerrechts bahnbrechend gewirkt. Hoffen wir, dass sich das Endergebnis zum Wohle der ganzen Menschheit auswirken werde.

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
J. Pictet : Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (IV.)	23

DIE GRUNDSÄTZE des HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS¹

IV.

2. Gemeinsame Grundsätze

UNANTASTBARKEITSGRUNDSATZ

Der Mensch hat Recht auf die Achtung seines Lebens, seiner körperlichen und seelischen Integrität und der mit seiner Persönlichkeit untrennbar verbundenen Eigenschaften.

Das Leben ist das kostbarste Gut, darüber sind sich alle einig, ohne dass darüber zu streiten wäre. Erkennt man dem Menschen nicht das Recht auf das Leben zu, so haben alle übrigen Rechte keinen Sinn mehr.

Die Achtung vor dem Leben ist natürlich so zu verstehen, dass in Konfliktsfällen die Kämpfer und zu allen Zeiten die ordentlich ausgesprochenen Todesurteile in den Ländern, in denen diese Strafe noch existiert, sowie die Notwehr ausgeschlossen sind. Die Todesstrafe erscheint uns wegen ihres barbarischen und nicht wiedergutmachenden Charakters übrigens kaum mit dem Menschlichkeitsgefühl und der wahren Gerechtigkeit, die danach streben soll, die Menschen zu erretten, vereinbar. Man darf hoffen, dass sie eines Tages vom Erdball verschwindet. Shakespeare sagte bereits: « Blut wäscht man nicht mit Blut ».

Das gleiche gilt für die körperliche und die seelische Integrität. Wir stellen fest, dass der Mensch empfindsam und folglich für Glück und Leiden empfänglich ist. Das genügt, um uns zu veranlassen, ihn zu schonen, ihm kein Leid zuzufügen, sondern ihm

¹ Siehe deutsche Beilage der *Revue internationale*, August, November und Dezember 1966.

sogar etwas Freude zu bereiten. Indem die Gesellschaft diese Wahrheit erkannt und sie in ihre Sitten eingeführt hat, weil sie dem Bestreben der Mehrzahl entsprach, hat sie daraus ein Recht gemacht, das seit dem 18. Jahrhundert verkündet wurde. Das hier Gesagte kann in gewissem Sinne auf die Tiere ausgedehnt werden. All das hat die indische Philosophie vorempfunden, indem sie die Achtung allen Lebens vorschrieb.

Der Unantastbarkeitsgrundsatz erklärt sich durch die sechs Anwendungsgrundsätze, die er gebietet :

1. *Der Mann, der im Kampf fällt, ist unantastbar; das Leben des Feindes, der die Waffen streckt, ist unantastbar.*

Dieser Grundsatz betrifft offensichtlich nur die Kämpfenden. Allein die Erfordernisse der Einordnung veranlassen uns, ihn an diese Stelle zu setzen. Es ist der Eckstein der Genfer Abkommen. Nur der Soldat kann getötet werden, der selbst in der Lage ist zu töten. Der Verzicht auf jeden Angriff muss den Angriff einstellen.

Wir greifen nicht wieder die Beweisführung auf, die uns zum Grundsatz des Kriegsrechts führte; auch sie ist hier gültig.

2. *Folter, grausame und entwürdigende Behandlung sind untersagt.*

Unter den verworfenen Praktiken erscheint die Folter, die u.a. angewendet wird, um Auskünfte zu erpressen, als die gefährlichste und hassenswerteste. Sie ist Ursache unsäglicher Leiden. Auch stellt sie einen schweren Angriff auf die Würde des Menschen dar, indem sie ihn gegen seinen Willen zu Handlungen oder Erklärungen zwingt und ihn sogar zum Rang eines Sklaven der barbarischen Zeiten erniedrigt. Übrigens entwürdigt sie den, der sie anwendet, ebenso wie den, der sie erleidet.

Behaupten heutzutage nicht einige, die Folter entspräche den Interessen der Gesellschaft und sei mit der Gesetzlichkeit vereinbar? Seit Ende des 18. Jahrhunderts, als die gerichtliche Folter abgeschafft wurde, ist diese Methode aber von den gesitteten Völkern allgemein verworfen worden. Mit Bängen sah man sie mehr oder weniger geheim, zuweilen unter dem Gewand von Ausnahmegeetzen, die die Ahndung des Terrorismus bezwecken, wieder aufleben. Es wäre ein verhängnisvolles Abdanken der Menschheit,

versuchte man, den Terrorismus mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Die Obrigkeit hiesse somit stillschweigend Handlungen gut, die von Grund auf den Rechtsgrundsätzen entgegenstehen, die sie indessen durch Ratifizierung der Genfer Abkommen und Verkündung der Menschenrechte feierlich anerkannt hat. Man kann nicht hoffen, die menschliche Gesellschaft zu verbessern, wenn man eine derartige Degradierung der öffentlichen Institutionen und Sitten duldet. Es ist also angebracht, dass die Verantwortlichen ihre Augen nicht vor der sträflichen Handlungsweise ihrer Untertanen verschliessen.

Angesichts der zahlreichen Gewaltmissbräuche, die in der Welt begangen werden, ist auch zu befürchten, dass sie sich vermehren und durch eine fatale Verknüpfung bis ins Unendliche wiederholen. Durch den Hass, den sie erzeugen, fordern diese Grausamkeiten zur Rache und zu Vergeltungsmassnahmen und folglich zu neuen Gewalttaten auf. So wird man in einen Teufelskreis gezogen, dem man später kaum noch entrinnen kann.

Schliesslich besteht die grosse Gefahr, dass die Vermehrung der Misshandlungen die Organisation der Schreckensherrschaft oder ihrer Bekämpfung eine gefährliche Gewöhnung an diese hassenswerten Methoden schaffen und dadurch das Gewissen und das Empfinden der Menschen und der Massen abgestumpft werden ¹.

3. *Jedem soll seine Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden.*

Es genügt nicht, die körperliche und die seelische Integrität des Menschen zu schützen. Man muss auch seine Rechtspersönlichkeit achten und ihm die Ausübung der bürgerlichen Rechte sichern, besonders jene, einen Prozess zu führen und Verträge abzuschliessen, denn ohne dies könnte seine ganze Existenz gefährdet werden.

Diese Anerkennung erscheint ohne Einschränkung in der Allgemeinen Erklärung. Sie findet offensichtlich nur auf Volljährige Anwendung, die zurechnungsfähig und nicht entmündigt sind.

Die gleiche Bestätigung des Grundsatzes gibt es in den Genfer Abkommen, allerdings mit einem Vorbehalt: die Ausübung der

¹ Siehe Henri COURSIER, « L'interdiction de la torture », *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Mai 1952.

bürgerlichen Rechte kann in der Tat eingeschränkt werden, aber nur in dem Masse, wie es die Gefangenschaft erfordert. Diese Einschränkung ist gesetzmässig: allein durch seine Eigenschaft als Kriegsgefangener oder Zivilinternierter wird die Bewegungs- und Handlungsfreiheit eines Menschen eingeschränkt; das genügt, um ihm gewisse Rechtshandlungen zu untersagen.

Auf dem Gebiet des Staatsrechts darf schliesslich niemandem willkürlich seine Staatsangehörigkeit entzogen werden.

4. *Jeder hat Recht auf die Achtung seiner Ehre, seiner Familienrechte, seiner Überzeugungen und seiner Bräuche.*

Der Mensch ist besonders empfindlich in bezug auf seine Ehre und seine Eigenliebe. Man hat erlebt, dass Menschen diese sittlichen Güter höher als ihr eigenes Leben schätzen. Die Humanität gebietet also, dass man sie achtet. Ist übrigens die einfache Höflichkeit nicht schon ein erster Schritt zum Frieden?

An dieser Stelle ist es angebracht, von der Menschenwürde zu sprechen. Der Ausdruck hat zwei Bedeutungen: Die Achtung, die man sich selbst schuldet und die man daher auch anderen gewährt, indem man jede peinliche Verletzung ihrer Gefühle vermeidet, das ist die Menschenwürde, die im Rahmen des Rechts in Betracht zu ziehen ist. Die zweite Bedeutung, die man in so vielen emphatischen Erklärungen findet, schliesst dagegen einen Glauben an die Grösse und den Edelmut des Menschen ein, der *a priori* einer höheren Wesenheit angehört. Das ist ein Zeugnis, das sich der Mensch selbst ausstellt und das andere für anmassend halten. Der Stoizismus behauptet, diesen Gedanken auf die Vernunft zu gründen, und Kant auf die Fähigkeit des Menschen, gemäss seiner Pflicht zu handeln, doch sind dies einfache Postulate, denn die Bewertung bleibt dadurch subjektiv.

Es erübrigt sich, auf dem Wert der Familienbande zu bestehen, die nicht ihresgleichen haben. Er ist so gross, dass Übeltäter nicht scheuen, sie auszunutzen, um Menschen zu Handlungen zu zwingen, die sie verabscheuten. Einen Menschen in seinen innigsten Neigungen zu bedrohen, ist vielleicht die feigste und niedrigste Handlung, die man sich vorstellen kann.

Die philosophischen, politischen oder religiösen Überzeugungen sind im Herzen des Menschen verankert. Müsste man ihn ihrer

entledigen, so würde ihm etwas fehlen. Denn der Mensch lebt nicht vom Brot allein. So hat man ihm das absolute Recht zuerkannt, eine Religion zu haben oder auch nicht. Das gleiche gilt für die Bräuche: die Gewohnheit ist eine zweite Natur. Wie viele primitive Völker, die gewaltsam einer stereotypen Zivilisation unterworfen und den Sitten ihrer Ahnen entrissen wurden, aus denen sie ihre Schöpferkraft zogen, wurden nicht in den Abgrund geschleudert?

5. *Jeder leidende Mensch wird geborgen und erhält die seinem Zustand entsprechende Pflege.*

Um diesem Gebot zu gehorchen, wurde 1864 das Erste Genfer Abkommen geschlossen. Es ist sein Schlussstein, und alle übrigen Verpflichtungen des Abkommens gehen von ihm aus. Es genügt nicht, die Verwundeten und die Kranken zu schonen, man muss sie auch pflegen, sonst liefen sie Gefahr, umzukommen. Unter Leiden ist nicht nur jeder Schmerz zu verstehen, sondern auch jeder Angriff auf die Gesundheit und die körperliche Integrität, selbst wenn er nicht schmerzhaft ist.

Dieser für die Soldaten im Krieg verfasste Grundsatz gilt *a fortiori* für die Zivilpersonen und für Friedenszeiten. In letzterem Falle nimmt er den positiveren Aspekt der Aufrechterhaltung der Gesundheit und der Krankheitsverhütung an. Wie die Weltgesundheitsorganisation definiert, « ist die Gesundheit ein Zustand völligen körperlichen, geistigen und gesellschaftlichen Wohlbefindens und besteht nicht nur im Fehlen von Krankheit oder Gebrechen ».

Indessen erscheint angesichts des noch embryonenhaften Charakters der Gesundheitsbetreuung in gar manchen Entwicklungsländern noch kein derartiger Grundsatz in der Allgemeinen Erklärung. Internationale Ärztekreise schlugen kürzlich vor, folgende Bestimmung darin aufzunehmen: « Jeder Mensch hat das Recht auf Beistand, wenn er verwundet oder krank ist. »

6. *Jeder hat das Recht, Nachrichten mit seinen Angehörigen auszutauschen und Hilfssendungen zu erhalten.*

Nichts zehrt mehr, als das Bangen um das Los der Menschen, die uns nahestehen. Wenn Umstände der höheren Gewalt Angehörige trennen, müssen diese miteinander korrespondieren können. Die Gefangenschaft darf diese wichtigen Bande nicht zerreißen.

Das ist übrigens der Grund für das Vorhandensein des Zentralen Suchdienstes, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kraft eines ausdrücklichen Mandats, das ihm die Genfer Abkommen anvertraut haben, geschaffen hat.

Desgleichen haben die Liebesgabenpakete, die von Freundeshand gepackt wurden und den Duft des Heimatbodens in sich tragen, nicht nur einen materiellen Wert ; sie helfen auch moralisch die Gefangenschaft, die Entfernung oder die Not zu ertragen.

7. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Es bedeutet nicht, den materiellen Gütern einen übertriebenen Wert beizumessen, wenn man feststellt, dass das Eigentum nach der gegenwärtigen Gesellschaftsauffassung lebenswichtig ist.

GRUNDSATZ DER NICHTUNTERSCHIEDUNG

Die Menschen werden ohne jede auf Rasse, Geschlecht, Nationalität, Sprache, sozialer Stellung, Vermögen, politischer, philosophischer oder religiöser Anschauungen oder irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung behandelt.

Um diesen Grundsatz recht zu begreifen, ist es notwendig, zuvor ein heikles und gar oft diskutiertes Problem zu behandeln : das der Gleichberechtigung aller Menschen. Zu diesem Zweck müssen wir auf die Urbegriffe zurückgreifen.

Wir gehen zunächst von der Voraussetzung aus, dass man keinen Zusammenhang zwischen grundverschiedenen Dingen herstellen kann, wie z.B. einem Kamel und einer Nadel. Man wird nur von Gleichheit oder Ungleichheit zweier oder mehrerer Gegenstände sprechen, wenn sie mindestens einen Punkt gemeinsam haben, der Vergleichselement genannt wird. So z.B. die Farbe : man wird von Gleichheit sprechen, wenn es sich um die gleiche Farbe handelt, und von Ungleichheit, wenn sie anders ist.

Ferner setzen wir voraus, dass alle Dinge, die in gewisser Hinsicht gleich sind, gleichzeitig in anderer Hinsicht unterschiedlich sind. Selbst wenn zwei Kugeln den gleichen Umfang, das gleiche Gewicht und sogar die gleiche Farbe haben, sind sie immer noch in bezug auf ihren Ort im Raum ungleich, andernfalls würde es sich um eine einzige Kugel handeln, und man spräche nicht mehr von Gleichheit, sondern von Identität.

Betrachten wir zwei Kugeln, die die gleiche Farbe haben, sich aber in ihrer Grösse voneinander unterscheiden. Sagen wir, sie seien gleich, so vernachlässigen wir das Volumen; sagen wir, sie seien ungleich, so berücksichtigen wir ihre Farbe nicht. Man sieht also, dass der Begriff der Gleichheit und der Ungleichheit ausserhalb des abstrakten Gebiets der Mathematik nur in gewisser Hinsicht Wert hat. Diese Begriffe sind immer qualifiziert, subjektiv, relativ.

Das, was auf die Dinge zutrifft, trifft auch auf die Menschen zu. Sie sind einander gleich und ungleich zugleich, d.h. sie gleichen sich in gewisser Hinsicht und unterscheiden sich in anderer, und zwar in einem Masse, das je nach ihrer Individualität verschieden ist. Diese Gleichheit und diese Ungleichheit lassen sich nur nach dem besonderen Aspekt, für den man sich interessiert, bewerten.

Wegen dieser lange verkannten Grundwahrheit gibt es zwei Arten der Gerechtigkeit. Die sogenannte ausgleichende wird den als gleich betrachteten Menschen gleiche Mengen geben. Die sogenannte verteilende Gerechtigkeit wird den als ungleich betrachteten Menschen unterschiedliche Mengen geben ¹.

Wann wird man die eine oder die andere in Anspruch nehmen? Wenn aus gerechten Gründen der Aspekt der Gerechtigkeit oder der Ungerechtigkeit unter den Menschen vorwiegt.

Die Humanitätsmoral verkündet die Notwendigkeit, allen Menschen gewisse Grundrechte zu garantieren, die nicht von der Person und dem Gesellschaftsleben zu trennen sind. Sie will auch, dass man ihnen einen Teil der Reichtümer der Erde zukommen lässt, die ihren Bedürfnissen entsprechen, und ihnen anständige Lebensbedingungen sichert. Auf dem Rechtsgebiet betrachtet man die Menschen unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit, auf dem Gebiet der Bedürfnisse und der Verteilung der materiellen Güter, unter dem Gesichtspunkt der Ungleichheit.

Befassen wir uns nun mit dem *Gleichheitsproblem*. In der Gesellschaftsmoral ist man zwar dazu gelangt, den Menschen gleiche Rechte zuzuerkennen, doch geschah dies nicht aus tiefen, absoluten, « transzendenten » Gründen, sondern vielmehr — entgegen dem,

¹ Diese theoretischen Angaben haben wir der ausgezeichneten Habilitationsschrift von Dr. jur. Hans NEF, *Gleichheit und Gerechtigkeit*, Zürich, 1941, entnommen.

was man allgemein glaubt — aus ganz relativen Zweckmässigkeitsgründen.

Der gleiche Wert der Menschen ist ein Postulat, das durch die Tatsachen ständig widerlegt wird : die Menschen unterscheiden sich im Gegenteil durch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Eigenschaften voneinander. Das, was für den einen Leiden bedeutet, ist es nicht für den anderen. Behandelt man Menschen, die voneinander verschieden sind, gleich, so gehorcht man einer mathematischen Regel, aber nicht der Billigkeit und dem Humanitätsgefühl.

Die Parität kann nur Ausdruck der höheren Gerechtigkeit sein, wenn sie sich unter gleichen Umständen an gleiche Menschen wendet. Wir wissen jedoch, dass dies ein Mythos ist. Indem man sich an unterschiedliche Menschen wendet, würde das Ideal gebieten, jedem nicht die gleichen Dinge wie den anderen zu geben, sondern das, was ihm wegen seiner Art, seinem Geschmack, kurz gesagt, wegen seiner persönlichen Lage zukommt.

Diese Verteilungsart lässt sich aber auf dem abstrakten Gebiet der Einzelrechte nicht durchführen. Zunächst würde sie eine eingehende Kenntnis jedes Einzelfalles voraussetzen. Diese Fälle sind unendlich zahlreich und fast immer kompliziert. Man müsste so vielen Faktoren Rechnung tragen, dass man sich bald darin verlieren würde. Ferner wäre es sehr gefährlich, sich auf den Weg der Unterscheidungen zu begeben, denn man liefe Gefahr, sich in den Schlingen des subjektiven Werturteils zu verfangen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass man auf der Suche nach der Billigkeit meistens nur die Parteilichkeit und den Irrtum fände.

Daher entschloss sich die Gesellschaft, als Grundlage das Postulat der Gleichberechtigung aller Menschen zu nehmen. Dieser Begriff erwies sich letzten Endes als der angebrachteste, der bequemste, um die menschlichen Beziehungen zu ordnen. Er wird niemanden schwer schädigen, und wenn er auch nicht gestattet, die höchste Gerechtigkeit zu erreichen, so bietet er zumindest die grösste Chance, bereits eine gewisse Gerechtigkeit walten zu lassen.

Nehmen wir z.B. die politischen Rechte. Fast überall in der Welt hat sich das allgemeine Stimm- und Wahlrecht durchgesetzt. Es gibt keine Anhänger des Klassensystems mehr, das einst nur den Bürgern, die ein gewisses Vermögen besaßen, das Wahlrecht gewährte. Das allgemeine Stimm- und Wahlrecht geht von dem

Gedanken aus, dass alle Menschen eine gewisse Dosis Verstand haben, der sie befähigt, sich an den öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen. Das ist jedoch eine sehr gewagte Behauptung. Man kann im Gegenteil annehmen, dass die Geschicke eines Landes den besten, weisesten, intelligentesten und am besten ausgebildeten Bürgern anvertraut werden sollten. Doch wie kann man sie erkennen? Man müsste einen jeden gründlich erforschen. Angesichts der Unmöglichkeit, diese Elite zu wählen, ohne sich zu täuschen, und diese Wahl von der Gemeinschaft billigen zu lassen, ist man dazu gelangt, jedem die gleichen Rechte zuzuerkennen. Man hat lediglich einige Unfähige wie Geisteskranke oder Verurteilte ausgeschlossen.

Wie relativ der Gleichheitsgrundsatz auch sein mag, so ist er doch nicht ohne Wert. « Er hat den beiden Welten — jener der Herren und jener der Diener — gestattet, sich zusammenzuschliessen, um nur noch eine einzige Menschheit zu bilden.»¹ Im Grunde genommen ist es weder das « unsterbliche Prinzip » der revolutionären Erklärungen noch die « ungeheuerliche Fiktion », die Burke 1852 anprangerte.

Da das Schicksal den Menschen eine natürliche Gleichheit versagt hat, erhoffen sie wenigstens in ihrem Sehnen nach grösserer Gerechtigkeit einen Ausgleich in ihren Lebensbedingungen und Aussichten. Aus Gründen der Billigkeit lassen sie diese Vergünstigung allen Geschöpfen zukommen, und aus Gründen der Humanität schliessen sie sogar nicht einmal diejenigen davon aus, die sie hassen. Daraus entstand der Gedanke der Nichtdiskriminierung, der das letzte Ziel des Gleichheitsstrebens ist.

Wir definieren das Wort « Diskriminierung » unter den Menschen — ein neuer Ausdruck mit immer pejorativer Bedeutung — als Unterscheidung oder Trennung, die man zum Nachteil gewisser Menschen macht, lediglich weil diese einer bestimmten Gruppe angehören. Man bezeichnet daher als diskriminatorische Behandlung die ungleiche Behandlung, die sich aus einer derartigen Haltung für Tun oder Lassen ergibt.

Die Diskriminierung wird stets aus Gründen, die dem konkreten Fall fremd sind, vorgenommen. Man diskriminiert, weil man in

¹ Jean G. LOSSIER, *Les civilisations et le service du prochain*, Paris, 1958.

einem gegebenen Fall nur die Tatbestände berücksichtigt, die eine Ungleichheit unter den Menschen in einer Sphäre kennzeichnen, in der Gleichbehandlung vorwiegen sollte.

Der Gleichheitsgrundsatz hat von Anfang an seinen Ausdruck in den Genfer Abkommen gefunden : Der durch Verwundung oder Krankheit ausser Kampf gesetzte Soldat soll mit gleicher Hingabe gepflegt werden, einerlei ob er Freund oder Feind ist. Bis 1929 verbot das Abkommen nur die auf Nationalität gegründeten Unterscheidungen. Seit 1949 schloss man die Unterscheidungen aus, die auf « Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder irgendeinem anderen ähnlichen Kriterium » beruhen. Diese letzten Worte drücken klar aus, dass jede Diskriminierung untersagt ist und die in dem Abkommenswortlaut aufgeführten nur als Beispiel gelten. Offensichtlich waren sie bereits früher stillschweigend verboten, aber nach den traurigen Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg hielt man es für nötig, sie auch schriftlich niederzulegen.

Eine ähnliche Formel liest man in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Darin bezieht man sich allerdings nicht auf die Nationalität, denn auf diesem Gebiet gibt es gesetzliche Fälle, in denen der Ausländer nicht die gleichen Rechte hat wie der Landesbewohner.

Untersuchen wir nun die Ebene der Ungleichheit der Menschen. Seit Ende des XVIII. Jahrhunderts erkannte man, dass es keinen Grund gibt, dass nur eine Handvoll Bevorzugter in den Genuss der Reichtümer der Erde gelangen. Auch weiss man, dass Leid, Armut, Krankheit und Unwissenheit nicht das unvermeidbare Los der grossen Masse sind ¹. Man forderte also für jeden einen Anteil am gemeinsamen Erbe, einen Platz an der Sonne, eine Parzelle des Glücks. Ohne die völlige Gleichheit der Menschen, die unsinnig wäre, schaffen zu wollen, suchte man einen vernünftigen Durchschnitt, d.h. jedem Mindestvorteile zu bieten : das, was jeder für sich selbst beansprucht und was er bereit ist, auch den anderen zuzuerkennen. Es ist das, was man Gleichbehandlung nennt.

Doch haben die Menschen grundverschiedene Bedürfnisse, sei es aufgrund ihrer Eigenart, sei es, weil das Unglück die Gleichheit

¹Gaius EZEJIOFOR, *Protection of Human Rights under the law*, London, 1964.

unter den Menschen gestört hat. Der Gerechtigkeitssinn gebietet, das Gleichgewicht wiederherzustellen. Um die Menschen auf ein gleiches Niveau zurückzuführen, muss man sich aber an erster Stelle derer annehmen, die am schwersten betroffen wurden; das bedeutet, dass die Hilfe im Verhältnis zur Not zu gewähren ist. Einer ungleichen Lage kann man nur durch ungleiche Hilfeleistung abhelfen.

Nehmen wir die öffentlichen Steuern als Beispiel. Einst zahlten nur die Armen Steuern. Diese schreiende Ungerechtigkeit war übrigens eine der Ursachen der französischen Revolution. Gebietet die Billigkeit, gleiche Steuern für jeden zu fordern? Durchaus nicht. Man liess überall das Verhältnisprinzip zu: jeder zahlt Steuern im Verhältnis zu seinem Einkommen und seinem Vermögen. Jetzt wendet man sogar ein Stufensystem an. Die Reichen nehmen einen verhältnismässig grossen Anteil an den Staatsausgaben, denn je mehr sich das Einkommen einer Person von dem Lebensminimum entfernt, desto mehr vermehrt sich das Überflüssige und kann schwer getroffen werden. Hier berücksichtigt man einen gerechten Grund, der von wirtschaftlichen Überlegungen ausgeht.

Wie man sieht, kann der obengenannte Gleichheitsgrundsatz nicht absolut verstanden werden. Er bedarf einer Korrektur. Es gibt erlaubte, ja sogar obligatorische Unterscheidungen. Im Rahmen des humanitären Rechts sind es jene, die durch Leiden, Not oder natürliche Schwäche, doch nur auf diese, begründet sind.

Die 1949 revidierten Genfer Abkommen schweigen nicht mehr wie einst über diesen Punkt. Sie untersagen die « nachteiligen » Unterscheidungen. Dieser Ausdruck ist nicht glücklich gewählt, doch wollte man damit sagen, dass es zulässige und sogar obligatorische Unterscheidungen gibt. So sollen, wie gesagt, die Frauen mit aller ihrem Geschlecht gebührenden Schonung behandelt werden. Desgleichen ist es normal, Kinder und Betagte zu begünstigen. Auch liess man zu, dass Gefangenen, die an tropisches Klima gewöhnt sind und sich in einer kalten Gegend befinden, besondere Unterkünfte, Heizung oder Bekleidung gewährt werden.

Neben der quantitativ ungleichen Behandlung setzten die Abkommen noch deutlicher die Ungleichheit in der Zeit fest. So liest man, dass « nur dringende ärztliche Gründe eine bevorzugte Behandlung zulassen ». Nehmen wir an, dass der Heeressanitäts-

dienst an einem gegebenen Ort einen Verwundetenzustrom zu bewältigen hat: ohne Rücksicht auf die Nationalität sollen die Ärzte zunächst diejenigen Menschen behandeln, für die ein Aufschub fatal oder mindestens schädlich wäre, und sich dann mit denjenigen befassen, deren Zustand keinen sofortigen Eingriff erfordert. Desgleichen muss sich eine Lebensmittel- oder Medikamentenverteilung nach den dringendsten Bedürfnissen richten.

Bei den Menschenrechten treffen sich die zulässigen Unterscheidungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Um den Menschen ausreichende Lebensbedingungen zu sichern, muss man ihrer persönlichen Lage, ihren höchst unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten Rechnung tragen. Sagt man, dass jeder Recht auf Arbeit hat, so bedeutet dies nicht, dass jeder Direktor werden, sondern einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Posten erhalten soll.

Das alles ist so wahr, dass man den grossen Gleichheitsgrundsatz durch folgenden Anwendungsgrundsatz ergänzen muss: *Unterschiede in der Behandlung der Menschen werden indessen vorgenommen, um der Ungleichheit abzuhelpfen, die sich aus ihrer persönlichen Lage, ihren Bedürfnissen oder ihrer Not ergibt.*

SICHERHEITSGRUNDSATZ

Der Mensch hat Recht auf Sicherheit seiner Person.

Der Ausdruck « Sicherheit » (im Französischen « sûreté ») stammt von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Er trifft zu, denn laut Littré ist die Sicherheit « der Zustand desjenigen, der nichts für seine Person zu fürchten hat ». Man muss ihn dem Wort « sécurité » vorziehen, das besagen will « Ruhe des Geistes, die von dem Gedanken herrührt, dass nichts zu befürchten ist ».

Die Anwendungsgrundsätze definieren den Inhalt des allgemeinen Grundsatzes, und zwar .

1. *Niemand kann für eine Handlung verantwortlich gemacht werden, die er nicht begangen hat.*

2. *Vergeltungsmassnahmen, Kollektivstrafen, die Festnahme von Geiseln und Deportationen sind untersagt.*

Der letztgenannte Grundsatz leitet sich direkt vom vorangegangenen ab. Er gilt nur für Kriegszeiten. Derartige Verbote, die

nun ausdrücklich in den Genfer Abkommen erscheinen, kennzeichnen schöne Siege des humanitären Rechts.

Die Vergeltungsmassnahmen — worunter man die Härtemassnahmen eines Staates gegenüber seinem Gegner versteht, die er als Antwort auf von diesem begangene unerlaubte Handlungen ergreift, werden völkerrechtlich allgemein noch als das einzige Druckmittel, über das ein Staat im Krieg verfügt, zugelassen, um den Feind zu zwingen, seine Verpflichtungen einzuhalten. Diese Waffe entspricht allerdings nicht dem Rechtsprinzip, demzufolge ein Unschuldiger nicht für einen Schuldigen zahlen soll. Ausserdem verursacht sie grosse Leiden und verfehlt fast immer ihr Ziel. Wie dem auch sei, sind Vergeltungsmassnahmen gegen die durch die Genfer Abkommen geschützten Personen jetzt absolut verboten. Dieses Verbot ist ganz im Sinne der neuzeitlichen Entwicklung des Völkerrechts: es ist ein weiterer Schlag gegen den Grundsatz der Staatssouveränität.

Das gleiche gilt für die Kollektivstrafen. Sie werden heute von den Genfer Abkommen völlig verurteilt, während Art. 50 der Haager Landkriegsordnung sie grundsätzlich noch duldeten. So siegt die lateinische Auffassung von der persönlichen Verantwortung über die germanische Auffassung.

Art. 34 des IV. Genfer Abkommens von 1949, der kürzeste von allen, der durch seine Einfachheit auffällt, indem er bestimmt « das Festnehmen von Geiseln ist untersagt », ist eine völlige Neuerung im Völkerrecht. Er setzt einer feigen verachtungswürdigen Praktik, von der man in den Weltkriegen nur allzu viele Beispiele sah, ein Ende.

Nach der Zwangsverschleppung so vieler Menschen im Zweiten Weltkrieg und den unendlichen Leiden, die damit verbunden waren, ist die Bestimmung des Artikels 49 des IV. Abkommens, die Verschleppungen verbietet, mit Genugtuung zu begrüssen. Diese Praktik wurde bereits durch die Doktrin und die Handbücher über die Kriegsgesetze verworfen, doch war sie nicht Gegenstand irgendeiner völkerrechtlichen Bestimmung.

3. *Jeder gelangt in den Genuss der von den gesitteten Völkern anerkannten Rechtsgarantien.*

Bei diesen Garantien handelt es sich hauptsächlich um folgende: Niemand darf willkürlich verhaftet oder festgehalten werden,

Verurteilungen dürfen nur auf Gesetzesgrundlage und kraft eines von einem ordentlich bestellten Gericht, das die erforderlichen Bedingungen der Unparteilichkeit erfüllt, ausgesprochenen Urteils erfolgen; das Strafgesetz kann nicht rückwirkend sein; die Unschuld eines Angeklagten wird solange angenommen, bis er für schuldig erkannt wird; jeder Angeklagte erhält den Beistand eines Verteidigers und kann seine Zeugen zu Gehör bringen.

4. *Niemand darf auf die Rechte verzichten, die ihm die humanitären Abkommen zuerkennen.*

Diese Bestimmung der Genfer Abkommen bezweckt, die Praktiken zu verhüten, von denen der Zweite Weltkrieg mehrere Beispiele lieferte. Diese Praktiken sollen den geschützten Personen ein Statut bieten, das dem Anschein nach günstiger ist, sie jedoch in der Tat der konventionellen Ordnung beraubt. Meistens ergibt sich dieses Statut aus einem Sonderabkommen, so dass die Gewahrsamsbehörden den Anschein erwecken, als überliessen sie es den betreffenden Personen, selbst über ihr Schicksal zu entscheiden. In Wirklichkeit aber übt man einen Druck auf sie aus, sei es auch nur, indem man ihnen mehr oder weniger fiktive Vorteile vorspiegelt.

Die diplomatische Konferenz nahm eine einschneidende Lösung an, indem sie die Konfliktopfer vor sich selbst schützte. Sie vertrat nämlich die Ansicht, dass sich die Personen in Händen des Feindes nicht in einer unabhängigen objektiven Lage befinden, die ihnen gestattet, in voller Kenntnis der Sache eine Entscheidung zu treffen und die Folgen ihres Verzichts zu ermessen.

Dr. Jean PICTET

Generaldirektor beim Internationalen
Komitee vom Roten Kreuz
Lehrbeauftragter an der
Universität Genf

(Fortsetzung folgt)

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
J. Pictet : Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (V.)	39

DIE GRUNDSÄTZE des HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS¹

V.

3. Grundsätze für die Konfliktsopfer

NEUTRALITÄTSGRUNDSATZ

Die humanitäre Betreuung ist nie eine Einmischung in den Konflikt.

Das Wort «neutral» kommt von dem lateinischen *ne-uter*, was besagt: weder das eine noch das andere. Die Neutralität ist ein wesentlich negativer Begriff. er umschreibt vor allem die Haltung von jemandem, der einem Konflikt fernbleibt, der sich nicht offen für die eine oder die andere Partei ausspricht.

Im Völkerrecht ist Neutralität das Gegenteil von Kriegführung: es ist die Haltung, die ein Staat, der nicht am Kampf teilnimmt, gegenüber zwei im Krieg befindlichen Mächten einnimmt. Das Neutralitätsstatut, das Rechtsvorschriften, im besonderen den Haager Abkommen, unterliegt, umfasst Rechte und Pflichten. Kurz gesagt verpflichtet es zur Enthaltung jeglicher offiziellen direkten oder indirekten Teilnahme an Feindseligkeiten. Die Neutralität ist also zunächst ein wesentlich militärischer Begriff. Infolge einer jüngeren Entwicklung der Tatsachen und der Ideen neigen jedoch einige zu der Ansicht, die Neutralität müsse sich wegen der Bedeutung, die das Wirtschaftsleben heute für das Kriegspotential der Länder hat, auch auf wirtschaftlichem Gebiet auswirken.

¹ Siehe deutsche Beilage der *Revue internationale*, August, November und Dezember 1966, Januar und Februar 1967.

Das Erste Genfer Abkommen enthält eine grosse humanitäre Idee, die weit über das hinausgeht, was sie vorschreibt: es ist der Schutz der Verwundeten. Diese grosse Idee besagt, dass die Hilfe, selbst wenn sie Gegnern zuteil wird, immer gesetzmässig ist und niemals eine feindselige Handlung, eine Verletzung der Neutralität darstellt. Das ist übrigens der ausdrückliche Sinn des Art. 27 Absatz 3 des I. Genfer Abkommens von 1949, betreffend den Beistand, den eine Hilfsgesellschaft eines neutralen Staates einer Konfliktpartei gewähren kann. Das Abkommen präzisiert: «Unter keinen Umständen darf diese Mitwirkung als eine Einmischung in den Konflikt betrachtet werden.»

Gehen wir nun zu den Anwendungsgrundsätzen über.

1. Das Sanitätspersonal muss sich als Gegenleistung für die ihm gewährte Immunität jeglicher feindlichen Handlung enthalten.

Laut dem Abkommen von 1864 wurden die Ambulanzen und die Militärlazarette als «neutral anerkannt». Die Mitglieder des Sanitätspersonals kamen ebenfalls in den Genuss der Neutralität. Der Ausdruck Neutralität gab deutlich zu verstehen, dass die Verwundeten keine Feinde mehr sind und dass jene, die sie pflegen, ausserhalb des Kampfes stehen. Da dieses Wort jedoch auf rechtlichem Gebiet einen engeren Sinn hat, war es für einen Vertrag nicht mehr geeignet. Ausserdem gab es Anlass zu einer Verwechslung: man hätte denken können, die Sanitätseinheiten würden entnationalisiert, was nicht der Fall ist. Daher verzichtete man bald auf diesen Ausdruck und sprach nur noch von Achtung und Schutz ohne Unterschied der Nationalität. Der Gedanke der Neutralisierung blieb nichtsdestoweniger bestehen, und der Ausdruck selbst behält in der Umgangssprache seinen vollen Wert.

Die Immunität, die den Einrichtungen und dem Personal des Heeressanitätsdienstes sowie des Roten Kreuzes verliehen wird, setzt voraus, dass sich dieses Personal in einwandfreier Loyalität jeder direkten oder indirekten Einmischung in die Feindseligkeiten enthält. Da es vom Feind im höheren Interesse der Verwundeten als «neutral» betrachtet wird, ist es verpflichtet, sich neutral zu verhalten. Es muss sich vor allem hüten, den Feind schädigende Handlungen zu begehen, d.h. Handlungen,

die Militäroperationen begünstigen oder behindern und somit bezwecken, die Streitkräfte der Gegenpartei zu schädigen. Das Personal kann bewaffnet sein, jedoch ausschliesslich, um die Ordnung sicherzustellen und zum Zwecke der Selbstverteidigung sowie zur Verteidigung der Verwundeten gegen räuberische Handlungen.

2. Die Mitglieder des Sanitätspersonals werden als Heilende geschützt.

Wenn den Ärzten und Krankenpflegern sogar bis auf das Schlachtfeld so beachtliche Vorrechte eingeräumt werden, so geschieht dies nicht um ihrer selbst willen, sondern ausschliesslich, weil sie die Opfer pflegen. Über sie hinaus hat man die Verwundeten im Auge. Die Ärzte sind als Heilende geschützt, und das ist übrigens die schönste Würdigung, die man ihnen zuteil werden lassen konnte.

Desgleichen verordnete man 1864 im Interesse der Opfer die Heimführung des Sanitätspersonals, wenn es in die Hand des Gegners fällt. Das Interesse der Opfer wurde ebenfalls angeführt, um 1949 in diametral entgegengesetztem Sinne die Zurückbehaltung eines Teils des Sanitätspersonals in den Kriegsgefangenenlagern zu rechtfertigen, damit es die gefangenen Landsleute pflege.

3. Niemand darf behelligt oder verurteilt werden, weil er Verwundete oder Kranke gepflegt hat.

Dieser Grundsatz entspricht fast wörtlich Artikel 18 Absatz 3 des I. Genfer Abkommens von 1949. Diese Klausel bringt eine entscheidende Antwort auf schmerzliche Probleme, die im Zweiten Weltkrieg und unmittelbar danach in gar manchen Ländern, deren Bevölkerung physisch und moralisch unter dem Konflikt zu leiden hatte, auftauchten. In der Tat wurden Menschen getötet, gefangenengenommen oder behelligt, weil sie verwundete Partisanen oder Fallschirmjäger gepflegt oder im Sanitätsdienst oder bei der Rotkreuzgesellschaft einer Besatzungsmacht gearbeitet hatten. Derartige Härtemassnahmen verstiessen ganz und gar gegen den Geist der Genfer Abkommen und den Neutralitätsgrundsatz.

Hätten sich die unmittelbarsten Militärinteressen — die übrigens schlecht verstanden wurden — im Jahre 1864 durchgesetzt, so hätte man die Ansicht vertreten, die Verwundeten, die genesen können, blieben weiterhin schädliche Gegner. Desgleichen wäre der Sanitätsdienst, der am Militärpotential mitwirkt, indem er gestattet, Kämpfer wiederzugewinnen, nicht geschützt worden. Dann hätte es damals kein Genfer Abkommen gegeben, und jene, die Feinde gepflegt hätten, wären Verräter. Diese Auffassung siegte jedoch nicht, und durch Unterzeichnung des Genfer Abkommens erklärten sich die Staaten bereit, den Geboten des Gewissens ein nationales Interesse zu opfern. Darin liegt das Wunder des Roten Kreuzes.

Es bleibt noch ein Punkt zu prüfen: Sind die Kriegsgefangenen neutralisiert? Wir antworten: Nein, oder zumindest nicht vollständig.

Gewiss darf ihr Leben nicht angetastet werden, weil sie die Waffen niedergelegt haben. Sie dürfen nur zu Arbeiten angehalten werden, die nichts mit der Kriegsanstrengung zu tun haben, um aus ihnen keine Überläufer zu machen. Man darf sie nicht verwenden, um gewisse Orte vor Kampfhandlungen zu schützen.

Andererseits bleiben sie jedoch Soldaten, die ihrem Herkunftsland unterstehen, meistens tragen sie dessen Uniform und ihre Rangabzeichen. Vor allem dürfen sie, wenn sie fliehen und wieder festgenommen werden, nur disziplinarisch bestraft werden. Es obliegt der Gewahrsamsmacht, wirksame Überwachungsmassnahmen zu ergreifen. Der Fluchtversuch eines Gefangenen wird nicht als ungesetzlich betrachtet. In dieser Hinsicht ist Art. 87 Absatz 2 des III. Abkommens von 1949 charakteristisch; er sieht vor: «Bei der Strafzumessung haben die Gerichte oder Behörden des Gewahrsamsstaates soweit wie möglich die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Angeklagte, da er nicht Angehöriger des Gewahrsamsstaates ist, durch keinerlei Treuepflicht ihm gegenüber gebunden ist und sich infolge von Umständen, die nicht von seinem eigenen Willen abhängen, in seiner Gewalt befindet».

Wir könnten uns allerdings nicht genug gegen die Tendenz auflehnen, die sich kürzlich in einigen Militärkreisen gezeigt hat und wonach man die Ansicht vertritt, der Gefangene bleibe

weiterhin ein Kämpfer im Dienste des Heeres seines Herkunftslandes und habe die Pflicht, alles zu tun, um den Gewahrsamsstaat zu schädigen. Daraus kann sich nur eine Schwächung des Gefangenenstatuts und ein Abbröckeln des Schutzes ergeben, den ihm das humanitäre Völkerrecht im Laufe von Jahrhunderten mühsam errungen hat.

NORMALITÄTSGRUNDSATZ

Die geschützten Personen müssen ein so normales Leben wie möglich führen können.

Dieser Begriff stammt von der grossen Idee eines vernünftigen Kompromisses, der zwischen den humanitären Bestrebungen und den Kriegserfordernissen zu schliessen ist. Daraus ergibt sich ein Anwendungsgrundsatz:

Die Gefangenschaft ist keine Strafe, sondern nur ein Mittel, den Gegner ausserstande zu halten, zu schädigen.

Jede Härte, die dieses Ziel überschreitet, ist unnötig.

So ist der Kriegsgefangene kein Sklave. Die Gefangenschaft ist keine Schande, sie zieht keinerlei *capitis diminutio* nach sich; wir haben gesehen, dass die Rechts- und Handlungsfähigkeit des Gefangenen nur insoweit eingeschränkt ist, wie dies die Gefangenschaft erfordert; der Zwang ist nur in dem Masse gerechtfertigt, wie er zur Aufrechterhaltung der Disziplin erforderlich ist; er wäre unzulässig, um zu versuchen, aus einem Gefangenen Auskünfte zu erpressen.

Die Gefangenen sollen entlassen und heimgeführt werden, sobald die Gründe für die Gefangenschaft beseitigt sind, d.h. gleich nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten.

Die Zivilbevölkerung soll in den besetzten Gebieten ein normales Leben weiterführen können. Zivilisten können nur aus zwingenden Sicherheitsgründen interniert werden; in diesem Fall geniessen sie die gleiche Behandlung wie die Kriegsgefangenen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaft als Zivilisten.

Im Feindesland soll man den Zivilisten genehmigen, das Land zu verlassen, es sei denn, dies sei aus Sicherheitsgründen nicht

angezeigt. Bleiben sie, so sollen sie wie alle anderen Ausländer behandelt werden.

SCHUTZGRUNDSATZ

Der Staat soll den nationalen und internationalen Schutz für die in seine Macht gefallenen Personen sicherstellen.

Die Anwendungsgrundsätze hierfür lauten :

1. *Der Gefangene ist nicht in der Gewalt der Truppen, die ihn gefangengenommen haben, sondern der Macht, von der diese Truppen abhängen.*

2. *Der Feindstaat ist für das Los und den Unterhalt der Personen in seinem Gewahrsam, und im besetzten Land für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des öffentlichen Lebens verantwortlich.*

3. *Sobald die Konfliktopfer keinen natürlichen Beschützer mehr haben, stellt man ihnen einen internationalen Beschützer.* .

Die beiden ersten Grundsätze verstehen sich von selbst. Beim dritten ist zu präzisieren, dass der natürliche Beschützer der Herkunftsstaat und der internationale Beschützer die Schutzmacht und eventuell das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist, die die neutrale Kontrolle über die Anwendung der Genfer Abkommen übernehmen. Die Gefangenen und Internierten haben das Recht, ihre Beschwerden bei den Kontrollorganen einzureichen, deren Delegierte berechtigt sind, die Lager zu besichtigen und sich ohne Zeugen mit den Gefangenen zu unterhalten.

Falls die Opfer aus dem einen oder anderen Grund nicht mehr im Genuss der Tätigkeit einer Schutzmacht sind, muss der Gewahrsamsstaat die Dienste eines Vertreters wie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Anspruch nehmen.

4. Grundsätze des Kriegsrechts

Nun kommen wir zu den Grundsätzen, von denen sich das Haager Recht leiten lässt und die ihren Ursprung in dem weiter

oben bereits angegebenen grossen Grundsatz des Kriegsrechts haben, nach dem « die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben ». Es sei gleich gesagt, dass diese Vorschriften nicht alle in den Haager Abkommen enthalten sind. Letztere stammen nämlich aus dem Jahre 1907, während der erste Luftangriff 1911 erfolgte. Wir haben also das Wesentliche davon durch Regeln des Gewohnheitsrechts und allgemeine Rechtsgrundsätze ergänzt.

Dem grossen Grundsatz entspringen drei weitere :

BESCHRÄNKUNGSGRUNDSATZ « RATIONE PERSONAE »

Die Kriegführenden lassen die Nichtkämpfer ausserhalb der Reichweite ihrer Waffen und versagen sich jeden absichtlichen Angriff auf sie.

Aus der Auffassung von der erforderlichen Harmonie zwischen den Zielen und den Mitteln des Krieges ergab sich die grundlegende Unterscheidung zwischen Kämpfern und Nichtkämpfern, « Übeltätern » und « Unschuldigen », wie Suarez sagte. Während erstere par excellence Gegenstand des Krieges sind und das Hauptelement des zu bezwingenden Widerstandes bilden, dürfen die anderen nicht in die Feindseligkeiten verwickelt werden und haben ebenso wenig das Recht, sich daran zu beteiligen. Diese allgemeine Immunität der Zivilbevölkerung ist im positiven Recht nicht deutlich formuliert, doch bleibt sie trotz zahlreichen Verdrehungen die Grundlage des Kriegsrechts.

Es sei betont, dass die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, die 1965 in Wien tagte, unter den Vorschriften, die in Konfliktzeiten auf Zivilpersonen anwendbar sind, folgende Grundsätze aufstellte « Es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten, und ein Unterschied muss jederzeit zwischen den Personen gemacht werden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung, und zwar dergestalt, dass letztere so weit wie möglich verschont bleibt. »

Aus diesem ersten Begriff ergeben sich zwei Anwendungsgrundsätze :

1. Allein die Angehörigen der Streitkräfte sind berechtigt, den Feind anzugreifen und ihm Widerstand zu leisten.

Dies ist der Folgesatz der allgemeinen Regel: Die Staaten führen Krieg aus politischen Notwendigkeiten, und nicht die einfachen Privatpersonen; die Nichtkämpfer werden verschont, weil sie ausserhalb des Kampfes bleiben.

Dagegen werden Zivilpersonen auf eigene Gefahr in der Nähe von Orten wohnen, an denen sich Kampfhandlungen abwickeln, und es ist klar, dass sich diese Gefahr mit der Entwicklung der Kriegsmittel stark vergrössert hat. Wie jedoch bereits Vitoria sagte, wird der Tod der Unschuldigen, wenn er eintritt, immer zufällig sein. Man wird ihn niemals absichtlich gewollt haben. Daraus ergibt sich, dass:

2. Die Kriegführenden alle Vorsichtsmassnahmen ergreifen sollen, damit die Schäden, die Nichtkämpfer bei Angriffen auf Militärobjekte zu erleiden hätten, auf ein Mindestmass herabgesetzt werden.

Diese Vorsichtsmassnahmen werden z.B. darin bestehen, die Militärobjekte sorgfältig auszuwählen, die Zivilbevölkerung von ihnen zu entfernen, die Angriffe mit grosser Genauigkeit zu lenken, auf Bombenangriffe auf Zonen zu verzichten und die Massnahmen für eine passive Verteidigung zu begünstigen.

BESCHRÄNKUNGSGRUNDSATZ « RATIONE LOCI »

Angriffe sind nur rechtmässig, wenn sie gegen Militärobjekte gerichtet werden, d.h. Objekte, deren völlige oder teilweise Zerstörung für den Kriegführenden einen einwandfreien militärischen Vorteil böte.

Man machte zu allen Zeiten einen Unterschied zwischen der Kampfzone und dem rückwärtigen Gebiet. Dieser Unterschied ist rein technischen Ursprungs, da der Kriegsschauplatz durch den Vorstoss der Truppen und die Reichweite der Feuerwaffen bestimmt wird. Bis zum Aufkommen der Bombenfliegerei blieb das Landesinnere materiell von den Feindseligkeiten verschont. Auf diesen alten Begriff gründete sich das konventionelle Kriegrecht, d.h. hauptsächlich die Artikel 25 bis 27 der Haager Landkriegsordnung. Wenn man in diesen Texten von Bombenangriffen spricht, so handelt es sich um « Bombenangriffe zu Belagerungs-

zwecken», während die Fliegerei seitdem «Zerstörungsangriffe» eingeführt hat, die auf Ziele ausgerichtet sind, die sich hinter den Linien befinden. Heutzutage kann das ganze Territorium der Kriegführenden als Kriegsschauplatz betrachtet werden. Die Vorschriften von 1907 behalten ihre Gültigkeit für die Frontzone; bezüglich des Landesinnern sind sie überholt und müssen im Lichte der allgemeinen Grundsätze und des eigentlichen Geistes des Kriegsrechts gründlich überprüft werden.

Die Genfer Abkommen haben die Möglichkeit vorgesehen, «Sicherheitszonen» zu schaffen, die jene Menschen aufnehmen sollen, die am meisten des Schutzes bedürfen, wie Verwundete, Kranke und Kinder. Allerdings ist dieser Schutz dem Abkommenswortlaut zufolge fakultativ und nicht verpflichtend. Man hat viel von derartigen Zonen gesprochen, doch hat man in der Geschichte sozusagen keine Beispiele davon gesehen. Ginge man diesbezüglich einmal zur praktischen Verwirklichung über, so müsste man wohl darauf achten, die unleugbare Gefahr, die dieser Begriff einschliesst, auszuschalten jene, die Sicherheit der übrigen Teile des Territoriums zu schwächen. Sagt man nämlich: «Jene Zonen sind geschützt», so werden einige Kriegführende daraus ableiten, das übrige Feindgebiet sei weniger geschützt.

Es bleiben uns noch zwei Anwendungsgrundsätze zu formulieren:

1. *Die Kriegführenden sollen besonders karitative, religiöse, wissenschaftliche, kulturelle und künstlerische Einrichtungen sowie historische Denkmäler verschonen.*

Diese Vorschrift entspringt in bezug auf den Schutz der Zivil- und Militärkrankenhäuser den Genfer Abkommen, der Haager Landkriegsordnung sowie der 1954 unter den Auspizien der UNESCO im Haag geschlossenen Konvention, betreffend den Schutz der Kulturgüter.

2. *Es ist untersagt, nichtverteidigte Orte anzugreifen.*

Es ist dies die Vorschrift des Artikels 25 der Haager Landkriegsordnung, die man lange als Grundlage des klassischen Kriegsrechts betrachtet hat. Die spätere Entwicklung der Kriegsluftwaffe hat diese Auffassung hinsichtlich des Landesinnern

illusorisch gemacht, wo sie durch den Begriff der Militärobjekte abgelöst wurde. Doch behält sie ihren Wert in der Zone der Bodenkämpfe. Wenn Ortschaften dem Feind keinen Widerstand leisten und er sie ohne Waffengewalt besetzen kann, muss man der Bevölkerung Kämpfe und unnötige Zerstörungen ersparen.

Es hat sich der Brauch eingebürgert, Wohngebiete, die keinerlei militärischen Charakter haben und nicht verteidigt werden, wenn der Feind in ihre Nähe kommt, als « offene Stadt » zu erklären.

3. Plünderung ist untersagt, desgleichen ungerechtfertigte Zerstörungen und ungerechtfertigte Beschlagnahme feindlichen Eigentums.

Lediglich zwingende Notwendigkeiten im Zusammenhang mit dem Ablauf der Kampfhandlungen sind geeignet, Zerstörungen oder Beschlagnahmen zu rechtfertigen. Plünderung ist in allen ihren Formen und unter allen Umständen verboten.

BESCHRÄNKUNGSGRUNDSATZ « RATIONE CONDITIONIS »

Waffen und Kriegsmethoden, die geeignet sind, übermässige Leiden zu verursachen, sind geächtet.

Hier ist die Norm anderer Art: Es geht nicht mehr darum, nur die Personen zu verschonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, sondern darum, auch den Kämpfern ohne jeglichen Nutzen Verluste oder Leiden zuzufügen, die das überschreiten, was notwendig ist, um den Gegner ausser Kampf zu setzen. Zu diesem Zweck soll auf gewisse Waffen oder gewisse Kriegsmethoden verzichtet werden. Es sind dies:

a) *unnötig grausame Waffen*

Die Haager Abkommen und die St. Petersburger Erklärung verbieten Waffen, die mit Einschnitten versehen sind, und Giftwaffen, Sprenggeschosse und solche, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen (Dum-Dum-Geschosse). Man fragt sich, ob in diese Kategorie nicht auch die Napalmbomben und die « darts of high velocity » einzureihen wären.

b) *Blinde Waffen*

Es handelt sich dabei um Waffen, die nicht nur grosse Leiden verursachen, sondern ausserdem bei ihrem Einsatz keine genügende

Treffgenauigkeit gestatten, oder deren Wirkungsradius zeitlich und räumlich unkontrollierbar ist. Von diesen Waffen ist in den Haager Abkommen und in dem Genfer Protokoll von 1925 die Rede. Zu ihnen gehören Bomben mit Spätzündung, die jegliche Hilfe unmöglich machen, schwimmende Minen und vor allem bakteriologische und chemische Kampfmittel.

Das grösste Problem stellt sich indessen seit der Entdeckung der Atomenergie. Sind Nuklearwaffen erlaubt oder nicht? Über diesen Punkt gehen die Meinungen auseinander. Jene, die dies bejahen, sind wie zufällig Bürger von Ländern, die derartige Waffen besitzen.

Der Einsatz der Atomenergie zu Kriegszwecken wird in den Abkommenstexten nicht ausdrücklich verboten, denn sie wurden vor ihrer Entdeckung verfasst. Dies genügt jedoch nicht, um ihren Einsatz zu legitimieren, denn im Kriegsrecht muss man auf die allgemeinen Grundsätze zurückgreifen, um nicht vorge-sehene Fälle zu regeln.

Man muss zwischen der strategischen Waffe unterscheiden, d.h. der Bombe von weitreichender Zerstörungskraft, und der taktischen Waffe, d.h. dem Kanonengeschoss. Betrachtet man die Atom-bombe, so sieht man, dass sie sich nicht nur in bezug auf ihren Grad, sondern auch auf ihre Art von den klassischen Geschossen unterscheidet, denn sie hat nicht nur mechanische, sondern auch thermische, und beim heutigen Stand der Wissenschaft radioaktive Auswirkungen, vielleicht sogar genetische, die noch unkontrollierbar sind. Die von ihr verursachten Schäden stehen gewiss in keinem Verhältnis zum Kriegsziel, denn sie vernichtet sämtliches Leben auf einer riesigen Fläche, die von ihr verursachten Leiden sind bestimmt übermässig, denn sie fügt schreckliche Verbrennungen zu und verurteilt jene, die nicht auf der Stelle getötet werden, zu einem schleichenden Tod.

Man sieht nicht, kraft welcher Vorschriften man die taktischen Nuklearwaffen verbieten könnte, wenn man dazu gelangt, sie mit Präzision zu lenken und sie lediglich zur Bekämpfung von Militärobjekten einsetzt und ihre Auswirkungen zeitlich und räumlich beschränkt bleiben.

Wie dem auch sei, betonen wir: Sollte man je in dieser oder jener Form zur Atomwaffe greifen, so müssen jene, die sich das

Recht anmassen, sie zu verwenden, und die die schwere Verantwortung dafür übernehmen, zumindest die von uns angegebenen Grundsätze beachten, d.h. sie dürfen namentlich den Angriff nicht auf Wohnzentren, sondern lediglich auf Militärobjecte richten, und müssen alle Vorsichtsmassnahmen ergreifen, um die Schäden und Gefahren, denen die Bevölkerung ausgesetzt wäre, einzuschränken.

Das wollte sicher die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, die 1965 in Wien tagte, sagen, als sie verkündete: « Die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts finden auch auf nukleare und ähnliche Waffen Anwendung ». Man wird die ganze Tragweite dieser Erklärung ermessen.

c) *Methoden des totalen Krieges*

Es genügt nicht, die blinden Waffen zu verurteilen, denn man kann auch klassische Waffen so einsetzen, dass sie für die Bevölkerung ebenso gefährlich sind wie die verbotenen Waffen. Das trifft auf Bombenteppiche, Brandbomben und Flammenwerfer zu.

Es scheint uns, dass man eher zu günstigen Ergebnissen für die Menschheit gelangt, wenn man die Methoden des totalen Krieges, die die Bevölkerung bedrohen, verbietet, als wenn man sich an bestimmte Waffengattungen hält.

Es ist noch ein weiterer Anwendungsgrundsatz anzuführen: *Kriegshandlungen, die sich auf Verrat oder Arglist stützen, sind verboten.*

Den Krieg regeln, setzt eine gewisse Achtung vor dem Gegner voraus. Hat man kein Vertrauen mehr in den guten Glauben des Feindes, so ist keine « Spielregel » mehr möglich. Seit den Zeiten der Ritterschaft verlangt das Kriegsrecht die Loyalität der Kämpfer. Das schliesst nicht aus, dass man sich der Kriegslist bedient.

Dr. Jean PICTET

Generaldirektor beim Internationalen
Komitee vom Roten Kreuz
Lehrbeauftragter an der
Universität Genf

(Fortsetzung folgt)

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
J. Pictet : Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (VI.)	52
T. Lomonaco : Fliegende Krankenschwestern	57

DIE GRUNDSÄTZE des HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS¹

VI.

5. Grundsätze der Menschenrechte

Unter den allgemeinen Grundsätzen haben wir jenen erwähnt, der für die Menschenrechte kennzeichnend ist und demzufolge « jeder Mensch Anspruch auf Ausübung seiner Grundrechte und Grundfreiheiten hat sowie darauf, in den Genuss der für die harmonische Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen Lebensbedingungen zu gelangen ».

Ausser den bereits angeführten gemeinsamen Grundsätzen lassen sich von diesem Grundsatz zwei weitere ableiten, die nur diesem grossen Zweig des humanitären Rechts angehören.

FREIHEITSGRUNDSATZ

Jeder hat Recht auf Achtung seiner persönlichen Freiheit

Wie das Schöne, das Glück und die Kunst, ist die Freiheit einer jener Begriffe, die sich jeder Definition entziehen, den aber jeder mit gesundem Menschenverstand deutlich erfasst.

Wenn die verschiedenen Rechtserklärungen besagen, dass « alle Menschen frei geboren sind », so ist dies offensichtlich eine Redensart, denn der Neugeborene in seiner Wiege ist im Gegenteil völlig abhängig. Wäre er sich selbst überlassen, so müsste er bald zugrunde gehen.

Darüber hinaus ist die Freiheit der selbständigen Wahl durchaus nicht bewiesen. Alles, was wir vom Leben des Menschen wissen, zeigt uns, dass sein Benehmen weitgehend von seiner Umgebung,

¹ Siehe deutsche Beilage der *Revue internationale*, August, November und Dezember 1966, Januar, Februar und März 1967.

seinen Erbanlagen und seiner seelischen Beschaffenheit bestimmt wird.

Was man sagen wollte ist, dass der Mensch im allgemeinen nicht mehr Zwang unterworfen werden soll, als es die Gesellschaftsordnung rechtfertigt.

Es erübrigt sich, auf der grossen Bedeutung der Freiheit zu beharren, die so viel Heldentum hervorgerufen und so viele Märtyrer gemacht hat.

Der Inhalt dieses Begriffs ergibt sich aus seinen Anwendungsgrundsätzen. Vor allem geht es darum, den Menschen vor Missbräuchen der Staatsgewalt zu schützen, indem man ihm die Ausübung seiner Grundfreiheiten gewährleistet, ohne die er seine Daseinsberechtigung verlöre. Die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung bleiben selbstverständlich vorbehalten.

1. *Jeder hat Recht auf Gedanken- und Religionsfreiheit, auf freie Meinungsäusserung und auf Vereinigungsfreiheit.*
2. *Jeder hat das Recht, sich seiner eigenen Sprache zu bedienen.*
3. *Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.*
4. *Niemand darf in Sklaverei gehalten werden.*

Unter Sklaverei, wie sie in den Abkommen von 1926 und 1956 definiert ist, die diese schändliche Einrichtung mit Strafe bedrohen, sind auch ähnliche Praktiken zu verstehen wie Leibeigenschaft, Zwangsarbeit, Dienstbarkeit wegen Verschuldung, Zwangsheirat, Abtretung von Kindern. Hinzu kommt der Frauenhandel, d.h. die Nötigung zur Prostitution, für die es weitere völkerrechtliche Bestimmungen gibt.

5. *Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit sowie das Recht, sein Land zu verlassen und in es zurückzukehren; ferner hat er das Recht, in anderen Ländern Asyl zu suchen.*

Das ist eine der Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung, die man zweifellos als übertrieben bezeichnen könnte. Ein Staat scheint nämlich berechtigt zu sein, die Freizügigkeit ausländischer Staatsangehöriger auf seinem Hoheitsgebiet einzuschränken. Desgleichen kann man sich nicht gut vorstellen, was geschähe, wenn

alle Staatsbürger gewisser Länder gemeinsam nach reicheren Ländern auswanderten. Dadurch geriete die Weltwirtschaft mit einem Schlag aus dem Gleichgewicht.

Hier ist an das schmerzliche Problem der Flüchtlinge zu denken. Ihr Statut ist Gegenstand eines 1951 unter den Auspizien der Vereinten Nationen geschlossenen Sonderabkommens, das einen wichtigen Fortschritt bedeutet.

6. Jeder hat Recht auf freie Ausübung seiner politischen Rechte.

Auf diesem Gebiet geht die Allgemeine Erklärung sehr weit, denn sie behauptet: «Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht in einem freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen». Hier ist die Erklärung nicht nur humanitär, sondern auch politisch, denn sie gibt einem bestimmten Regime den Vorzug.

GRUNDSATZ DES SOZIALEN WOHLSTANDS

Jeder hat Anspruch auf ausreichende Lebensbedingungen

Hier befinden wir uns in einem anderen Bereich dem der Wirtschafts- und Sozialrechte. Es geht nicht mehr darum, den Menschen vor staatlichen Übergriffen zu schützen, sondern es handelt sich um Massnahmen, die der Staat zur Hebung des Lebensstandards seiner Bevölkerung ergreifen muss. Diese Ansprüche kann der Einzelne nicht auf Rechtsebene geltend machen. Für sie gibt es also keine Sanktionen.

Bedenkt man, dass kaum die Hälfte der Menschheit ihren Hunger stillen kann, so könnte es als bittere Ironie klingen, wenn man sagt, jeder habe Anspruch auf eine angemessene Lebenshaltung. Daher ist dieser Gedanke eher als Wunsch zu verstehen, von dem man hofft, dass er in Erfüllung gehe. Diesem Recht scheint eine zwingende Pflicht zu entsprechen, jene, die Bevölkerungszahl durch Geburtenbeschränkung zu festigen. Doch auf diesem Gebiet gibt es noch gar manches Vorurteil zu beseitigen.

Nach der Allgemeinen Erklärung — und wir machen daraus einen Anwendungsgrundsatz — *hat der Mensch im besonderen Recht auf Arbeit und angemessene Arbeitsbedingungen, auf Sozialversicherungen, unentgeltlichen Unterricht, auf Teilnahme am Kulturleben und an den Wohltaten des wissenschaftlichen Fortschritts.*

Befasst man sich mit dem Problem der Sklaverei, so stellt man sich folgende Frage. Sind die harten Arbeitsbedingungen, denen das Proletariat in gar manchen Fällen unterworfen ist, nicht eine moderne aber ebenso hassenswerte Form der Leibeigenschaft? Um nur ein Beispiel aus der Geschichte zu nehmen, bedenke man, dass ein französisches Gesetz vom Anfang des 19. Jahrhunderts verbot, dass Kinder unter 12 Jahren Nachtschichten in den Bergwerken leisten!

Ein Schneiderlehrling warf diese Frage in einem Brief auf, den die « Times » veröffentlichte, als Mrs. Beecher-Stowe, die Autorin von « Onkel Toms Hütte », dieses erstaunlichen Buches, das die Grundmauern des Sklaventums erschütterte, in London ankam. Darin liest man folgenden Satz, der wie ein Peitschenhieb wirkt: « Das von der berühmten Besucherin bestellte Kleid wird gerade genäht, Stück für Stück, in einem der schmutzigsten Löcher Londons, von unglücklichen weissen Sklaven, die schlechter behandelt werden als die schwarzen Sklaven der amerikanischen Plantagen. ¹ »

Auch sei hier an das beachtenswerte Werk des vom Völkerbund in Genf errichteten Internationalen Arbeitsamts erinnert, das unter den Auspizien der Vereinten Nationen fortgeführt wird. Es trachtet danach, die Arbeitsbedingungen in der ganzen Welt gerecht zu regeln und dadurch den Menschen von dem Zwang zu erlösen, der ihn an seiner freien Entfaltung hindert.

* * *

Wie der grosse Pasteur schrieb — und mit diesen Worten möchte ich abschliessen — « bekämpfen sich heute zwei Gesetze ein Gesetz des Blutes und des Todes, das, indem es Tag für Tag

¹ Henri COURSIER, *L'évolution du droit international humanitaire*, Genf, 1960.

HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

neue Kampfmittel erfindet, die Völker verpflichtet, stets für das Schlachtfeld bereit zu sein, und ein Gesetz des Friedens, der Arbeit, des Heils, das nur danach trachtet, den Menschen von seinen Geiseln zu befreien. Das eine sucht nur gewaltsame Eroberungen, das andere die Linderung der Leiden der Menschheit. Jenes würde Hunderttausende von Menschenleben dem Ehrgeiz eines Einzigen opfern; dieses stellt ein einziges Menschenleben höher als alle Siege ».

Das ist dieses humanitäre Völkerrecht, dem wir als Leitspruch die Worte Schillers voranstellen möchten, die er in die von ihm besungene eiserne Glocke eingraviert hat: *Vivos voco, mortuos plango, fulgura frango* — Ich rufe die Lebenden, ich beweine die Toten, ich zerbreche die Blitze —, was hier so zu verstehen ist Ich rufe die Lebenden, auf dass sie die Blitze des Kriegs und der Tyrannei zerbrechen !

Dr. Jean PICTET

Generaldirektor beim Internationalem
Komitee vom Roten Kreuz
Lehrbeauftragter an der
Universität Genf

Fliegende Krankenschwestern ¹

von Prof. T. Lomonaco

Der ständig zunehmende Gebrauch, den militärische und zivile Organisationen technisch hochentwickelter Länder von Sanitätshubschraubern und -flugzeugen machen, um Verletzten Erste Hilfe zu bringen und sie abzutransportieren, veranlasst auch die Zentralorgane verschiedener nationaler Rotkreuzgesellschaften, die traditionellen Transportmittel durch die modernsten und schnellsten Lufttransportmittel zu ergänzen.

Bei Notständen, die innerhalb des italienischen Staatsgebietes ein sofortiges Eingreifen erforderlich machten (Überschwemmungen, Erdbeben, starke Schneefälle in Gebirgsgegenden, durch die die Bevölkerung ganzer Dörfer von der Aussenwelt abgeschnitten wurde), hat das Italienische Rote Kreuz schon in der Vergangenheit Hubschrauber zur Beförderung von Krankenschwestern eingesetzt, die sich freiwillig gemeldet hatten, um den von Wasser oder Schnee Eingeschlossenen, den Kranken und den Verletzten beizustehen.

Die bei Flügen dieser Art gemachten Erfahrungen haben gezeigt, wie notwendig es ist, dass das mit der Pflege der Kranken oder Verletzten betraute Personal die Grundelemente der Luftfahrtmedizin kennt.

Worin bestehen in der Praxis die Aufgaben einer Krankenschwester, die als « Sanitäter der Luft », als « fliegende Krankenschwester » tätig ist?

Sie sind zweifacher Art — zum einen muss sie zu Lande Beistand und Erste Hilfe leisten, zum anderen muss sie auch während des Fluges helfen und die erste Behandlung vornehmen.

¹ Dieser Artikel ist in der Zeitschrift des Italienischen Roten Kreuzes — *Croce Rossa*, April 1966 — erschienen, das uns freundlicherweise den Nachdruck gestattet hat.

Die ersterwähnten Aufgaben sind diejenigen aller Krankenpfleger und -pflegerinnen; indessen sind neben der zur Ausführung dieser Tätigkeit erforderlichen Ausbildung noch Spezialkenntnisse erforderlich, die sich aus den besonderen Umständen ergeben, um beispielsweise bei Verkehrsunfällen (Strassen-, Schiffs- und Luftverkehr) Erste Hilfe leisten zu können. Die Aufgabe der fliegenden Krankenschwester besteht nicht nur darin, den Opfern zu Hilfe zu kommen und dabei alle Mittel zu benutzen, mit denen den verhängnisvollen Folgen einer lebensgefährlichen Verletzung entgegen gewirkt werden kann; vielmehr muss sie ausserdem noch all die Kunstgriffe ausführen, die beim Transport des Verletzten ins Sanitätsflugzeug notwendig sind; diese Handgriffe sind immer heikel, vor allem, wenn es sich um Verletzungen der Wirbelsäule oder des Schädels handelt.

Nach gewissen Unfällen ist es unerlässlich, dass die fliegende Krankenschwester bereits am Unfallort eingreift, dies zum Beispiel in Fällen, wo sie einem Menschen Hilfe leisten muss, der ins Meer gefallen oder im Hochgebirge abgestürzt ist, oder auch in öden Gegenden. Bei Einsätzen dieser Art muss die Krankenschwester nicht nur die Grundlagen der Ersten Hilfe beherrschen, sondern zudem gewisse Kenntnisse der Ernährungslehre und der Wärmeschutzregeln besitzen, die unter unvorhergesehenen Umständen zu beachten sind.

Dies sind — im grossen ganzen — die Aufgaben der fliegenden Krankenschwester, wenn sie am Boden Hilfe leistet; in der Luft sind die Aufgaben erheblich komplizierter und können nur dann erfüllt werden, wenn die Krankenschwester sich zuvor allgemeine Kenntnisse der Luftfahrtmedizin angeeignet hat.

Es ist in der Tat sehr schwierig, Opfern eines schweren Sauerstoffmangels, über dessen Ursache man sich nicht genau im klaren ist, wirksam zu helfen. Das gleiche gilt, wenn man die sich daraus ergebenden physio-pathologischen Auswirkungen sowie die Schutzmittel, auf die man zurückgreifen müsste, nicht kennt. Es ist äusserst schwierig, einem auf dem Luftwege beförderten Herzkranken Erste Hilfe zu leisten, wenn man den erschwerenden Einfluss nicht berücksichtigt, den der Sauerstoffmangel oder andere Störungsfaktoren, wie beispielsweise Beschleunigungen — selbst wenn sie nicht sehr heftig sind — oder auch Schwingungen,

auf seinen Zustand haben können. Und es ist ebenso schwierig, jemandem zu helfen, der unter der Höhenkrankheit leidet, vor allem, wenn der Betreffende krank oder verletzt ist und man Art und Ursache des Unwohlseins, das sich während des Fluges einstellt, nicht kennt.

Ist andererseits das Flugzeug nicht entsprechend ausgerüstet — das heisst, besitzt es keine Druckkabine — oder arbeitet die vorhandene Druckkabine nicht einwandfrei, so kann der Lufttransport bei Unterleibsverletzungen (tiefen Wunden, Verletzungen der Eingeweide) zur Verschlimmerung führen, da es infolge des Sinkens des Luftdrucks zu einer Ausdehnung der Gase kommt, der Lufttransport kann ferner auch bei Stirnhöhlen- und Kieferhöhlenkrankheiten, Mittelohrentzündung und anderen Störungen verschlimmernd wirken. Der Grund ist stets der gleiche — es erhöht sich das Volumen der Gase in den Hohlräumen des Körpers mit elastischen Trennwänden oder in den Hohlräumen, von denen die Luft durch enge Kanäle nach aussen gelangt, jedoch — infolge des aerodynamischen Effekts — nur schwer entweichen kann, sind diese Kanäle verstopft — was noch schwerwiegender ist und häufig vorkommt — wird das Entweichen der Luft ganz unmöglich.

Die fliegende Krankenschwester muss die Ursachen dieser physio-päthologischen Veränderungen kennen, um wirksam helfen zu können.

Neben diesen physio-pathologischen Grundkenntnissen in bezug auf das Verhalten des Menschen im Flug muss sie, um ihre Bildung zu erweitern und ihre Aufgaben besser zu erfüllen, die allgemeinen Begriffe der Luftfahrthygiene, d.h. die internationalen Bestimmungen zur Bekämpfung der quarantänepflichtigen Krankheiten kennen, mit den ansteckenden Krankheiten und den Regeln für den Transport der davon betroffenen Kranken sowie schliesslich mit Desinfektionsmassnahmen oder Massnahmen zur Verhinderung der Verseuchung des Flugzeugs vertraut sein. Kurz gesagt, sie muss in den Regeln der allgemeinen und prophylaktischen Gesundheitspflege ausgebildet sein, die auf diesem besonderen Gebiet erforderlich sind.

Der psychologische Aspekt bei der Behandlung eines Verwundeten oder Kranken, der schon zu Lande recht heikel ist,

gestaltet sich beim Eingreifen des Sanitätspersonals während des Fluges noch heikler.

Es ist nicht nur erforderlich, die zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten Kenntnisse zu erwerben, sondern auch, sie reifen zu lassen und geistig zu verarbeiten.

In einer Zeit, da die Drohung des Einsatzes von Atomwaffen auf der ganzen Menschheit lastet, wird es für jeden zu einer zwingenden Notwendigkeit, sich zumindest elementare Kenntnisse der Methoden anzueignen, durch die man sich vor ionisierenden Strahlen schützen kann. Dies gilt in ganz besonderer Masse für die fliegende Krankenschwester, ist sie doch im Falle eines Krieges berufen, der Bevölkerung beizustehen, die einer mörderischen Vernichtungswaffe zum Opfer fällt, deren Wirkungen sich bekanntlich nicht auf die betroffene Generation beschränken, sondern gleicherweise ihre Nachkommenschaft bedrohen.

Und schliesslich muss sie Kenntnisse besitzen, die zwar nicht direkt in den Bereich der Luftfahrtmedizin gehören, aber doch eng mit dieser Wissenschaft oder der Fliegerei verbunden sind, nämlich Grundbegriffe der Wetterkunde und der Geographie. Es ist daneben angebracht, dass sie auch Luftfahrtkarten zu benutzen versteht.

Wie man sieht, sind die Kapitel der Luftfahrtmedizin, die der fliegenden Krankenschwester bekannt sein müssen, recht zahlreich und wichtig. Es ist zu diesem Zweck ein Lehrprogramm entworfen worden, und man hat ferner ein für Flugzeugführer bestimmtes einfaches Handbuch der Luftfahrtmedizin veröffentlicht. Dieses Handbuch erweist sich auch für die Ausbildung der Krankenschwestern des Italienischen Roten Kreuzes als nützlich.

Das Programm umfasst :

1. Grundkenntnisse der Physio-Pathologie des Menschen im Flug.
2. Grundbegriffe der Flugphysiologietechnik und ihre Anwendungen.
3. Grundbegriffe hinsichtlich der physio-pathologischen Ursachen und der Dynamik von Flugunfällen sowie ihrer Verhütung.
4. Grundbegriffe der Ersten Hilfe und das Eingreifen des Sanitätspersonals am Boden und während des Fluges.

5. Grundbegriffe der individuellen Krankenhilfe, das Überleben auf See, im Hochgebirge und in unwirtlichen Gebieten.
6. Allgemeine Grundbegriffe in bezug auf den Aufbau von Luftfahrzeugen, die Ausrüstung von Sanitätsflugzeugen und die Bordapotheke.
7. Allgemeine Grundbegriffe über den Schutz gegen die Wirkungen atomarer, biologischer und chemischer Waffen auf den menschlichen Organismus.
8. Grundbegriffe der Psychologie des Menschen im Flug und Hilfe während des Fluges für neuro-psychopathische Kranke.
9. Grundbegriffe der auf die Luftfahrt bezüglichen Regeln der Gesundheitspflege.
10. Grundbegriffe der Meteorologie und der Erdkunde.
Ausserdem umfasst das Programm praktische Übungen zu Lande und im Flug.

Die zu Lande ausgeführten Übungen finden in Unterdruckkammern statt, um die ganze Reihe der durch Sauerstoffmangel und Sinken des Luftdrucks hervorgerufenen physio-pathologischen Veränderungen festzustellen und die sachgemässe Verwendung der Sauerstoff-Wiederbelebungsgeräte zu lernen. Praktische Übungen werden ferner mit der « Menschen-Zentrifuge » unternommen, um die Wirkungen der Beschleunigung zu studieren; andere Übungen schliesslich erlauben es, sich mit den verschiedenen Methoden der künstlichen Atmung — einschliesslich der eisernen Lunge — vertraut zu machen.

Die Gesamtdauer der Ausbildung im Flug muss eine bestimmte Anzahl Stunden erreichen. Während des Fluges erläutern und zeigen die Ausbilder die verschiedenen Massnahmen der Ersten Hilfe und überwachen deren praktische Ausführung.

Hier ein Beispiel für das zur Flugausbildung gehörende Programm ·

Erster Tag. Fahrt von Rom zum Flughafen « X ». Besichtigung der Bodenanlagen und der Sanitätsflugzeuge.

Zweiter Tag. Fahrt von Rom zum gleichen Flughafen. Verteilung auf die Flugzeuge, Abflug zum Flughafen « XJ ». Landung.

FLIEGENDE KRANKENSCHWESTERN

Besichtigung der örtlichen Anlagen und Sanitätsflugzeuge.
Rückflug nach Rom im Laufe des Nachmittags.

Dritter Tag. Fahrt von Rom zum Flughafen « V.V. ». Besichtigung des Zentrums für Luftrettung und Vorführung der Ausrüstung. Abwurf eines kleinen Schlauchbootes und Aufnehmen der « Verletzten ».

Vierter Tag. Fahrt von Rom zum Flughafen « V.V. ». Während des Fluges Übungen für Transfusionen von Blutplasma und Vollblut.

Fünfter Tag. Fahrt zum Flugplatz « C ». Hubschrauberflüge mit « Verletzten » an Bord.

Sechster, siebter und achter Tag. Übungen mit Betreuung Verletzter im Hubschrauber, im Lazarettflugzeug, in Sanitätsbooten und während der Fahrt in einem schnellen Krankenwagen.

Neunter und zehnter Tag. Transport von Kranken und Verletzten mit Sanitätshubschraubern und Landung auf Plätzen in der Nähe von Krankenhäusern.

Die Schule für Luftfahrtmedizin in Rom hat bis heute rund hundert « fliegenden Krankenschwestern » ein Diplom erteilt, die bereits ihre Tätigkeit ausüben und bereit sind, in Notfällen einzugreifen.

Die freiwilligen Krankenschwestern des Roten Kreuzes erfüllen — ganz gleich, unter welchen Umständen — an der Seite des Arztes und des Piloten ihre Pflicht. Mit dem Flugzeug, das das Zeichen des Roten Kreuzes trägt und in dem sie ständig im Dienste leidender Menschen stehen, verwirklichen sie ihr Ideal der Barmherzigkeit und des Glaubens.

General Tomaso LOMONACO
Luftfahrtmediziner
Vizepräsident des Italienischen
Roten Kreuzes

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
R. H. GLUNS : Der Bluttransfusionsdienst des Kanadischen Roten Kreuzes	63
20. Welttag des Roten Kreuzes	70

Der Bluttransfusionsdienst des Kanadischen Roten Kreuzes

von R.H. Gluns

Das Kanadische Rote Kreuz konnte in diesem Jahr den zwanzigsten Jahrestag der Gründung seines nationalen Bluttransfusionsdienstes begehen, war doch im Februar 1947 in Vancouver (Britisch-Kolumbien) die erste Rotkreuz-Zentrale eröffnet worden. Nach diesem Muster wurden im Laufe der folgenden fünfzehn Jahre in ganz Kanada noch sechzehn entsprechende Zentralen geschaffen. Und als im Jahre 1961 auch in der Stadt Quebec eine Zentrale entstand, war der Bluttransfusionsdienst des Kanadischen Roten Kreuzes im wahren Sinne zu einer nationalen Einrichtung geworden.

Die Haltung der kanadischen Rotkreuzgesellschaft ist auf diesem Gebiet seit den ersten Anfängen unverändert geblieben: sie geht von dem Prinzip der kostenlosen Bluttransfusion für die Kranken in den Krankenhäusern aus, da das Blut von Freiwilligen gespendet wird.

Gegenwärtig versorgt der Bluttransfusionsdienst jedes kanadische Krankenhaus mit Reserven an vollständigem Blut sowie Blutderivaten. Die Tatsache, dass jedes Jahr rund 300 000 Kanadier Bluttransfusionen bekommen, die mit den vom Roten Kreuz gesammelten Blutkonserven ausgeführt werden, gibt eine Vorstellung von der Bedeutung dieses Dienstes.

Im Jahre 1966 stellte sich eine grosse Anzahl kanadischer Männer und Frauen als Blutspender zur Verfügung. Sie spendeten insgesamt 900 000 Bluteinheiten. Die Spender stammen aus allen

Kreisen der Bevölkerung. Es sind Männer, Frauen und Jugendliche verschiedener Rassen, verschiedener Konfessionen und verschiedener politischer Überzeugungen. Ihr Grossmut und ihr Wunsch, anderen mit ihrer Spende zu helfen, sind der Schlüssel zum Erfolg dieses Bluttransfusionsdienstes.

Die Zahl der Menschen, denen dieser Dienst des Roten Kreuzes bisher zugute gekommen ist, beträgt mehrere Millionen. Die Zahl derer, die dank diesem Dienst wieder gesund geworden sind oder ihm gar ihr Leben verdanken, ist kaum abzuschätzen. Tausende von Neugeborenen konnten durch ihn einem normalen gesunden Leben zugeführt werden.

Von allen kanadischen Rotkreuzdienststellen erfordert dieser Tätigkeitszweig die grösste Anzahl Mitarbeiter. Denn neben den Spendern — mehrere hunderttausend — dienen noch Tausende von Männern und Frauen dem Roten Kreuz als Freiwillige und stellen Jahr für Jahr unentgeltlich ihre Zeit zur Verfügung, um den reibungslosen Betrieb der mehr als 5000 Blutspendezentralen in den Städten und auf dem Lande sicherzustellen.

Tausende anderer Freiwilliger spielen ferner eine wichtige Rolle bei der Anwerbung von Spendern. Die Versorgung jedes kanadischen Krankenhauses mit vollständigem Blut und mit Blutderivaten ist eine nie endende Aufgabe.

Zahlreiche Ärzte, Krankenschwestern, Techniker und das erforderliche Hilfspersonal besorgen die Blutentnahme, den Transport, die Untersuchungen, die Lagerung und schliesslich die Lieferung der Blutkonserven an die Krankenhäuser.

Das Einsammeln des Blutes ist eine bedeutende Aufgabe. Die Fahrzeuge des Kanadischen Roten Kreuzes legen jedes Jahr mehr als anderthalb Millionen Kilometer auf den Strassen und Wegen der zehn Provinzen Kanadas zurück, um dem Bedarf an Blut zu entsprechen.

Während des Zweiten Weltkrieges sammelte die nationale Rotkreuzgesellschaft im ganzen Land das Blut freiwilliger Spender, damit die kanadischen Streitkräfte über die benötigten Mengen an getrocknetem Blutplasma verfügen konnten, die zur Behandlung ihrer Verwundeten und anderer Opfer in den Kampfzonen unentbehrlich waren. Die Pläne führten zu einem vollen Erfolg: insgesamt wurden über zweieinhalb Millionen Blutkonserven

hergestellt. Zweifellos konnten dank dieser gigantischen humanitären Bewegung auf den Schlachtfeldern wie in den zerbombten Städten Europas zahlreiche Menschenleben gerettet werden.

Gegen Kriegsende wandten sich Krankenhausverbände und Gesundheitsabteilungen der Provinzverwaltungen an das Kanadische Rote Kreuz mit der Bitte, auch in Friedenszeiten einen entsprechenden Dienst sicherzustellen, um dem Bedarf der zivilen Krankenhäuser wie auch der Lazarette und der Einrichtungen für ehemalige Frontkämpfer zu entsprechen. Unter dem Vorsitz des inzwischen verstorbenen Dr. John T. Phair, des damaligen Vorsitzenden des Rotkreuz-Landesausschusses der Blutspender, befasste sich ein gemischter Ausschuss, bestehend aus dem kanadischen Krankenhausrat, aus Mitgliedern des Komitees für Blut und Blutderivate im nationalen Forschungsrat sowie aus Mitgliedern des Kanadischen Roten Kreuzes, mit diesem Vorschlag und traf die erforderlichen Massnahmen für eine Abschätzung des Bedarfs der kanadischen Krankenhäuser.

Diese im Oktober 1945 abgeschlossene Untersuchung erfasste Institutionen, die mehr als 80 Prozent der Gesamtkapazität aller allgemeinen Krankenhäuser Kanadas darstellten. Sie wurde von dem verstorbenen Dr. W. S. Stanbury geleitet, dessen Tatkraft der Bluttransfusionsdienst des Kanadischen Roten Kreuzes viel verdankt.

Im Anschluss an diese Erhebung wurde ein Plan für einen nationalen Bluttransfusionsdienst ausgearbeitet und dem gemischten Ausschuss unterbreitet. Er bezweckte die Versorgung jedes kanadischen Krankenhauses mit vollständigem Blut, Trockenplasma, destilliertem Wasser (zu seiner Aufbereitung) und steriler Infusionsausrüstung. Kurz gesagt wurde geplant, jedem in einem kanadischen Krankenhaus untergebrachten Kranken eine geeignete Transfusionstherapie zu ermöglichen, und zwar ohne Rücksicht auf seine finanziellen Mittel oder die Möglichkeit, unter seinen Familienangehörigen oder Freunden Blutspender zu finden.

Im Oktober 1945 empfahl der gemischte Ausschuss den Plan dem Zentralrat des Kanadischen Roten Kreuzes. Der Vorschlag wurde mit Begeisterung aufgenommen, und der Zentralrat gab dem Wunsch Ausdruck, der Plan möge in kürzester Frist angenommen werden.

Wie wir bereits sagten, wurde die erste Sektion des nationalen Bluttransfusionsdienstes im Februar 1947 in Britisch-Kolumbien gegründet und war seitdem ununterbrochen tätig. Selbst die schrecklichen Überschwemmungen von Fraser Valley, die im Jahre 1948 wochenlang mehrere Städte von der Aussenwelt abschnitten, verursachten keine Unterbrechung des Dienstes. Die wöchentliche Blutlieferung wurde in Vancouver regelmässig in Spezialkörbe verpackt, mit Flugzeugen der «Royal Air Force» zu den abgeschnittenen Gebieten geflogen und dort mit Fallschirmen abgeworfen, ohne dass man je den Verlust einer einzigen Flasche zu beklagen gehabt hätte.

Im Juli 1947 wurde der Dienst auf Nord-Alberta und einige Monate später auch auf Süd-Alberta ausgedehnt. Seitdem dehnte er sich von Jahr zu Jahr über das ganze Land aus. Er bildet heute eine nationale Bewegung, an der die Bundesregierung, die Provinzregierungen, die Krankenhäuser in allen Teilen Kanadas, die «Connaught Medical Research Laboratories» der Universität Toronto und die nationale Rotkreuzgesellschaft auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene beteiligt sind.

Bürger aller Provinzen und der beiden Territorien gelangen in den Nutzen dieses Dienstes, der das Blut und seine Derivate über das Kanadische Rote Kreuz von freiwilligen Spendern erhält. Es bestehen sechzehn Rotkreuz-Blutbanken, die über alle Provinzen verteilt sind: Vancouver, Calgary, Edmonton, Saskatoon, Regina, Winnipeg, London, Hamilton, Toronto, Ottawa, Montreal, Stadt Quebec, Saint John, Halifax, Charlottetown und St-John's. Jede von ihnen steht unter der Aufsicht eines ärztlichen Direktors. Ein spezialisiertes Krankenpflegepersonal und Techniker sichern die Entnahme, Kontrolle und Lagerung des Blutes sowie seine Verteilung an die Krankenhäuser der jeweiligen Gegend.

Die Blutbanken sind auch in einer anderen Hinsicht wertvoll: sie ermitteln für schwangere Frauen kostenlos den Rhesus-Faktor. Derartige Untersuchungen — rund 150.000 jährlich — können den Hausarzt vor der Entwicklung von Antikörpern im Laufe einer Schwangerschaft warnen. Dadurch ist es ihm möglich, die erforderlichen Vorbereitungen für eine Exsanguino-Transfusion zu treffen und diese sofort nach der Geburt des Kindes auszuführen.

Daneben sind zahlreiche Forschungsvorhaben zu erwähnen, die vor allem auf die Blutgruppen und die Probleme der Bluttransfusion ausgerichtet sind und sowohl in den Rotkreuz-Blutbanken in ganz Kanada wie auch im nationalen Forschungslaboratorium in Toronto durchgeführt werden. Diese Einrichtungen sind ferner berufen, den Ärzten und Blutbanken der Krankenhäuser bei der Lösung verschiedener Probleme zu helfen, die sich bei der Blutübertragung stellen. Die Verantwortung des Bluttransfusionsdienstes reicht somit von der ersten Untersuchung des gespendeten Blutes bis zu seiner Lieferung an die Blutbank eines Krankenhauses.

Ein Landesdienst bietet zahlreiche Forschungs- und Untersuchungsmöglichkeiten hinsichtlich seltener Blutgruppen. Das Laboratorium von Toronto ist von der WHO als offizielles Blutgruppen-Beratungszentrum für Kanada eingesetzt worden; es hat den Auftrag, eine Liste von Spendern mit seltenen Blutgruppen zu führen. Neben der Diagnose gewährt der Dienst ferner seinen Beistand bei der Sammlung ungewöhnlicher Seren, die mit hämatologischen Laboratorien der ganzen Welt ausgetauscht werden.

Das neueste Projekt ist die Schaffung eines Immunchemie-Dienstes am Landeslaboratorium. Dort untersuchen Wissenschaftler die chemischen Eigenschaften der Eiweisskörper des Blutes und stellen Diagnosen mit Hilfe sehr heikler Techniken, die sich in Krankenhäusern kaum anwenden lassen.

Im Laufe des letzten Jahres — als man begann, sich eines Blutentnahmematerials aus Kunststoff zu bedienen — hat das Kanadische Rote Kreuz den bei tiefer Temperatur ausgefällten Faktor VIII gewonnen, mit dem an der Bluterkrankheit leidende Menschen behandelt werden. Ein anderes Versuchsprojekt besteht darin, Blutplasma mit Hilfe einer als « Plasmapherese » bezeichneten Technik zu gewinnen.

Das medizinische Zentrum der Landesverteidigung in Ottawa dient als zentrale Blutbank für alle Blutgruppen, die in Kanada selten sind; dies ist eine gemeinsame Schöpfung des kanadischen Verteidigungsministeriums und des Kanadischen Roten Kreuzes. Das von Freiwilligen gespendete Blut dieser seltenen Gruppen wird vom Roten Kreuz gesammelt, im medizinischen Zentrum

gelagert und durch ein Gefrierverfahren konserviert. Falls erforderlich, kann man es an jedes Krankenhaus in Kanada oder jedem beliebigen Ort der Welt liefern. Diese Anregung ist im Jahre 1965 praktisch verwirklicht worden. Das Rote Kreuz sieht für den Zeitraum eines Jahres das Sammeln und Einfrieren von 120 Bluteinheiten seltener Blutgruppen vor.

Die Anwerbung von Blutspendern erfolgt unter Aufsicht der Zweige des Roten Kreuzes in jeder Provinz und unter Einschaltung ihrer zahlreichen Sektionen. Sie tragen die Verantwortung für die Organisation jeder Blutspende-Zentrale. Die Sektion oder manchmal auch eine Ortsgruppe trägt die Verantwortung für die Anwerbung der zahlreichen Spender, die benötigt werden, um den Bedarf der örtlichen Krankenhäuser an Blut zu decken. Andere ihr übertragene Aufgaben bestehen beispielsweise darin, die erforderlichen Räumlichkeiten zu finden, den Spendern Erfrischungen zu servieren und einen Freiwilligendienst zu organisieren, der für das Wohl der zum Zentrum kommenden Blutspender sorgt. In zahlreichen Orten beteiligen sich Mitglieder des Jugendrotkreuzes und des Kanadischen Roten Kreuzes aktiv an den Tätigkeiten des Zentrums.

In den Städten, in denen sich ständige Bluttransfusionszentralen befinden, wird ein Teil des Blutes in der Zentrale selbst abgenommen; der grössere Teil wird jedoch von fahrenden Einheiten gesammelt. Jede Woche fahren diese Blutsammlergruppen zu den Gemeinschaften ihrer Gegend, in denen potentielle Spender in genügend grosser Zahl vorhanden sind. Freiwillige Mitglieder der Kirchen, der Clubs, der Soldatenverbände, der Universitäten, der Höheren Schulen, der Bruderschaften und anderer Gruppen spielen eine grosse Rolle bei der Schaffung von Zentralen an verschiedenen Orten. Einige Zentralen sind ferner in Rathäusern, Clubräumen, Geschäftsbüros, Hotels und Industriebetrieben untergebracht. Handelsfirmen stellen die Büros zur Verfügung und geben zudem ihren Beschäftigten einige Stunden frei, damit sie Gelegenheit haben, Blut zu spenden.

Die Werbung hängt von der Grosszügigkeit der örtlichen Nachrichten- und Werbeunternehmen ab. Von Anfang an haben Presse, Rundfunk, Fernsehen und Werbeinstitutionen den Bluttransfusionsdienst weitgehend gefördert.

Wenn der Bluttransfusionsdienst des Kanadischen Roten

Kreuzes so erfolgreich arbeitet, so verdankt er dies einzig und allein dem Gemeinsinn und dem selbstlosen Einsatz von Hunderttausenden von Kanadiern. Die Spender geben ihr Blut, damit in den Krankenhäusern zu jeder Zeit genügend Blut und Blutderivate zur Verfügung stehen. Es sei erwähnt, dass auf Grund einer mit dem Roten Kreuz der Vereinigten Staaten getroffenen Vereinbarung amerikanische Staatsbürger, die in ein kanadisches Krankenhaus eingeliefert werden — in der Mehrzahl Touristen —, kostenlos Blut bekommen; das gleiche gilt umgekehrt für kanadische Bürger, die in amerikanischen Krankenhäusern aufgenommen werden.

Wie man sieht, steht der vom Kanadischen Roten Kreuz verwaltete Bluttransfusionsdienst hinsichtlich seiner Entwicklung wie auch seiner Bedeutung hinter keinem anderen in der Welt zurück.

Richard H. GLUNS

Landesdirektor für Öffentlichkeitsarbeit
des Kanadischen Roten Kreuzes

20. WELTTAG DES ROTEN KREUZES

Der Welttag des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne ist als eine Gelegenheit gedacht, bei der jede nationale Gesellschaft gemeinsam mit ihren Schwesterngesellschaften auf mannigfache Weise ihre eigenen Tätigkeiten und ihre Beteiligung an der Weltbewegung des Roten Kreuzes kundtun kann. Der 8. Mai — der Geburtstag Henry Dunants — wurde vom Exekutivausschuss der Liga auf seiner Tagung vom März 1948 als « Tag der Werbung für das Rote Kreuz und das Ideal des Friedens » gewählt. Seit jenem Jahr wird er von einer immer grösseren Zahl nationaler Gesellschaften gefeiert, wobei jedesmal ein anderes Thema in den Mittelpunkt gestellt wird, das die Vielfalt und die Universalität der Rotkreuzbewegung veranschaulicht: Das Rote Kreuz und die Freiwilligen; Das Rote Kreuz und die Betreuung der Katastrophenopfer; Universalität in der Aktion; Rotes Kreuz — Band der Solidarität und Faktor der Verständigung in der Welt; Das Rote Kreuz kennt keine Grenzen.

In diesem Jahr, in dem der Welttag zum zwanzigsten Mal begangen wird, schlägt das gewählte Thema *Gesundheitsschutz, Unfallverhütung, Lebensrettung durch Euer Rotes Kreuz* den Mitgliedern unserer Bewegung praktische Mittel des Dienens vor. Es will alle nationalen Gesellschaften dazu anregen, ihre Aufmerksamkeit diesen höchst wichtigen Fragen — nämlich der Gesundheit und der Sicherheit auf örtlicher wie auf Landesebene — zuzuwenden und die Öffentlichkeit aufzurufen, damit sie sich an der Verwirklichung

der Gesundheitsprogramme des Roten Kreuzes beteiligt. Das hoben der Präsident des Gouverneurrats und der Generalsekretär der Liga in ihren Botschaften besonders hervor :

Herr José Barroso. — *Nie zuvor in der Geschichte unserer Erde waren die dem Menschen gebotenen Aussichten, seine Gesundheit und sein Leben zu schützen, so günstig wie heute; dies verdanken wir den gewaltigen Fortschritten, die auf den Gebieten der Medizin und der Technik gemacht wurden.*

Als traurige Kehrseite der Medaille haben jedoch nie zuvor Unfälle und Katastrophen Tag für Tag einen so schweren Tribut gefordert, und nie zuvor haben Hungersnöte und Epidemien uns auf so breiter Front bedroht.

Zwar ist eine wahre Armee von Experten — Ärzten, Wissenschaftlern, Agronomen, Fachleuten des Zivilschutzes und anderer die Sicherheit betreffender Fragen — aufgeboden, um in einem gnadenlosen Kampf diesen Gefahren entgegenzuwirken, doch können ihre Anstrengungen ohne die aktive Beteiligung jedes einzelnen unter dem Antrieb des Roten Kreuzes nicht erfolgreich sein. Wir alle — Männer und Frauen, Jung und Alt — können, jeder an seinem Platz, so bescheiden er auch sei, unseren guten Willen und unsere Dienste anbieten, um die Gesundheitserziehung, die Unfallverhütung und den Schutz des Lebens zu fördern. Erste Hilfe, Blutspende, Katastrophen-einsatz, Kampagnen für Schutzimpfung und eine gesunde Ernährung, Gesundheit im Hause und noch viele andere humanitäre Aufgaben, denen sich das Rote Kreuz mit seinen entsprechend ausgebildeten Freiwilligen widmet — all das bildet das unerlässliche Band zwischen den Experten und der in Not geratenen Bevölkerung.

Das Thema, das in diesem Jahr für den Welttag des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne gewählt wurde — « Gesundheitsschutz, Unfallverhütung, Lebensrettung durch Euer Rotes Kreuz » —, ist also, wie man sieht, von höchst praktischer Bedeutung. Indem es grossartige Möglichkeiten bietet, wertvolle Arbeit zu leisten, fordert es alle jene zum Handeln auf, die nach einer Gelegenheit suchen, ihren Mitmenschen zu helfen.

Herr Henrik Beer. — *Das Rote Kreuz bietet dem Menschen zahlreiche Mittel und Wege, seinem Nächsten auf praktische Weise bei der Förderung seiner Gesundheit zu helfen. Die Fortschritte der Medizin*

haben in sehr grossem Masse dazu beigetragen, einst gefürchtete Krankheiten wirksam einzudämmen — dies vor allem in den hochentwickelten Ländern, in denen sich jeder an die Gesundheitsdienste wenden kann und deren Einwohner seit mehreren Jahrzehnten durch die Gesundheitserziehung daran gewöhnt wurden, diesen Fragen eine grosse Bedeutung beizumessen.

In riesigen Gebieten der Erde sind jedoch zu den altbekannten Plagen noch neue hinzugekommen, die die Gesundheit von Millionen Menschen bedrohen, denen bis heute die Mittel zu ihrer Bekämpfung weitgehend fehlen. Dort, in den jungen Ländern, wo die Gesundheitsdienste oft noch in ihrem allerersten Entwicklungsstadium stecken, sieht sich das Rote Kreuz in seiner Eigenschaft als Hilfsorgan der Behörden verpflichtet, mit allen seinen Kräften einzuschreiten.

Es ist dies ein wahrer Wettstreit, der dem einzelnen Gelegenheit gibt, uneigennützig Dienste von höchster Bedeutung zu leisten, besonders auf dem Gebiet der Krankheitsvorbeugung, indem er sich aktiv an den Tätigkeiten seiner nationalen Gesellschaft im Bereich der Gesundheitserziehung der Bevölkerung beteiligt. Ein gutes Beispiel hierfür bildet die Kampagne zur Pockenbekämpfung, an der das Rote Kreuz in zahlreichen Gegenden teilnimmt.

Die sogenannten Entwicklungsländer sind nicht die einzigen, in denen es sich als notwendig erweist, Freiwillige zu finden, um die Landesbehörden im Rahmen nationaler oder regionaler Gesundheitsschutzprogramme zu unterstützen. Dieser Bedarf zeigt sich ebenso dringlich da, wo die Beschleunigung im Lebensrhythmus des 20. Jahrhunderts mit der Entwicklung der Gesundheitsdienste Schritt hält.

Eine vor kurzem erschienene Veröffentlichung der Weltgesundheitsorganisation spricht von den « neuen Epidemien », die heute Leben und Gesundheit bedrohen. Sie werden in vier Gruppen gegliedert: jene, die an Boden gewinnen — Lungenkrebs, Leukämie, Herzkranzkrankungen, Geisteskrankheiten; jene die nichts von ihrer Bedeutung verloren haben, sich jedoch nicht weiter auszubreiten scheinen — Krebs jeder Art und chronische Krankheiten wie Zuckerkrankheit und Arthritis; jene, bei denen ein wenn auch langsamer Rückgang verzeichnet werden kann und die eine grosse Zahl anderer chronischer Krankheiten umfassen; und schliesslich jene Bedrohung, die mit den schlimmsten dieser « neuen Epidemien » rivalisiert, nämlich die Unfälle.

Es mag auf den ersten Blick seltsam scheinen, die Unfälle den « Epidemien » zugerechnet zu sehen, doch genügt es, eine beliebige Zeitung zu öffnen, um den Beweis für die Berechtigung dieser Einstufung zu finden. Tatsächlich verursachen Unfälle bei Menschen unter 45 Jahren mehr Todesfälle als jede andere Krankheit.

« Gesundheitsschutz, Unfallverhütung, Lebensrettung durch Euer Rotes Kreuz, Euren Roten Halbmond und Euren Roten Löwen mit der Roten Sonne », so lautet das Thema, das für den Weltrotkreuztag 1967 gewählt worden ist. Es sagt mit wenigen Worten, auf welche Weise Männer, Frauen und Jugendliche ihren Beitrag zur Hebung der Gesundheit leisten können: indem sie sich bemühen, die bei ihnen, in der Schule und in ihrer Gemeinschaft vorherrschenden Lebensbedingungen zu verbessern; indem sie an Lehrgängen für Erste Hilfe und Unfallverhütung — auf der Strasse, im Betrieb und zu Hause — teilnehmen; indem sie lernen, wie Mutter und Kind sowie Kranke zu Hause gepflegt werden sollten, und schliesslich indem sie ihr Blut spenden, jene unschätzbare Gabe, die sich bei Unfällen, zur Deckung des Bedarfs der Krankenhäuser und bei Epidemien als besonders kostbar erweist.

Jede nationale Rotkreuzgesellschaft ist reich an menschlichen Hilfsquellen, die genutzt werden müssen; ich denke hierbei besonders an die Jungen, die nicht nur sehr viel tun können, sondern auch den Wunsch dazu haben. Die Liga der Rotkreuzgesellschaften ist ihrerseits bereit, alle erforderliche technische Hilfe zu gewähren bei der Anwerbung, Ausbildung und Ausrüstung dieser friedlichen Armee, die in den einzigen Kampf verwickelt ist, der den Einsatz wirklich lohnt.

*

Das für den 8. Mai 1967 gewählte Thema will besagen, dass alle auf den Gebieten der Hygiene, der Ersten Hilfe und der Hauskrankenpflege eine Ausbildung erhalten und nach deren Abschluss einen wirkungsvollen Beitrag zur Besserung der Gesundheit leisten können. Mehr und mehr drängt sich nun eine Lösung auf, die auf der Tagesordnung internationaler Konferenzen erscheint und die empfiehlt, die Hilfe Freiwilliger in Anspruch zu nehmen. Man kann sich im besonderen an junge Menschen wenden, die die Möglichkeiten und die erforderliche Begeisterungsfähigkeit haben

und denen man Gelegenheit zum Dienen bieten sollte. In diesem Zusammenhang schreibt Herr Ralph Wendeborn, Leiter des Kanadischen Jugendrotkreuzes, in « Le Monde et la Croix-Rouge »¹:

« Alle Welt scheint sich darin einig zu sein, dass der Freiwillige heutzutage eine Ausbildung braucht. Meiner Meinung nach ist es für ihn ausserdem wichtig, dass man ihm die angestrebten Ziele vor Augen führt. Wir können ihm im Rahmen des Jugendrotkreuzes einen Teil der gewünschten Ausbildung geben; vor allem aber können wir viel tun, um dem Freiwilligen die tiefen Beweggründe für sein Handeln bewusst zu machen. Indem man die jungen Menschen so anpackt — und zwar so früh wie möglich —, gibt man ihnen ein Ideal des freiwilligen Dienens, das sie ihr Leben lang anspornen wird. »

In der gleichen Veröffentlichung untersucht Generalmajor C. K. Lakshmanan, Generalsekretär des Indischen Roten Kreuzes, die Möglichkeiten, die sich in seinem Land den jungen Freiwilligen bieten. Er erinnert daran, dass die nationale Gesellschaft mehr als viereinhalb Millionen Junior-Mitglieder zählt, die sich auf 40 000 Schulen aufteilen; abschliessend schildert er eine praktische Aktion :-

« Der Gesundheitsminister hat gleichzeitig den Vorsitz unserer Gesellschaft inne, und in dieser doppelten Eigenschaft legt er höchsten Wert darauf, dass das Rote Kreuz ein ausgedehntes Programm für eine ausgeglichene Ernährung in die Wege leitet.

Auf welche Weise beteiligen wir uns an internationalen Programmen, wie etwa der Kampagne zur Pockenbekämpfung?

Als diese Kampagne in Indien gestartet wurde, bat uns das Gesundheitsministerium um unsere Mithilfe. Ich unterbreitete diese Frage einer Tagung der Rotkreuzsekretäre verschiedener Bundesstaaten, und wir untersuchten gemeinsam, wie wir dabei mitwirken könnten.

Ich hoffe, dass es uns möglich sein wird, uns an die junge Generation zu wenden, die lebhaft wünscht, hierbei mitzuhelfen.

¹ Herausgegeben von der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Genf, 1966, Nr. 4.

Tatsächlich sind die Jungen an vielen Orten bereits an der Arbeit, besonders in den Dörfern, wo sie die Einwohner zusammenrufen und ihnen begreiflich machen, wie unerlässlich es ist, sich impfen zu lassen. Ich möchte ebenfalls erwähnen, dass die Gesundheits-erziehung in Wirklichkeit einen Bestandteil aller unserer Programme bildet, ganz gleich, worauf sie sonst gerichtet sind. Auf diesem Gebiet erfüllt das Rote Kreuz eine äusserst wichtige Aufgabe, und auch hierbei müssen wir erneut über unsere Freiwilligen handeln, die die Bevölkerung mit diesen Tätigkeiten vertraut machen können.

Die Freiwilligen bemühen sich, die Dorfbewohner zu erziehen, damit diese die Notwendigkeit der vorgesehenen Massnahmen einsehen, und die Mitglieder des Roten Kreuzes sollten sich selbst in Zusammenarbeit mit den Ortsbehörden an der Durchführung dieser Programme beteiligen. Es ist normal, dass innerhalb einer Dorfgemeinschaft nicht jeder aktiv an der Organisation und der Abwicklung einer derartigen Aktion teilnimmt; die Rolle des Rotkreuzfreiwilligen besteht jedoch darin, den Boden so zu ebnen, dass sich alle der Aktion anschliessen.

Jugend des Roten Kreuzes, Freiwilligentum, Bereitschaft zum Dienen... diese Worte sind am Welttag des Roten Kreuzes oft ausgesprochen worden als Ausdruck des Geistes, von dem die Teilnehmer beseelt sind und der sie immer mehr zu Missionaren eines grossen Ideals werden lässt.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges (468. Rundschreiben an die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften und Memorandum an die Regierungen)	79
Internationales Rotes Kreuz	94

INTERNATIONALES KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

**Schutz der Zivilbevölkerung
gegen die Gefahren des unterschiedslos
geführten Krieges**

GENÈVE, den 25. Mai 1967

468. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften
des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen
mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

in der Anlage senden wir Ihnen ein Memorandum vom 19. Mai 1967, das das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an die Regierungen der Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen von 1949 und des IV. Haager Abkommens von 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges gesandt hat. Es behandelt den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges und im besonderen die Durchführung der 28. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz.

Gemäss dieser Resolution, in der unsere Institution gebeten wird, ihre Bemühungen, das humanitäre Völkerrecht auf diesem

Gebiet zu entwickeln, fortzuführen und alle Möglichkeiten zu erwägen, um rasch zu einer praktischen Lösung zu gelangen, hat das Internationale Komitee das Problem aufmerksam geprüft und u.a. eine Reihe von Befragungen in mehreren Kontinenten vorgenommen. Nach Abschluss dieser Studie hielt es das Internationale Komitee für erforderlich, allen Regierungen das vorerwähnte Memorandum zu schicken und sie zu bitten, die in der 28. Resolution aufgeführten Grundsätze durch eine entsprechende völkerrechtliche Urkunde zu bestätigen und sie, solange diese Urkunde noch nicht in endgültiger Fassung vorliegt, zu bitten, gegebenenfalls durch jede geeignete offizielle Kundgebung — wie z.B. eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen — kundzutun, welchen Wert sie diesen Grundsätzen beimessen.

Ferner lenkt das Internationale Komitee die Aufmerksamkeit der Regierungen auf den Stand der völkerrechtlichen Vorschriften betreffend die Führung der Feindseligkeiten, deren Einhaltung im unmittelbaren Interesse die Zivilbevölkerung liegt.

Im vorletzten Absatz der 28. Resolution werden u.a. « die nationalen Gesellschaften gebeten, bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, um ihre Mitarbeit für eine rasche Lösung dieser Frage zu erreichen ».

Das Internationale Komitee ist überzeugt, dass der von ihm unternommene Schritt einer tiefen Besorgnis der Rotkreuzwelt entspricht und möchte den nationalen Gesellschaften schon jetzt seine Anerkennung für die Bemühungen aussprechen, die sie in diesem Sinne zu unternehmen gedenken.

Mit freundlichen Grüßen

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Samuel A. GONARD
Präsident

MEMORANDUM

GENEVE, den 19. Mai 1967

*An die Regierungen der Teilnehmerstaaten
der Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Kriegsoffer
und des IV. Haager Abkommens von 1907 betreffend die Gesetze
und Gebräuche des Landkrieges*

I.

Durch seine Hilfstätigkeit bei bewaffneten Konflikten kommt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu der Feststellung, wie dringend notwendig es ist, dass die Völker darauf verzichten, bei der Lösung von Streitfragen Gewalt anzuwenden, dass sie sich über die Rüstungsbeschränkung einigen und vertrauensvolle friedliche Beziehungen untereinander herstellen. Das Rote Kreuz trägt in dem ihm eigenen Bereich im Masse aller seiner Möglichkeiten hierzu bei.

Solange dieses Ziel jedoch nicht erreicht ist und mörderische Konflikte, selbst wenn sie begrenzt sind, auftauchen oder andauern, ist viel daran gelegen, dass in diesen äussersten Situationen die humanitären Vorschriften zum Schutze einiger Hauptwerte der Zivilisation treu eingehalten werden und dadurch die Rückkehr zum Frieden erleichtert wird. Diese Vorschriften fanden ihren Ausdruck besonders in den Genfer und den Haager Abkommen sowie im Gewohnheitsrecht. Das Internationale Komitee möchte eindringlich an diese Forderung erinnern, wie dies übrigens mehrere internationale Rotkreuzkonferenzen taten, auf denen die Regierungen vertreten waren.

II.

Angesichts der technischen Entwicklung der Waffen und der Kriegsmethoden sowie der Art der bewaffneten Konflikte unserer Zeit wird die Zivilbevölkerung immer mehr den Auswirkungen der Feindseligkeiten und den damit verbundenen Gefahren ausgesetzt. Seit langem ist das Internationale Komitee wegen dieser ernststen Bedrohung besorgt und weiss, dass es sich zum Dolmetsch der öffentlichen Meinung macht, wenn es die Aufmerksamkeit der Regierungen abermals auf die Grundsätze lenkt, die die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien verkündet hat, wodurch sie das geltende Recht bestätigte.

In ihrer 28. Resolution, deren voller Wortlaut in der Anlage erscheint, erklärte die Konferenz feierlich,

dass alle Regierungen und alle übrigen Mächte, die die Verantwortlichkeit für die Kriegführung in bewaffneten Konflikten tragen, zumindest folgende Prinzipien beachten müssen:

- *die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden ;*
- *es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten ;*
- *ein Unterschied muss jederzeit zwischen den Personen gemacht werden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung, und zwar dergestalt, dass letztere soweit wie möglich verschont bleibt,*
- *die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts finden auch auf nukleare und ähnliche Waffen Anwendung.*

Damit diese Grundsätze voll zur Geltung kommen, fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Regierungen dringend auf, diese allgemeinen Normen — notfalls mit den erforderlichen Ergänzungen versehen — in einer entsprechenden völkerrechtlichen Urkunde zu verankern. Das Internationale Komitee ist bereit, bei der Ausarbeitung einer solchen Urkunde mitzuhelfen.

Ohne abzuwarten, bis diese Urkunde in endgültiger Fassung vorliegt und in Kraft gesetzt ist und bis sich alle in Frage kommenden Mächte über ein formelles Verbot der Massenzerstörungswaffen geeinigt haben, bittet das Internationale Komitee die Regierungen, schon jetzt kundzutun, welchen Wert sie den obengenannten Grundsätzen beimessen ; dies kann durch jede geeignete offizielle Kundgebung, wie z.B. eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, geschehen. Desgleichen könnten die Anweisungen für die Streitkräfte jetzt schon auf diese Grundsätze Bezug nehmen.

III.

Das Internationale Komitee befasst sich noch mit einem anderen Aspekt dieses Problems, der auch die wohlwollende Aufmerksamkeit der Regierungen verdient.

Da es im allgemeinen Interesse der Völker liegt, dass die Vorschriften zum Schutze der Menschen im Konfliktfall eingehalten werden, ist viel daran gelegen, dass sie klar und deutlich sind und ihre Anwendung nicht bestritten werden kann. Diese Bedingung wird aber bei weitem nicht erfüllt : Die Kodifizierung eines grossen Teils des Rechts betreffend die Führung der Feindseligkeiten geht auf das Jahr 1907 zurück ; ausserdem gefährdet die vielschichtige Art gewisser Konflikte zuweilen die Anwendung der Genfer Abkommen selbst.

Diese Lage kann sich nachteilig auf das Los der Zivilbevölkerung und der sonstigen Kriegsoffer auswirken ; darum darf ihr niemand gleichgültig gegenüberstehen. Das Internationale Komitee möchte gerne wissen, welche Massnahmen die Regierungen vorsehen, um diesen Zustand zu beheben. Zur Erleichterung der Prüfung dieses Problems sendet es ihnen in der Anlage eine diesbezügliche Aufzeichnung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Samuel A. GONARD
Präsident

Anlage 1

SCHUTZ DER ZIVILBEVÖLKERUNG GEGEN DIE GEFAHREN DES UNTERSCHIEDSLOS GEFÜHRTEN KRIEGES ¹

In ihren Bemühungen zum Schutz der Zivilbevölkerung bestätigt die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz die XVIII. Resolution der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von Toronto (1952), worin unter Bezugnahme auf die XXIV. Resolution der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von Stockholm (1948) die Regierungen ersucht wurden, sich im Rahmen der allgemeinen Abrüstung über einen Plan internationaler Kontrolle der Atomenergie zu verständigen, der das Verbot der atomaren Waffen und die ausschliesslich friedliche Verwendung der Atomenergie sicherstellt,

dankt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für seine Initiative und für seine sehr umfassende Arbeit, die es unternommen hat, um das humanitäre Völkerrecht auf diesem Gebiet zu präzisieren und zu entwickeln,

stellt sie fest, dass der unterschiedslos geführte Krieg eine Gefahr für die Zivilbevölkerung und für die Zukunft der Kultur darstellt,

erklärt sie feierlich, dass alle Regierungen und alle übrigen Mächte, die die Verantwortlichkeit für die Kriegführung in bewaffneten Konflikten tragen, zumindest folgende Prinzipien beachten müssen :

- die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden ;
- es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten ,

¹ XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, XXVIII. Resolution.

- ein Unterschied muss jederzeit zwischen den Personen gemacht werden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung, und zwar dergestalt, dass letztere soweit wie möglich verschont bleibt,
- die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts finden auch auf nukleare und ähnliche Waffen Anwendung,

fordert sie ausdrücklich alle Regierungen, die es noch nicht getan haben, auf, dem Genfer Protokoll von 1925 beizutreten, das die Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen und von allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten sowie den Einsatz bakteriologischer Kampfmittel untersagt,

bittet sie inständig das IKRK, seine Bemühungen, das humanitäre Völkerrecht zu entwickeln, fortzuführen, und zwar in Übereinstimmung mit der XIII. Resolution der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, im besonderen insoweit die Notwendigkeit des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Leiden des unterschiedslos geführten Krieges in Betracht kommt,

beauftragt sie das IKRK, alle Möglichkeiten zu erwägen und alle geeigneten Wege einzuschlagen, einschliesslich der Schaffung eines Sachverständigenausschusses, um rasch zu einer praktischen Lösung des Problems zu gelangen,

bittet sie die nationalen Gesellschaften, bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, um ihre Mitarbeit für eine rasche Lösung dieser Frage zu erreichen, und lädt dringend alle Regierungen ein, die Bemühungen des Internationalen Roten Kreuzes auf diesem Gebiet zu unterstützen,

bittet sie alle nationalen Gesellschaften, soweit wie möglich auf ihre Regierungen einzuwirken, um zu fruchtbaren Vereinbarungen auf dem Gebiet der allgemeinen Abrüstung zu gelangen.

Anlage 2

KURZGEFASSTE DARSTELLUNG DER VÖLKERRECHTLICHEN REGELN
BETREFFEND DEN SCHUTZ DER ZIVILBEVÖLKERUNG
VOR DEN GEFAHREN DES UNTERSCHIEDSLOS GEFÜHRTEN KRIEGES

Die fundamentale Regel erscheint in der Anlage zum IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1907: «*Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes*» (Art. 22). Aus diesem immer noch geltenden Grundsatz, der von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz bestätigt wurde, lassen sich folgende Bestimmungen ableiten:

1. Beschränkung hinsichtlich des Personenkreises

Während die Kämpfer par excellence Gegenstand der Kampfhandlungen und das Hauptelement des zu bezwingenden Widerstands sind, dürfen die Nichtkämpfer nicht in die Feindseligkeiten verwickelt werden und haben ebensowenig das Recht, sich daran zu beteiligen. Man lässt also die allgemeine Regel zu, dass *die Kriegführenden sich jeden absichtlichen Angriff auf die Nichtkämpfer versagen*. Diese allgemeine Immunität, die die Zivilbevölkerung genießen soll — sofern sie nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnimmt — ist im positiven Völkerrecht übrigens nicht deutlich formuliert, doch bleibt sie trotz zahlreichen Verdrehungen eine der Grundlagen des Kriegsrechts.

Es sei betont, dass die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, die 1965 in Wien tagte, unter den Vorschriften, die in Konfliktzeiten auf Zivilpersonen anwendbar sind, folgende Forderung stellte: «Ein Unterschied muss jederzeit zwischen den Personen gemacht werden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung, und zwar dergestalt, dass letztere so weit wie möglich verschont bleibt».

Aus der vorgenannten allgemeinen Norm kann man eine erste Regel ableiten, und zwar, *dass es verboten ist, die Zivilbevölkerung*

als solche zu bombardieren, im besonderen um sie zu terrorisieren. Diese Regel tritt ganz allgemein aus der Doktrin, aus den Versuchen einer Kodifizierung und den Gerichtsurteilen hervor; trotz zahlreichen Verletzungen ist sie nie offiziell bestritten worden. Auch die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz hat sie wieder aufgegriffen.

Das Völkerrecht präzisiert nicht, was unter Zivilbevölkerung zu verstehen ist. Selbstverständlich sind die Personen ausgeschlossen, die direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Im allgemeinen vertritt man die Ansicht, dass sich Zivilisten auf eigene Gefahr innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Militärobjekten befinden. Sobald sie jedoch die rechtmässigen Angriffsziele verlassen und ihren Platz unter den Einwohnern der Wohnzentren oder in ihrer Privatwohnung wieder eingenommen haben, dürfen sie nicht mehr angegriffen werden.

Eine weitere Regel, die sich aus der allgemeinen Norm ergibt, lautet: *Die Kriegführenden ergreifen alle Vorsichtsmassnahmen, damit die Schäden, die Nichtkämpfer bei Angriffen auf Militärobjekte zu erleiden hätten, auf ein Mindestmass herabgesetzt werden.* Diese Regel wird von der Doktrin vielleicht weniger allgemein zugelassen als die vorangegangenen. In einer amtlichen Entschliessung vom 30. September 1938 betrachtete der Völkerbund sie jedoch als fundamental, und sie wird auch durch die Anweisungen bestätigt, die zahlreiche Länder ihren Luftstreitkräften erteilt haben.

Die diesbezüglichen Vorsichtsmassnahmen werden z.B. darin bestehen, dass der Angreifer die Militärobjekte sorgfältig auswählt und identifiziert, die Angriffe mit grosser Genauigkeit lenkt, auf Flächenbombardierungen verzichtet (es sei denn, das militärische Element wiege fast ausschliesslich vor) und die Zivilverteidigungsorganisationen achtet und schützt, und dass der Gegner die Zivilbevölkerung von den Militärobjekten entfernt.

Wie man sieht, hängt die Pflicht zum Teil von den vom Feind ergriffenen « passiven » Vorsichtsmassnahmen ab. Wie weit geht diese Verpflichtung? Bei verschiedenen Kodifizierungsversuchen regte man an, dass der Angreifer von Bombardierungen Abstand nimmt, wenn er Gefahr läuft, die Bevölkerung unterschiedslos mitzutreffen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hatte in seinem Appel vom 12. März 1940 den Kriegführenden

seinerseits vorgeschlagen, gemäss den allgemeinen Grundsätzen anzuerkennen, *dass bei einer Bombardierung nicht die Gefahr gelaufen werden soll, der Bevölkerung Schäden zuzufügen, die nicht im Verhältnis zur militärischen Bedeutung des anzugreifenden Objekts stehen.* Diese Regel wurde mehrmals erneut bestätigt, erst kürzlich in der Doktrin durch Sachverständige und das bei den Armeen einiger Länder benutzte Handbuch über die Gesetze und Gebräuche des Krieges.

2. Beschränkung hinsichtlich der Orte

In diesem Bereich lässt man die Regel zu, dass *Angriffe nur gegen Militärobjekte gerichtet werden können, d.h. Objekte, deren völlige oder teilweise Zerstörung für den Kriegführenden einen einwandfreien militärischen Vorteil böte.*

Man machte zu allen Zeiten einen Unterschied zwischen der Kampfzone und dem rückwärtigen Gebiet. Dieser Unterschied ist rein technischen Ursprungs, da der Kriegsschauplatz durch den Vorstoss der Truppen und die Reichweite der Feuerwaffen bestimmt wird. Bis zum Aufkommen der Bombenfliegerei blieb das Landesinnere materiell von den Feindseligkeiten verschont.

Auf diesen alten Begriff gründete sich das konventionelle Kriegesrecht, d.h. hauptsächlich die Artikel 25 bis 27 der Haager Landkriegsordnung. Wenn man in diesen Texten von Bombenangriffen spricht, so handelt es sich um « Bombenangriffe zu Belagerungszwecken », während die Fliegerei seitdem « Zerstörungsangriffe » eingeführt hat, die auf Ziele ausgerichtet sind, die sich hinter den Linien befinden.

Heutzutage kann das ganze Territorium der Kriegführenden als Kriegsschauplatz betrachtet werden. Die Vorschriften von 1907 behalten ihre Gültigkeit für die Frontzone, bezüglich des Landesinnern sind sie teilweise überholt.

Zwar hat die Praktik der unterschiedslos geführten Bombenangriffe im Zweiten Weltkrieg tragische Ausmasse angenommen, doch hat keine Regierung versucht, sie als rechtmässig anerkennen zu lassen. Im Gegenteil neigten die Staaten ständig dazu, derartige Bombardierungen als Vergeltungssnahmen darzustellen, da der Gegner als erster diese Methode anwendete, oder aber im

Fall des Abwurfs der Atombombe als Ausnahmemaßnahme, die angeblich durch höhere Überlegungen gerechtfertigt wurde wie jene, Menschenleben zu schonen, indem man den Krieg rasch beendete.

Nirgendwo wird im Völkervertragsrecht die Vorschrift präzisiert, derzufolge Angriffe nur gegen Militärobjekte gerichtet werden können, doch wird ihre Gültigkeit durch zahlreiche amtliche Erklärungen bewiesen, die namentlich zu Anfang und während des Zweiten Weltkrieges sowie in den Konflikten von Korea und Vietnam abgegeben wurden. Sie entstand nach und nach gleichlautend mit einer Bestimmung des IX. Haager Abkommens von 1907, die den Schiffsbeschuss gewisser militärischer Einrichtungen, selbst in nicht verteidigten Städten, genehmigt. Die Genfer Abkommen von 1949 und das Haager Abkommen von 1954 beziehen sich an mehreren Stellen auf den Begriff des Militärobjekts.

Mehrere Dokumente wie der Entwurf des Ausschusses der Juristen, die von Regierungen nach dem Haag entsandt wurden, wo sie vom Dezember 1922 bis Februar 1923 tagten, und der 1956 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz aufgestellte Entwurf von Regeln schlugen Definitionen oder Aufzählungen der Militärobjekte vor. Allgemein gibt man zu, *dass ein Objekt nur dann als Militärobjekt gilt, wenn seine teilweise oder völlige Zerstörung einen einwandfreien militärischen Vorteil darstellt.* Auch vertritt man die Ansicht, *dass ein Angreifer ein Objekt genügend identifiziert haben muss, bevor er es bombardiert.*

Bestimmte Gebäude dürfen nie als Militärobjekte betrachtet werden und genießen einen besondern Schutz. Gemäss einigen Vorschriften der Genfer Abkommen (I, Art. 19, IV, Art. 18), der Haager Landkriegsordnung (Art. 27) sowie des Haager Abkommens von 1954 betreffend den Schutz der Kulturgüter (Art. 4) sollen *die Kriegführenden besonders karitative, religiöse, wissenschaftliche, kulturelle und künstlerische Einrichtungen sowie historische Denkmäler verschonen.* Ferner können *die Kriegführenden laut dem IV. Genfer Abkommen durch besondere Vereinbarungen Sicherheits- oder neutralisierte Zonen errichten, in denen die Zivilbevölkerung, namentlich die am meisten des Schutzes bedürftige, untergebracht werden soll, um sie vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten zu schützen.*

Die genannten Abkommen schreiben den Behörden vor, diese Gebäude und Zonen durch besondere Embleme zu kennzeichnen.

Schliesslich ist Art. 25 der Haager Landkriegsordnung zu erwähnen, demzufolge « *es untersagt ist, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschiessen* ». Diese lange Zeit als eine der Grundlagen des klassischen Kriegsrechts angesehene Vorschrift lässt sich durch die später erfolgte Entwicklung der Kriegsluftwaffe hinsichtlich des Landesinnern, wo sie durch den Begriff der Militärobjecte abgelöst wurde, schwer anwenden, ja, sie ist sogar illusorisch geworden. Doch behält sie ihren Wert in der Zone der Bodenkämpfe. Wenn Ortschaften dem Feind keinen Widerstand leisten und er sie ohne Waffengewalt besetzen kann, muss man der Bevölkerung Kämpfe und unnötige Zerstörungen ersparen.

Es hat sich der Brauch eingebürgert, Wohngebiete, die man nicht zu verteidigen beabsichtigt, wenn der Feind in ihre Nähe kommt, als « offene Städte » zu erklären.

3. Beschränkung hinsichtlich der Waffen selbst

Die Grundregel auf diesem Gebiet erscheint in Art. 23e der Haager Landkriegsordnung: « *Der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen, ist untersagt* ».

Diese Norm ist anderer Art: Es geht nicht mehr darum, nur die Personen zu verschonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, sondern darum, auch den Kämpfern ohne jeglichen Nutzen Verluste oder Leiden zuzufügen, die das überschreiten, was notwendig ist, um den Gegner ausser Kampf zu setzen. Zu diesem Zweck soll auf gewisse Waffen oder gewisse Kriegsmethoden, namentlich auf die beiden nachstehend genannten Kategorien, verzichtet werden. Infolge der Art der gegenwärtig bewaffneten Konflikte betrifft dieser Rechtsbereich nicht mehr lediglich die Kämpfer, sondern auch die Zivilbevölkerung.

a) *Unnötig grausame Waffen*

Die Haager Landkriegsordnung und die St. Petersburger Erklärung untersagen « *die Verwendung von Gift oder vergifteten* »

Waffen » (Haager Landkriegsordnung Art. 23 a) und « *den Gebrauch von Geschossen aller Art von weniger als 400 Gramm, welche explodierende Kraft besitzen oder mit Spreng- oder Zündstoffen gefüllt sind* » (Petersburger Erklärung von 1868) sowie « *die Verwendung von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen* » (Dum-Dum-Geschosse) (Haager Erklärung von 1899).

Man fragt sich, ob in diese Kategorie nicht auch einige neue Waffen wie die Napalmbombe und die « darts of high velocity » einzureihen wären. Diese Waffen waren bisher nicht Gegenstand eines ausdrücklichen Verbots, doch verursachen sie grosse Leiden und scheinen unter die vorgenannten allgemeinen Grundsätze zu fallen.

Eine Klausel der Petersburger Erklärung sah vor, dass sich die Regierungen vorbehalten, « zur Aufrechterhaltung der Grundsätze, die zur Vereinbarung der Forderungen des Krieges mit den Gesetzen der Menschlichkeit festgestellt sind, jedesmal in Beratung zu treten, sobald die durch die Wissenschaft in der Bewaffnung der Truppen geschaffenen Vervollkommnungen irgendeinen bestimmt formulierten Vorschlag hervorrufen ». Es ist zu bedauern, dass die Völker dieser Einladung, die auch heute noch gilt, nicht Folge geleistet haben.

b) « *Blinde* » Waffen

Es handelt sich dabei um Waffen, die nicht nur grosse Leiden verursachen, sondern ausserdem bei ihrem Einsatz keine genügende Treffgenauigkeit gestatten, oder deren Wirkungsradius zeitlich und räumlich unkontrollierbar ist. Zu ihnen gehören z.B. bakteriologische und chemische Kampfmittel, Bomben mit Spätzündung, die schleichende Auswirkungen haben und jegliche Hilfe der Opfer unmöglich machen, sowie schwimmende Minen.

Das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über *das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege* folgte älteren Verboten (Haager Abkommen von 1899, Vertrag von Versailles) und ist als Ausdruck des Gewohnheitsrechts zu betrachten. Am 5. Dezember 1966 nahm die Generalversammlung der UNO fast einstimmig eine Resolution an, in der sie alle Staaten aufforderte, sich strikt

an die Grundsätze und Ziele des genannten Protokolls zu halten und jede diesen Zielen entgegenstehende Handlung verurteilte.

Das sehr kurze Protokoll hat die Form einer Erklärung, die den Mächten zur Ratifikation unterbreitet wurde und diese gegenüber den anderen Unterzeichnerstaaten verpflichtet. Diese Formel scheint glücklich zu sein, und es ist als beachtlicher Erfolg zu verzeichnen, dass das Protokoll mit einer einzigen Ausnahme kaum übertreten worden ist. Es muss allerdings betont werden, dass nahezu 80 Staaten nicht daran teilnehmen.

Die Doktrin gibt keine einmütige Auskunft über die Auslegung dieses Verbots. So spricht das Protokoll nicht nur von erstickenden, sondern auch von «ähnlichen» Gasen. Deckt das Verbot alle Gase oder nur jene, die Leben und Gesundheit bedrohen?

Das grösste Problem stellt sich indessen seit der Entdeckung der Nuklearwaffen.

In ihrer Resolution vom 24. November 1961 erklärte die Generalversammlung der UNO, dass die Verwendung von Nuklear- und Thermonuklearwaffen, die sogar über den Kriegsbereich hinausgehen und der Menschheit und der Kultur blindlings Leiden und Zerstörungen zufügen, gegen das Völkerrecht und die Gesetze der Menschlichkeit verstösst. Diese Resolution wurde allerdings nicht einstimmig angenommen und nimmt keinen Bezug auf die Frage der Vergeltungsmassnahmen; vor allem sieht sie für die Zukunft die Unterzeichnung eines Abkommens über das Verbot der Nuklearwaffen zu Kriegszwecken vor und bittet den Generalsekretär der UNO, die Regierungen über die Möglichkeit zu befragen, eine diesbezügliche Sonderkonferenz einzuberufen.

Bis ein derartiges Abkommen aufgestellt und ganz allgemein ratifiziert worden ist — und man weiss noch nicht, wann diese Sonderkonferenz tagen wird — muss man gezwungenermassen feststellen, dass die in der Doktrin enthaltenen Meinungen über diese Frage auseinandergehen. Ohne hier ein so wichtiges und so heiss umstrittenes Problem entscheiden zu wollen, sei hervorgehoben, dass der Einsatz der Atomenergie zu Kriegszwecken in den Regeln des Vertragskriegsrechts nicht ausdrücklich verboten wird, denn sie wurden vor der Entdeckung der Atomenergie verfasst. Dies genügt jedoch nicht, um ihre uneingeschränkte Verwendung zu legitimieren, denn im Kriegsrecht wie in jedem

anderen Recht muss man auf die allgemeinen Grundsätze zurückgreifen, um nicht vorgesehene Fälle zu regeln. Nun handelt es sich bei diesen Grundsätzen aber gerade um jene, von denen in der vorliegenden Studie die Rede ist: die Zivilbevölkerung als solche nicht angreifen, zwischen Kämpfern und Nichtkämpfern unterscheiden, keine Schäden verursachen, die nicht im Verhältnis zum Kriegsziel stehen, Angriffe nur auf Militärobjecte richten und dabei alle Vorsichtsmassnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung ergreifen.

Das ist es, was die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, die 1965 in Wien tagte, verkündete. In ihrer XXVIII. Resolution führte sie nämlich gewisse Hauptgrundsätze zum Schutze der Zivilbevölkerung auf und fügte hinzu, «*dass die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts auch auf nukleare und ähnliche Waffen Anwendung finden*». Die Konferenz wollte sich dadurch nicht zur Rechtmässigkeit des Einsatzes dieser Waffen äussern, sondern daran erinnern, dass die Nuklearwaffen wie jede andere Waffe auf alle Fälle solange unter diese allgemeinen Grundsätze fallen, bis es den Regierungen gelungen ist, sich über die Massnahmen einer allgemeinen Abrüstung und einer Kontrolle zu einigen, die zu einem vollständigen Verbot der Verwendung der Atomenergie zu Kriegszwecken führen sollen.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

INTERNATIONALES ROTES KREUZ

Die Leiter der drei Institutionen, die zusammen mit den nationalen Gesellschaften das Internationale Rote Kreuz bilden, traten am 18. Mai 1967 in Genf zusammen: Gräfin Limerick (Grossbritannien), Vorsitzende der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, Samuel A. Gonard, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und José Barroso (Mexiko), Präsident des Gouverneurrats der Liga.

Es handelt sich dabei um eine der Tagungen, die gemäss der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes regelmässig abgehalten werden.

Es sei daran erinnert, dass die Ständige Kommission die allgemeine Koordination der Arbeit der verschiedenen internationalen Rotkreuzinstitutionen zwischen den alle vier Jahre stattfindenden Tagungen der Internationalen Rotkreuzkonferenz sicherstellt.

Bei ihrer Zusammenkunft gaben die drei Rotkreuzpräsidenten folgende Erklärung ab:

Gräfin Limerick, Vorsitzende der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes, Samuel A. Gonard, Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und José Barroso-Chavez, Präsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften, stellten bei ihrer Zusammenkunft am 18. Mai 1967 in Genf mit grosser Besorgnis fest, dass die gegenwärtige tragische Lage in Vietnam immer mehr Menschenleben fordert und der Bevölkerung grosse Leiden zufügt. In Übereinstimmung mit der traditionellen humanitären Rolle des Roten Kreuzes und seinem Beschluss, die Not, besonders das Los

der in den Kampfgebieten wohnenden Zivilpersonen zu lindern, appellieren die drei Präsidenten an alle in diesen Konflikt verwickelten Regierungen und Behörden. Sie werden aufgefordert:

- 1. durch die Tat zu beweisen, dass sie an der auf der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Oktober 1965 in Wien von den Regierungen sowie den Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes angenommenen Erklärung festhalten, in der an die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechts und im besonderen an die Tatsache erinnert wird, dass die Konfliktparteien kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben;*
- 2. sich absichtlicher Schädigung der unschuldigen Zivilbevölkerung in Vietnam, sei es durch Luft- oder Bodenangriffe, durch Folterung oder willkürlichen Mord, zu enthalten;*
- 3. die grössten Anstrengungen zu unternehmen, damit unverteidigte Zivilisten im Laufe von Kampfhandlungen, sei es zu Lande, in der Luft oder zur See, nicht getötet oder verwundet werden;*
- 4. die ungehinderte Verteilung von Medikamenten und sonstigen dringend benötigten Hilfsgütern an die Zivilbevölkerung in allen Gebieten Vietnams zu gestatten;*
- 5. die korrekte menschliche Behandlung aller in ihrer Gewalt befindlichen Gefangenen und Häftlinge ungeachtet ihrer Zugehörigkeit sicherzustellen;*
- 6. dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu gestatten, durch seine ordnungsgemäss akkreditierten Vertreter seine humanitären gesetzmässigen Aufgaben in allen Teilen Vietnams zu erfüllen in Übereinstimmung mit den von den Staaten anerkannten Vorschriften der Genfer Abkommen von 1949, im Einklang mit dem menschlichen Gewissen und in gutem Glauben;*
- 7. mit grösster Dringlichkeit eine allgemeine Waffenruhe, die sich auf das gesamte Gebiet erstreckt, abzuschliessen, damit die vietnamesische Zivilbevölkerung von der unduldbaren Last menschlichen Elends befreit wird.*

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
J. MEINICH: Eine neue Aufgabe des Norwegischen Roten Kreuzes: Gefängnisbesucher	99
Im Jemen: Das Wirken der Ärzteteams	105
Japan	108

*EINE NEUE AUFGABE DES NORWEGISCHEN ROTEN
KREUZES*

Gefängnisbesucher

Auf Antrag des Direktors für das Unterrichtswesen im Gefängnis Botsfengselet in Oslo hielt ich im Februar 1959 im Rahmen eines sozialwissenschaftlichen Lehrgangs für Gefangene einen Vortrag über das Rote Kreuz, bei dem ein Film vorgeführt wurde und dem eine öffentliche Aussprache folgte.

Zunächst erzählte ich meiner Hörschaft, dass der Gründer des Roten Kreuzes, Henry Dunant, in seiner Jugend das Genfer Gefängnis besuchte, um den Gefangenen vorzulesen und ihnen durch den menschlichen Kontakt Trost zu spenden.

Vor mir hatte ich 24 Gefangene, die mir aufmerksam zuhörten und mich nach dem Vortrag und der Filmvorführung mit Fragen über das Rote Kreuz bestürmten und einige Wünsche vorbrachten :

- Können wir als Gefangene als Blutspender angenommen werden? Wenn das Rote Kreuz dies genehmigte, würden wir als würdig genug betrachtet werden, unser Blut zu spenden.
- Können wir dem Roten Kreuz Gegenstände für eine Tombola spenden? Viele von uns sind sehr geschickt im Basteln; wir wären sehr froh, wenn man uns die Möglichkeit gäbe zu helfen;
- Wenn ich hier entlassen werde, kann ich mich dann an die zuständige Person wenden, ihr offen meine Lage schildern und trotzdem Mitglied des Roten Kreuzes werden?

- Könnte man nicht einen Erste-Hilfe-Lehrgang für uns Gefangene veranstalten?
- Gibt es in der Sowjetunion ein Rotes Kreuz?
- Kann das Rote Kreuz etwas tun, um die Spannung in der heutigen Welt zu verringern?

Die Vorschläge und Wünsche der Gefangenen wurden vermerkt, und einige Tage später hatten der Generalsekretär des Norwegischen Roten Kreuzes und ich in seinem Büro ein Gespräch mit dem Gefängnisseelsorger. Wir sagten ihm, das Rote Kreuz schätze sich glücklich, den Wünschen der Gefangenen im Masse des Möglichen zu entsprechen, und wir möchten gern die Haltung der Gefängnisverwaltung hierzu erfahren.

Der Gefängnisseelsorger bekundete grosses Interesse und bedankte sich für das Angebot des Roten Kreuzes. Mit Genehmigung des Leiters des norwegischen Gefängniswesens wurde von einem Ausbilder des Osloer Rotkreuzverbandes ein Erste-Hilfe-Lehrgang eingeleitet. Zahlreiche Teilnehmer schrieben sich dafür ein. Diese Erste-Hilfe-Lehrgänge des Roten Kreuzes, die grosses Interesse hervorriefen, gehören seitdem zum Unterrichtsprogramm jenes Gefängnisses.

Eine weitere Initiative folgte: die Rotkreuzbibliothek leiht der Gefängnisbibliothek Bücher aus, die eine willkommene Ergänzung darstellen. Im Gefängnis wird sehr viel gelesen, und die vom Roten Kreuz ausgeliehenen Bücher, die regelmässig ausgewechselt werden, sind sehr beliebt.

Die Frage der Blutspende der Gefangenen wurde mit dem Gefängnisarzt und Sachverständigen des Norwegischen Roten Kreuzes geprüft. Wegen technischer und praktischer Hindernisse konnte diesem Wunsch, der indessen nochmals erwogen wird, bisher nicht stattgegeben werden.

Da mir der Gefängnisseelsorger gesagt hatte, es gäbe Gefangene, die selten oder nie von Angehörigen oder Freunden besucht werden, bot ich meine Dienste als Gefängnisbesucher an. Man wies mir einen Gefangenen zu, der wegen eines schweren Vergehens eine Strafe abbüßte und den Wunsch geäußert hatte, Besucher zu empfangen. Nachdem mir der Leiter des Gefängniswesens eine

Genehmigung erteilt und ich einen besonderen Ausweis erhalten hatte, begann ich gleichzeitig mit anderen offiziell zugelassenen Gefängnisbesuchern meinen Dienst. Alle zwei Wochen leistete ich meinem neuen Freund am Sonntagnachmittag Gesellschaft und unterhielt mich etwa eine Stunde allein mit ihm in seiner Zelle.

Dieser Besuchsdienst ist für das Landesgefängnis nichts Neues, denn er besteht schon seit ziemlich langer Zeit. Das Interesse hierfür schwankt, und im Frühjahr 1960 hatten sich nur fünf Besucher für diese Aufgabe bereit erklärt, obwohl es in jenem Gefängnis über 200 Gefangene gab.

Es war dies der erste Kontakt des Norwegischen Roten Kreuzes mit den Gefangenen und der tastende Versuch einer Tätigkeit nach dem Beispiel Henry Dunants.

Im Sommer 1960 nahm diese Aufgabe dank einem neuen Gefängnisseelsorger, der zuvor Seelsorger der norwegischen Seeleute in Kopenhagen gewesen war, einen guten Anlauf. Dieser Geistliche war ein Idealist, ein Sportler und ein echter Freund des Roten Kreuzes. Auf seine Anregung hin wurde ein Ausschuss aus Vertretern des Landesgefängnisses und des Norwegischen Roten Kreuzes gebildet.

Zunächst verfasste der Ausschuss die Zulassungsbedingungen und eine Verordnung für den Gefängnisbesucherdienst des Roten Kreuzes, wobei man sich von jener der « Krankenfreunde » des Roten Kreuzes (Graue Damen) leiten liess. Dieser Dienst wurde versuchsweise eingeführt. Auf einer Versammlung am 10. November 1960, bei der Vertreter des Landesgefängnisses, des Justizministeriums und Besucher zugegen waren, wurde ein Plan unterbreitet, demzufolge das Norwegische Rote Kreuz mit der Organisation eines Besucherdienstes für das Landesgefängnis beauftragt wurde. Dieser Plan war nach den Richtlinien des Norwegischen Roten Kreuzes für die « Krankenfreunde », die die Krankenhäuser besuchen, aufgestellt und wurde von den Vertretern des Justizministeriums befürwortet.

In der Verordnung heisst es u.a. :

In unseren Gefängnissen, im besonderen in unseren Zentralgefängnissen, befindet sich ein grosser Prozentsatz von Gefangenen, die selten oder nie von Verwandten oder Freunden besucht werden.

Durch diese schmerzliche Einsamkeit kommt es, dass sich einige Gefangene vor der Wiedererlangung ihrer Freiheit fürchten und gegen ihre Kameraden und die Gesellschaft verbittert werden, wodurch in ihnen die Bereitschaft wächst, das Gesetz abermals zu übertreten. Der Besucherdienst hat es sich zur Aufgabe gemacht, in den Gefangenen während der Zeit ihrer Haft positive Impulse zu erwecken und sie so weit wie möglich bei ihrer Entlassung moralisch zu unterstützen.

Paragraph 1 der Vorschrift lautet:

Der Besucher soll in dem Gefangenen einen Kameraden sehen, den er als solchen anerkennen kann. Er soll es vermeiden, ihm gegenüber eine kritische, moralisierende Haltung einzunehmen oder ihn moralisch zu beurteilen. Der Besuch soll in erster Linie eine angenehme Abwechslung bedeuten, auf die sich der Gefangene freut und die ein Licht in sein monotones Leben wirft. Durch Gedankenaustausche über Themen von gemeinsamem Interesse und indem der Besucher die neuesten Nachrichten von der Aussenwelt erzählt, soll er versuchen, den Gefangenen zu ermutigen, die Weltereignisse zu verfolgen und sein Urteilsvermögen zu fördern.

Die Zahl der Gefängnisbesucher des Roten Kreuzes wächst ständig. Von den bescheidenen Anfängen im Jahre 1960 ist die Zahl der Gefängnisbesucher beim Landesgefängnis schon auf 100 gestiegen; es sind dies Männer verschiedener Altersklassen und Berufe.

Eine neue Gruppe aktiver Rotkreuzhelfer konnte durch persönlichen Kontakt mit Rotkreuzmitgliedern sowie dem Rotary- und dem Lions Club angeworben werden.

Um als Gefängnisbesucher zugelassen zu werden, muss der Betreffende mindestens 25 Jahre alt und Mitglied des Norwegischen Roten Kreuzes sein. Er muss mindestens zwei Referenzen angeben. Er muss sich sorgfältig mit der Besucherdienstverordnung vertraut machen und vor allem eine Verpflichtung der Geheimhaltung unterzeichnen.

Er erhält einen besonderen Ausweis, der vom Norwegischen Roten Kreuz und dem Landesgefängnis abgestempelt und unterzeichnet wird.

Zuvor wird gründlich erwogen, welcher Besucher am besten geeignet ist, einem bestimmten Gefangenen zu helfen. Dies geschieht aus Zusammenkünften des Besucherausschusses, bestehend aus Vertretern der Gefängnisbehörden und den Rotkreuzbesuchern. Bei diesen Zusammenkünften werden die neuen Besucheranwärter eingeführt und mit ihrer neuen Aufgabe vertraut gemacht.

Nachdem der Betreffende als Gefängnisbesucher zugelassen ist, macht ihn der Gefängnisseelsorger mit seinem Schützling bekannt. Diese Besuche sollen nicht öfters als einmal alle 2 oder 3 Wochen erfolgen.

Der Besucherbericht erzählt von erfreulichen Dingen und von Enttäuschungen. Am schwierigsten ist es oft für den Besucher, seinem Freund nach seiner Entlassung zu folgen und ihm behilflich zu sein, einen Arbeitsplatz zu finden, d.h. ein Vermittler zwischen dem Arbeitgeber und dem entlassenen Häftling zu sein.

Als erfreuliches Beispiel kann ich erwähnen, dass ich einem Gefangenen Englischunterricht gab. Er lieh sich ein Tonbandgerät, und ich bat in Oslo lebende Engländer, einige Lektionen auf Tonband zu sprechen. Ich nahm die norwegische Übersetzung auf. Der junge Mann, der die Haftzeit dazu verwendet, sich auf sein Reifezeugnis vorzubereiten, bestand die Englischprüfung mit Auszeichnung. Ich wandte mich an eine Höhere Schule in Oslo, und so ist es mir gelungen, für meinen Schüler Privatlehrer für Mathematik und Physik zu bekommen. Die Bezahlung, die wir bieten können, ist die Dankbarkeit eines Menschen!

Jeden Herbst beruft das Norwegische Rote Kreuz ein Besuchertreffen ein, auf dem Vorlesungen über wichtige Themen gehalten, Erfahrungen ausgetauscht und Pläne für die zukünftige Arbeit geschmiedet werden. Zu diesen Versammlungen werden Vertreter anderer Institutionen, des Justizministeriums, des Verbands der norwegischen Rehabilitierungsbehörden und der Rotkreuzorganisationen unserer Nachbarländer eingeladen.

Die Mitglieder des Gefängnisbesucherausschusses haben in verschiedenen Teilen des Landes Vorträge gehalten und das Interesse für diese neue soziale Aufgabe des Roten Kreuzes erweckt. In den grösseren Städten Norwegens haben weitere Rotkreuzausschüsse diesen Dienst ebenfalls eingeführt. In der Nähe von Stavanger

(Bryne) hat ein Jugendrotkreuzverband mit einem Besucherdienst im Opstad-Gefängnis begonnen.

Im Sommer 1964 eröffnete das Rote Kreuz in Oslo ein Heim, in dem Gefangene, die lange Strafen verbüßt haben, die ersten, besonders schwierigen Monate nach ihrer Entlassung verbringen können. Hier sollen sie wieder Selbstvertrauen und ein Gefühl der Sicherheit bekommen. Man hilft ihnen im Rahmen des Möglichen, einen Wohnort und einen Arbeitsplatz zu finden und wieder würdige Mitglieder der Gemeinschaft zu werden.

Ferner errichtete das Osloer Rote Kreuz Stätten zur Betreuung der Gefangenen und ihrer Familien. Da der Besucherdienst des Norwegischen Roten Kreuzes stark angewachsen ist, wurde er wie folgt aufgeteilt: 1. Ein *Landesausschuss*, bestehend aus fünf aktiven Rotkreuz-Gefängnisbesuchern, und 2. ein *Sonderausschuss für Gefängnisbesucher* für jedes Gefängnis, zu dem 3 bis 5 Mitglieder, Vertreter der Gefängnisbehörden und die Gefängnisbesucher, gehören, so dass letztere in der Mehrzahl sind. Gibt es mehrere Gefängnisse mit Gefängnisbesuchern innerhalb eines Bereichs eines örtlichen Rotkreuzausschusses, so wählt das Rotkreuzpräsidium einen Besucherausschuss, um den Dienst zu koordinieren. Derartige örtliche Besucherausschüsse sollten nur aus Rotkreuzmitgliedern bestehen.

Dieser Tätigkeitszweig veranlasste das Norwegische Rote Kreuz, im Zusammenwirken mit Landes-, Gemeinde- und privaten Institutionen und Organisationen eine *Kampagne gegen die Jugendkriminalität und rückfällige Verbrechen einzuleiten*. Auch diese Tätigkeit macht Fortschritte.

Das Finnische und das Schwedische Rote Kreuz folgten dem Beispiel des Norwegischen Roten Kreuzes hinsichtlich des Gefängnisbesucherdienstes.

Ist dies nicht eine Aufgabe, mit der sich alle Rotkreuzorganisationen befassen sollten? Henry Dunant wies uns den Weg dazu!

Jens MEINICH

Stellvertretender Generalsekretär
des Norwegischen Roten Kreuzes

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Im Jemen

DAS WIRKEN DER ÄRZTETEAMS

Es geht durch unendlich weite Sandebenen, bis man in Richtung Südwest in eine Gegend kommt, deren Horizont durch hohe Berge und Felsen abgesperrt ist. Das ist der Jemen, wo das IKRK vor drei Jahren eine Hilfsaktion für die dem Kampf zum Opfer gefallenen Gefangenen sowie die militärischen und zivilen Verwundeten und Kranken einleitete.

Das mitten in der Wüste errichtete Lazarett mit dem Schutzzeichen des Roten Kreuzes leistete grosse Dienste. Hier wurden über 60.000 Menschen gepflegt; in der Klinobox¹ wurden über 2.000 chirurgische Eingriffe vorgenommen. Heute besteht dieses Lazarett nicht mehr, da sich die Lage in jenem Lande, wo alles durch den Sand, das Klima, das Fehlen von Verbindungswegen erschwert wird, geändert hat. Die Aktion des IKRK hat inzwischen andere Gestalt angenommen.

Die Ärzteteams des Internationalen Komitees setzen ihre Tätigkeit in Nord- und Ostjemen fort, denn ohne sie wären zahlreiche Verwundete und Kranke sich völlig selbst überlassen. Sie arbeiten in schwer zugänglichen Gegenden und müssen sich oft sehr heiklen Bedingungen anpassen.

So wurde eines dieser Teams, bestehend aus Dr. Liechti, dem Medizinstudenten Wagner und dem Krankenpfleger Hangartner, in Amlah, auf halber Strecke zwischen Ketaf und Adula, ein-

¹ Siehe *Revue internationale*, April 1965.

gesetzt, wo sie einen ständigen ärztlichen Bereitschaftsdienst unterhalten und Lebensmittel verteilen. Sie sind in einer Grotte untergebracht, die von vier oder fünf Polizisten geschützt wird. Ferner stellten ihnen die Ortsbehörden Kamele, Esel und einen Erdölvorrat zur Verfügung.

In einem Bericht des Dr. Liechti heisst es :

«Unser Quartier befindet sich 10 Minuten von Amlah entfernt. Es besteht aus einer grossen Aufenthaltsgrotte und einer kleineren Nebengrotte, die uns als Küche dient, sowie aus einem Zelt, das auf der anderen Seite des Felsens in 50 Meter Entfernung aufgeschlagen wurde und als Lager für die Medikamente sowie als Konsultationsraum benutzt wird.

Am 18. Februar 1967 waren wir bereit, unsere ersten Patienten aus der Gegend von Adula (rund 4.500 Einwohner), Ketaf (4.300) und Amlah (13.000) zu empfangen. In 22 Tagen hatten wir 780 neue Patienten. Durchschnittlich wird jeder Patient 3 oder 4 Mal behandelt, was insgesamt nahezu 2.500 Konsultationen, d.h. über 100 täglich, ausmacht.

Die häufigsten Krankheiten sind: Tuberkulose, Bilharziose, Amoebiasis, Ohrenentzündung, Bindehautentzündung, Trachom, Magen- und Darmkrankheiten, Blasen- und Geschlechtskrankheiten, Lungenleiden (Bronchitis, Lungenentzündung), Grippe (Husten, Fieber, Katarrh). Die Patienten reagieren sehr gut auf Antibiotika und im allgemeinen auf jede Behandlung. Die psychologische Wirkung jedes Medikaments ist wichtig. Wir hatten nur einen Todesfall zu beklagen, es handelte sich um eine unheilbare Krankheit.

Wir haben etwa zehn chirurgische Eingriffe vorgenommen (Vernähen von Wunden, Herausschneiden von Geschosssplittern und eine orthopädische Operation). Darunter war eine dringende Operation: Bei einem Bombenangriff einer Rocket erlitt ein etwa 14-jähriger Knabe einen Schulterschuss. Das Geschoss hatte das Brustfell durchbohrt und war am Schlüsselbein herausgetreten. Er hatte noch weitere Wunden am Hals und am Knie. Dank Blutübertragungen, Antibiotika und sonstigen Medikamenten konnte sein Leben gerettet werden.»

An anderen Orten des Landes arbeiten weitere Ärzte und Krankenpfleger, die durch Funkverbindung mit dem Missionsleiter des IKRK im Jemen und mit Genf in Verbindung stehen. Sie haben die gleichen Krankheiten zu heilen. Einige stellen fest, dass am häufigsten Augenleiden vorkommen: zahlreiche Hornhautverletzungen, Entzündungen, Erblindung durch Hornhautvernarbung oder Mangel an Vitamin A. Insgesamt stellt man eine grosse Anzahl Avitaminosen fest.

Für die Einrichtung der Sanitätsposten wählt man möglichst Orte, die vor Fliegerangriffen sowie vor Wind und Sonne geschützt sind. Doch ist dies nicht immer möglich. So schreibt Dr. Duchini: «Unsere Grotte kann in Bezug auf Sicherheit und Komfort als zufriedenstellend betrachtet werden. Die Ambulanz befindet sich neben der Grotte; sie ist nur teilweise vor der Sonne und überhaupt nicht vor Wind und Sand geschützt.»

Ferner melden mehrere Ärzte, dass sie an gewissen Tagen übermässig viele Konsultationen erteilen müssen. Bis zu 150 Kranke, begleitet von ihrer Frau und ihren Kindern, drängen sich zuweilen im Warteraum. Jeder Patient, auf sein Gewehr gestützt, will als erster drankommen!

Neben der medizinischen Hilfsaktion verteilen die IKRK-Delegierten zuweilen Lebensmittel an notleidende oder dem Krieg zum Opfer gefallene Personen. So erhielten 218 Familien auf einem Sanitätsposten Zwiebeln, Fett, Tee, Reis und Thunfisch.

Die Aufgabe der Ärzteteams des IKRK im Jemen ist nicht leicht, doch spricht aus allen Berichten, die in Genf eingehen, Begeisterung und Freude am Dienen.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

JAPAN

Frau Sachiko Hashimoto, Leiterin des Jugendrotkreuzes in Japan, hat dem Jugendrotkreuzbüro der Liga eine Erzählung zugesandt, die ein junges Mitglied des Japanischen Roten Kreuzes — Schüler einer Höheren Handelsschule — schrieb und im Jahre 1964 beim Landes-seminar des Jugendrotkreuzes einreichte.

Die Verbreitung der Genfer Abkommen ist eine Aufgabe, auf deren Bedeutung die internationalen Rotkreuzkonferenzen wiederholt hingewiesen haben. Besonders dringlich ist es, die Kenntnis dieser Texte durch einfache wirksame Mittel bei der Jugend zu fördern. Wir halten es daher für angebracht, die Erzählung nachstehend zu veröffentlichen.

Dialog zwischen dem alten Mann und den Kindern

Am Rande der Stadt K. lebte ein alter Mann mit Namen Koichi Yamamoto. Obwohl er seit mehr als zehn Jahren in dieser Stadt ansässig war, hatte er kaum freundschaftliche Bande zu seinen Nachbarn geknüpft und führte ein einsames Leben. Er fand jedoch ein gewisses Vergnügen daran, die Kinder zu beobachten, die in seinem Garten Krieg spielten.

Eines Tages sah er, wie sie ein anderes Kind misshandelten, so als ob es ein Kriegsgefangener wäre, und der alte Mann dachte: «Oh weh, selbst schon so junge Kinder...!» In der folgenden Nacht

kam ihm eine Idee: «Warum unterrichte ich sie nicht über die Genfer Abkommen? Es wäre viel besser für sie, diese jetzt kennenzulernen als später, wenn sie gross sind.» Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass er früher unter dem Zeichen des Roten Kreuzes auf einem Schlachtfeld Hilfe geleistet hatte.

Das Erste Genfer Abkommen. — Am nächsten Tage vergnügten sich die Kinder mit einem Spiel, das von demjenigen des Vortags ein wenig abwich. Ein kleines Mädchen von sechs oder sieben Jahren nahm mit einer Rotkreuzfahne in der Hand an dem Kriegsspiel teil.

Sie ging zu den Jungen, die verletzte Soldaten darstellten, und begann, sie zu behandeln. Die übrigen Jungen beachteten jedoch weder die Fahne noch das kleine Mädchen und griffen weiter an. Der alte Mann benutzte diese Gelegenheit, um ihnen zu sagen: «Orte, an denen die Fahne des Roten Kreuzes weht, dürft Ihr weder beschliessen noch bombardieren.»

Die Kinder schienen verwirrt, doch griffen sie das kleine Mädchen nicht mehr an. Der alte Mann fühlte sich erleichtert. Einen Augenblick danach geschah jedoch etwas Seltsames: Fünf oder sechs Jungen, die sich mit der Rotkreuzfahne bedeckt hatten, marschierten auf den Feind zu, doch niemand versuchte, sie aufzuhalten. Bestürzt erklärte ihnen der alte Mann: «Ihr dürft unter der Flagge des Roten Kreuzes keine Waffen verbergen.» Akio, der Anführer der einen Truppe, entgegnete ihm: «Aber Sie haben uns doch gesagt, man dürfte nie Orte oder Personen angreifen, die durch die Fahne des Roten Kreuzes gekennzeichnet sind. Daher haben wir uns mit dieser Fahne bedeckt, um nicht vom Feind angegriffen zu werden.»

Darauf erklärte ihnen der alte Mann: «Die Fahne des Roten Kreuzes dürft Ihr niemals missbrauchen. Sie ist nicht für kampffähige Soldaten bestimmt, sondern für die Kranken und Verwundeten, die hilflos auf dem Schlachtfeld liegen. Man darf ein Krankenhaus, an dem das Rotkreuzzeichen angebracht ist, deshalb nicht angreifen, weil dort verwundete Soldaten gepflegt werden. Die Krankenschwestern und das Personal des Krankenhauses sollten Freund und Feind auf gleiche Weise behandeln. Yoko, Du hast Dich nur um die Soldaten von Kenjis Truppe gekümmert.

Das ist nicht recht. Für das Rote Kreuz sind alle Verwundeten gleich. Als Krankenschwester des Roten Kreuzes solltest Du Dich auch der Soldaten von Akio annehmen.»

Das Zweite Genfer Abkommen. — Es musste in der vergangenen Nacht geregnet haben. Man sah mehrere Pfützen im Garten des alten Mannes. Bald kamen einige Schüler an, die statt ihres Kriegsspielzeugs kleine Schiffe bei sich hatten. Der alte Mann glaubte zuerst an ein friedliches Spiel, während es sich doch in Wirklichkeit um eine Seeschlacht handelte. Man setzte die Schiffe auf die Wasserlachen. Dann warfen die Kinder mit Steinen, um sie kentern zu lassen. Einige Minuten später brachte der alte Mann noch ein kleines Schiff aufs Wasser, das eine winzige Rotkreuzflagge trug. Die Kinder schenkten der Flagge keine Beachtung und warfen weiterhin ihre Steine. Schliesslich versank auch das Schiff des alten Mannes.

Der alte Mann schrie: «Habe ich Euch nicht gesagt, dass Ihr nichts angreifen dürft, was das Zeichen des Roten Kreuzes trägt?» «Findet man das Rote Kreuz denn auch auf dem Meer?» fragte Akio. «Aber gewiss. Ob zu Wasser oder zu Lande, das ist ganz gleich. Überall, wo es sich zeigt, müssen wir Rücksicht auf die Verwundeten und Kranken nehmen.»

In diesem Augenblick begann es zu regnen. Die Kinder liefen so schnell sie konnten nach Hause. Der alte Mann blieb allein auf der Schwelle seines Hauses zurück und dachte: «Vielleicht sind die Genfer Abkommen für die Kinder zu schwierig. Möglicherweise ist dies jedoch nicht der Fall, denn es scheint, dass einige unter ihnen sie verstehen.» Und der alte Mann kehrte in sein Haus zurück.

Das Dritte Genfer Abkommen. — Es war Sonntag. Schon seit dem frühen Morgen regnete es. Der alte Mann setzte sich vor sein Haus, und siehe da, die Kinder kamen wieder. Akio sagte mit lauter Stimme: «Bitte erzählen Sie uns Kriegsgeschichten.» Und Kenji fügte hinzu: «Diejenige, die Sie uns das letztmal erzählt haben, war sehr interessant.» Der alte Mann willigte ein, und während er erzählte, wurde er immer lebhafter und begann, von den Genfer Abkommen zu sprechen.

«Ihr wisst, dass man im Kriege immer Gefangene macht. Unter Euch, meine Kinder, gibt es einige, die zu weinen beginnen, wenn

sie gefangengenommen werden. Was würdet Ihr tun, wenn ein feindlicher Soldat sich Euch ergibt?» Akio antwortete ohne Zögern: «Ich würde ihn ins Gefängnis stecken, ihm keine Nahrung geben und ihn streng bestrafen.» Darauf fragte ihn der alte Mann. «Akio, möchtest Du gern auf die gleiche Weise behandelt werden, wenn Du gefangengenommen würdest? Das, was Du fühlst, empfinden andere ebenso. Daher solltest Du die Gefangenen menschlich behandeln und ihnen erlauben, an ihre Familie zu schreiben, wenn sie dies wünschen. Wenn ihre Familie ihnen Pakete schickt, so sorgt dafür, dass sie ihnen ausgeliefert werden. Behaltet sie nicht für Euch.»

Da begann Kenji zu sprechen: «In einem Film, den ich einmal mit meiner Mutter gesehen habe, kam ein Kriegsgefangener vor, dem es gelang zu entfliehen. Wenn ich Kriegsgefangener wäre, würde ich es ebenso machen. Was aber würde mir geschehen, wenn man mich entdeckte? Man würde mich töten, nicht wahr?» «Nein, das würde man nicht tun», erwiderte der alte Mann, «wie ich Euch gesagt habe, fordert das Rote Kreuz, dass man nicht tötet, und es verlangt ebenfalls, dass man nicht ohne gültigen Grund jemandem ein Leid antut.»

«Wie Ihr seht, könnt Ihr die Gefangenen auch nicht auf dem Schlachtfeld arbeiten lassen, da sie dort von allen Seiten von Gefahren bedroht sind. Ausserdem sollten verwundete Soldaten in ihr Vaterland zurückgeschickt werden.» Yoko murmelte. «Ich verstehe das nicht ganz», aber Akio unterbrach: «Doch, ich verstehe das. Sie wollen sagen, dass wir die Kriegsgefangenen so gut wie möglich behandeln sollten, weil sie Menschen sind wie wir, nicht wahr?» «Ja, genauso ist es, Akio. Am besten aber ist es, den Krieg ganz zu vermeiden», schloss der alte Mann.

Das Vierte Genfer Abkommen. — «Hört mir aufmerksam zu, Akio und Kenji, da Ihr die Anführer seid. Ich erinnere mich, dass Ihr Kinder angegriffen habt, die nicht zu Euren Truppen gehörten, sondern einfach im Sande spielten. Ihr habt sie gefangengenommen und misshandelt. Das war von Euch sehr schlecht gehandelt. Und wisst Ihr auch, warum? All diejenigen, die an den Kampfhandlungen nicht beteiligt sind, müssen geschützt werden. Manchmal werden ihre Häuser zerstört, sie haben nichts zu essen und sind

ohne Kleidung. Sie erwarten nun, geschützt zu werden, wie das Rote Kreuz ihnen versprochen hat.» «Das scheint aber sehr schwierig zu sein», antworteten die Kinder.

«Selbst wenn man sich bekämpft, gibt es noch Regeln, die wir beachten müssen.» Akio, Kenji und Yoko kehrten nachdenklich nach Hause zurück, denn der Kopf schwirrte ihnen von all den neuen Gedanken.

Vier oder fünf Tage später fand Akio sich wieder bei dem alten Mann ein : «Wir werden nie wieder Krieg spielen. Die Mitglieder des Roten Kreuzes müssen, wenn ein Krieg ausbricht, den verwundeten Soldaten Beistand leisten, sich um die Kriegsgefangenen kümmern und ihre Verpflichtungen erfüllen. Das beste ist jedoch, sich nie zu bekämpfen. Ist das richtig? Wir haben beschlossen, nicht mehr Krieg zu spielen. Nie werden wir die Geschichte vergessen, die Sie uns über das Rote Kreuz erzählt haben, und wir werden versuchen, immer mehr darüber zu lernen.»

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
Das Internationale Komitee und der Nahostkonflikt . . .	115

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

Das Internationale Komitee und der Nahostkonflikt

ALLGEMEINE DARSTELLUNG DER AKTION

Als am 5. Juni 1967 der Konflikt im Nahen Osten ausbrach, hatte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schon vorbereitende Massnahmen ergriffen, indem es Vertreter nach Kairo, Tel Aviv, Beirut, Damaskus und Amman entsandte.

Gleich bei Eröffnung der Feindseligkeiten richtete es an alle in den Konflikt verwickelten Staaten eine Notifikation mit der Aufforderung, die Anwendung der Genfer Abkommen sicherzustellen. Es erinnerte sie daran, dass diese im besonderen den Schutz und die menschliche Behandlung der Verwundeten und der Kranken, der Kriegsgefangenen und der Zivilpersonen sowie die Schonung der Krankenhäuser, der Sanitätsfahrzeuge und der sonstigen Sanitätseinrichtungen vorschreiben. Ferner erinnerte es daran, dass es bereit sei, alle ihm laut den Genfer Abkommen zufallenden Aufgaben zu übernehmen und jede durch die Ereignisse gebotene humanitäre Initiative zu ergreifen und dass in Genf bereits eine Zentralauskunftsstelle für Kriegsgefangene und Zivilpersonen besteht und in Betrieb ist.

Auch bat das IKRK die Regierungen, ihm alle Namensauskünfte über die von den Streitkräften gefangengenommenen Militärpersonen und die eventuell verhafteten oder internierten Zivilisten der Gegenpartei zugehen zu lassen. Schliesslich teilte es mit, dass

seine Delegationen in den kriegführenden Ländern beauftragt sind, im Zusammenwirken mit den Behörden und den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes bzw. des Roten Halbmonds die praktische Betreuung aller Konfliktopfer ohne Unterschied zu organisieren.

Während das Komitee den Regierungen diese Notifikation schickte, charterte es ein Flugzeug, das es weiss anstrich und mit seinem Schutzzeichen versah. Kaum drei Tage nach Beginn der Feindseligkeiten startete es mit 7 neuen Delegierten an Bord, die zur Unterstützung ihrer bereits eingesetzten Kollegen entsandt wurden, sowie mit rund 10 Tonnen Hilfsgütern, Sanitätsmaterial und Blutplasma nach dem Nahen Osten.

Am 23. Juni verfügte das IKRK in den vom Konflikt unmittelbar betroffenen Ländern, d.h. in Israel, der Vereinigten Arabischen Republik, im Libanon, in Syrien und Jordanien über rund 30 Delegierte, zu denen Ärzte, Fachleute für die Hilfsaktionen und für die Nachforschung nach Vermissten gehörten.

Das IKRK hat zwei Einsatzbasen errichtet : die eine, in Nikosia — denn von dort aus konnte man, jedenfalls zu Beginn des Konflikts, die verschiedenen Hauptstädte so schnell wie möglich erreichen — die andere in Beirut, die unmittelbar auf die Probleme der Betreuung der Konfliktopfer ausgerichtet ist.

Diese Aktion im Nahen Osten steht selbstverständlich im Zeichen der Genfer Abkommen, die von allen an diesem Konflikt beteiligten Parteien unterzeichnet wurden.

Welche Hauptziele verfolgt das Internationale Komitee bei dieser Aktion? Es sorgt für die Betreuung folgender, dem Konflikt zum Opfer gefallenen Personenkreise :

Verwundete. — Zunächst war selbstverständlich eine dringende Hilfsaktion für sämtliche Verwundeten einzuleiten. Mit Sonderflugzeugen wurden Blutplasma, Verbandsmaterial und chirurgische Instrumente in beachtlichen Mengen in das Notstandsgebiet gebracht. Mehrere Rotkreuzgesellschaften entsandten auch Sanitätspersonal.

Nach der Einstellung der Feindseligkeiten wurde diese Aktion direkt unter die Verantwortung der verschiedenen Sanitätsdienste gestellt, und das IKRK hat nicht mehr daran teilzunehmen.

Kriegsgefangene. — Die Vertreter des IKRK besuchten alle Kriegsgefangenen, einige sogar zweimal.

Die Erfassung ihrer Namen ist im Gange. Der Zentrale Suchdienst in Genf erhielt Listen mit allen erforderlichen Auskünften, die die Gewahrsamsmacht dem Herkunftsland laut den Genfer Abkommen erteilen muss, und leitete sie an die zuständigen Stellen weiter.

Die IKRK-Delegierten befassten sich unverzüglich mit dem Problem der schwerverwundeten Kriegsgefangenen. Eine bedeutende Anzahl von ihnen konnten bereits heimgeführt werden. Die meisten kamen von Israel und wurden nach Ägypten bzw. Jordanien heimgeführt. Die Aktion ist noch nicht abgeschlossen, da einige Schwerverwundete wegen ihres Gesundheitszustands noch nicht transportfähig sind.

Wie steht es mit der Heimführung der Kriegsgefangenen? Gemäss den Genfer Abkommen soll sie bei Beendigung der Feindseligkeiten erfolgen. Verhandlungen sind im Gange, um die Mitwirkung aller in Frage kommenden Staaten bei einer allgemeinen Heimführung sämtlicher Gefangenen — selbstverständlich ohne Unterschied des Dienstranges und der jeweiligen Gefangenenzahl — zu erreichen.

Rettungsaktion im Sinai. — Nach der Feuereinstellung befanden sich zahlreiche ägyptische Soldaten auf der Sinai-Halbinsel in grösster Not.

Als das IKRK und seine Delegierten dies erfuhren, beteiligten sie sich tatkräftig an den Such- und Rettungsaktionen, für die wohlverstanden vor allem die israelischen Behörden verantwortlich waren. Dieses Unternehmen war wegen der Grösse des Gebiets und der Versprengung zahlreicher Soldaten besonders schwierig. Oft mussten sie mit Hubschraubern Mann für Mann ausfindig gemacht und mit Zisternenwagen versorgt werden. 12 000 Soldaten konnten in ihre Heimat zurückkehren. Nach und nach wurden noch einzelne Soldaten an das rechte Ufer des Suezkanals gebracht, um dann auf das linke Ufer übergesetzt zu werden. In den letzten Junitagen ging diese Operation ihrem Ende entgegen.

Flüchtlinge. — Das Flüchtlingsproblem ist sehr vielschichtig: Da sind zunächst die Flüchtlinge des Krieges von 1948, die von der

UNRWA (der UN-Organisation zur Hilfe für die Palästinaflüchtlinge) betreut werden. Diese Sonderorganisation trägt weiterhin die Hauptverantwortung für das Los der alten wie auch der neuen Flüchtlinge. Das Rote Kreuz hat bisher die Absicht, da, wo die Lage am schwierigsten ist, d.h. in Jordanien und Syrien, die Aktion der UNRWA in dringenden Notfällen zu unterstützen. Diese Aufgabe wird selbstverständlich fortgesetzt und in einem späteren Stadium gemäss einem Abkommen zwischen den beiden Institutionen von der Liga der Rotkreuzgesellschaften übernommen.

Am 16. Juni wurden die nationalen Gesellschaften wie folgt über diese Zusammenarbeit unterrichtet :

Angesichts der grossen Probleme, die durch den Zustrom zahlreicher Flüchtlinge und Heimatvertriebener infolge des Nahostkonflikts auftauchen und angesichts der Notwendigkeit, für sie eine wirksame harmonische Hilfsaktion aller Rotkreuzorgane durchzuführen, haben das Internationale Komitee und die Liga beschlossen, ihre Anstrengungen in Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Gesellschaften und der UNRWA (United Nations Relief and Works Agency, der UN-Organisation zur Hilfe für arabische Flüchtlinge) zu vereinigen.

Wie in der Vergangenheit, übt das IKRK weiterhin seine Rolle als neutraler Vermittler für die Konfliktsopfer aus (Verwundete, Gefangene, Internierte, Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete) und wacht über die Anwendung der Genfer Abkommen in allen betroffenen Ländern.

Was die Flüchtlinge und die Heimatvertriebenen betrifft, so sorgt das IKRK für ihre Betreuung in den besetzten Gebieten, während die Liga die Flüchtlinge jener Gebiete betreut, die sich unter der Kontrolle ihrer Regierung befinden.

Hilfsgüter. — Das IKRK sorgte unverzüglich für die materielle Betreuung der Notleidenden. Bereits am 7. Juni brachte ein Flugzeug 6 Tonnen Hilfsgüter. Weitere Flugzeuge folgten, und am 14. Juni richtete das Internationale Komitee einen allgemeinen Aufruf an die Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne, in dem es hiess :

Rund 15 Tonnen sind bereits versandt und mit Hilfe der nationalen Gesellschaften verteilt worden. Jedes vom Krieg betroffene Land erhielt seinen Anteil der Spenden, die die nationalen Gesellschaften folgender Länder an das IKRK schickten: Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Kanada, Libyen, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Tunesien und Vereinigte Staaten von Amerika. Ferner handelte es sich um Spenden des IKRK selbst und verschiedener Wohlfahrtsorganisationen, die gemäss den Wünschen der Spender verteilt wurden.

... Von Stunde zu Stunde wird ein Riesenbedarf an Hilfsgütern gemeldet, besonders in den von den Kämpfen direkt betroffenen Gegenden, in denen das IKRK dringende Hilfe zu leisten beschlossen hat.

Die von den nationalen Gesellschaften gestellten Anträge erscheinen in der Anlage. Da das IKRK auch über den Bedarf an ärztlichem Personal besorgt ist, erwartet es zur Zeit nähere Angaben, die den nationalen Gesellschaften gleich nach Erhalt mitgeteilt werden.

Entsprechend den Bitten um Auskunft und den grosszügigen Angeboten zahlreicher nationaler Gesellschaften richtet das IKRK einen dringenden Aufruf an alle, damit es der Not beegnen kann.

Anschliessend präzisierte das IKRK die Anträge auf chirurgisches Material verschiedener nationaler Gesellschaften, darunter jene von Irak, Jordanien, Libanon, der Vereinigten Arabischen Republik und Syrien. Ferner kündigte es an, dass laut Auskunft des Jordanischen Roten Halbmonds die geflüchteten und heimatvertriebenen Zivilpersonen dringender Hilfe bedürfen.

Die allgemeine Hilfsaktion wurde ausgebaut und wird fortgesetzt. Folgende Zahlen vermitteln einen Eindruck von ihrem Ausmass¹.

a) Die vom IKRK gecharterten 7 Flugzeuge transportierten insgesamt über 50 000 kg verschiedener Lebensmittel, Medikamente, Blutplasma, Verbandzeug, Decken, Bekleidung, Zelte usw. im Gesamtwert von über 1 Million Schweizer Franken.

¹ Diese Angaben wurden am 15. Juli 1967 zusammengestellt.

b) Ein neues von der französischen Regierung geliehenes Flugzeug mit Stützpunkt Nikosia startete am 21. Juni mit Material für Erste Hilfe nach Beirut.

c) In Genf gingen ferner Geldspenden von nahezu 2 Millionen Schweizer Franken für die Konfliktopfer ein. Sie stammten von zahlreichen Regierungen und Rotkreuzgesellschaften (u.a. der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Grossbritanniens und der Schweiz).

d) Schliesslich schickten nationale Gesellschaften zahlreicher Länder Sachspenden direkt nach Amman, Beirut, Kairo und Damaskus.

Zivilpersonen. — Über das Ausmass des Problems der Bevölkerung in den von Israel besetzten Gebieten konnte sich das IKRK nicht sofort klar sein. Doch teilte die israelische Regierung ihm mit, sie sei im Stande, die Lage zu bewältigen.

Gewiss leistet auch hier das Internationale Komitee notfalls Hilfe. Im Gaza-Streifen, in Zisjordanien und im südlichen Teil Syriens sind neue Delegationen eingesetzt worden. Ferner befinden sich Delegierte im Einvernehmen mit den israelischen Behörden in Jerusalem.

Als nächstliegende Aufgabe ist der Austausch von Familienmitteilungen und die Nachforschung nach vermissten Zivilpersonen sicherzustellen. Durch Vermittlung der Delegierten konnten bereits über 60.000 Familienmitteilungen unter Zivilpersonen ausgetauscht werden. Der Zentrale Suchdienst hat über 2.000 Nachforschungen eingeleitet, die in zahlreichen Fällen bereits zum Erfolg geführt haben.

Es sind also Zivilpersonen zu suchen und die Familienzusammenführung sicherzustellen. So wurden mehrere Kinder von Zisjordanien nach Transjordanien transportiert, damit sie mit ihren Angehörigen vereint sind.

Erstes Ziel der Aktion des Internationalen Komitees ist, über die Anwendung der Genfer Abkommen zu wachen. Man kann sagen, dass sie allgemein eingehalten worden sind. Ferner hat es dafür zu sorgen, dass auch der letzte Kriegsgefangene heimkehren kann und die voneinander getrennten Familien zusammengeführt werden. Schliesslich hat es die Zivilpersonen zu betreuen.

DIE ETAPPEN DER AKTION

Nachdem die humanitäre Aktion im Nahen Osten in grossen Zügen geschildert wurde, beschreiben wir nachstehend den Ablauf der einzelnen Etappen.

7. Juni 1967. — Das IKRK chartert ein Flugzeug, das mit fünf Delegierten von Genf-Cointrin nach dem Nahen Osten startet. Es transportiert ferner 6 Tonnen Hilfsgüter.

9. Juni. — *Die fünf Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die in der Nacht vom 7. zum 8. Juni mit einem Rotkreuzflugzeug, enthaltend eine Ladung von sechs Tonnen Hilfsgütern, von Genf nach Beirut geflogen sind, erkunden gegenwärtig das Ausmass des dringendsten Bedarfs in den fünf unmittelbar in den Konflikt verwickelten Ländern.*

Die erste Sendung enthält u.a. Verbandmaterial, Blutplasma, chirurgische Bestecke, chirurgische Instrumente, Milch für Neugeborene und verschiedene Medikamente. Es handelt sich dabei um Spenden des IKRK, der Rotkreuzgesellschaften der Schweiz, Schwedens, der Niederlande und Italiens, des Tunesischen Roten Halbmondes, der Caritas und anderer Spender.

Das Finnische Rote Kreuz hat einen bedeutenden Posten Albumin direkt nach Nikosia geschickt, wo das IKRK ein Hilfsgüterlager eingerichtet hat.

In Genf gehen weitere Spenden und zahlreiche Plasmaangebote ein. Das IKRK erhielt ferner vom Dänischen Roten Kreuz eine Spende von 100.000,— Kronen. Die Dänische Regierung spendete weitere 100.000,— Kronen. Das Norwegische Rote Kreuz kündigte heute früh an, es würde dem IKRK 50.000,— norwegische Kronen übergeben. Eine Sendung des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland ist heute Nacht in Genf eingetroffen.

Die Auskünfte der Delegierten werden sofort an die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes weitergeleitet werden, von denen sich viele bereit erklärt haben, Hilfsgüter zu liefern.

11. Juni. — *Das obenerwähnte Flugzeug kehrte am 10. Juni nach Genf zurück und startete am 11. Juni mit 8 Tonnen Hilfsgütern nach*

Ägypten, Jordanien und Syrien. Es handelte sich um dringend benötigtes Sanitätsmaterial wie Blutplasma, chirurgische Instrumente, Röntgenwagen, Verbandszeug, Decken, Antibiotika, Cortison, Glukose usw.

12. Juni. — Der Zentrale Suchdienst in Genf erhält die ersten Namenslisten von Kriegsgefangenen. Es handelt sich dabei um 335 Ägypter und 385 Jordanier.

Die Regierung der VAR schickt eine Liste von 9 israelischen Piloten, die von den ägyptischen Streitkräften gefangengenommen wurden.

13. Juni. — Der IKRK-Delegierte besucht 3.000 ägyptische Kriegsgefangene, die mit schnellen Verkehrsmitteln in das ehemalige Lager von Atlith gebracht worden waren.

14. Juni. — Das Los der Ägypter, die im Sinai-Gebirge umherirren, steht im Vordergrund der Besorgnisse des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Seine Delegierten in Tel Aviv, die bis jetzt daran gehindert waren, sich selbst nach dem Sinai zu begeben, sind bereits bei den israelischen Behörden vorstellig geworden und haben erreicht, dass den israelischen Truppen der Befehl gegeben wird, den Verwundeten und den Gruppen ägyptischer Soldaten, die die Waffen gestreckt haben, jede mögliche Hilfe zuteil werden zu lassen.

Auf Antrag des IKRK wurde die Wasserleitung, die von der Gegend von Ismailia nach dem Sinai geht, am Abend des 13. Juni wieder geöffnet.

Das IKRK beabsichtigt, für seine Soforthilfe im Sinai 250.000, — Schweizer Franken zu verwenden, die ihm die schweizerische Regierung zur Verfügung gestellt hat. Die im Nahen Osten eingesetzten Delegierten haben bereits entsprechende Anweisung erhalten.

In Jordanien, Syrien, Ägypten, Israel und im Libanon arbeiten die IKRK-Delegierten eng mit den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes bzw. des Roten Halbmondes sowie dem Roten Davidstern und den örtlichen Behörden zusammen, um den Versand und die Verteilung dringend benötigter Hilfsgüter und die strikte Anwendung der Genfer Abkommen sicherzustellen. Sie bemühen sich, humanitäre Probleme grossen Ausmasses zu lösen und haben dabei mit äusserst schwierigen Verkehrsverhältnissen zu kämpfen.

Das IKRK erhielt bereits von Israel und Ägypten Kriegsgefangenenlisten. Seine Delegierten haben Gefangenenlager besichtigt und erkunden die Bedürfnisse der Bevölkerung in verschiedenen von dem Konflikt betroffenen Gebieten.

Am 15. Juni soll eine erste Heimführung schwerverwundeter ägyptischer und jordanischer Gefangener erfolgen. Das IKRK-Flugzeug wird den Verwundetentransport übernehmen. Die Heimschaffung der nicht verwundeten Gefangenen wird zur Zeit geprüft.

Ferner sorgt das IKRK für den Austausch von Familiennachrichten zwischen den durch den Krieg getrennten Ländern.

15. Juni. — Drei IKRK-Delegierte befinden sich zur Zeit in der Sinai-Wüste. Ihre Aufgabe besteht darin, an der Betreuung der dortigen ägyptischen Militärpersonen mitzuwirken.

Ihre Mission ist die Folge eines Übereinkommens zwischen dem IKRK und der israelischen Regierung für die schnelle Regelung der durch das Los der ägyptischen Soldaten im Sinai auftauchenden humanitären Probleme.

Die IKRK-Delegierten in Tel Aviv teilten dem IKRK mit, dass in den letzten Tagen 300 Verwundete im Sinai geborgen wurden und ihnen nun Pflege zuteil wird.

Am 14. Juni war es einem Delegierten des IKRK in Kairo gelungen, mit den israelischen Militärbehörden östlich des Suezkanals in Verbindung zu treten. Mit israelischen Militärtransporten konnte er die ganze Sinai-Wüste durchqueren und die IKRK-Delegation in Tel Aviv erreichen.

16. Juni. — Um die Lage beurteilen zu können und an den erforderlichen Nothilfemassnahmen mitzuwirken, haben die IKRK-Delegierten seit 14. Juni unablässig den Sinai in geringer Höhe im Hubschrauber überflogen. Unterwegs landeten sie mehrmals.

Sie stellten fest, dass sich die Lage der Zivilbevölkerung und der ägyptischen Militärpersonen seit 48 Stunden gebessert hat. Es ist anzunehmen, dass die bisher noch nicht betreuten ägyptischen Soldaten dank den Aktionen der Behörden in den nächsten Stunden zusammengeführt und mit Nahrung versehen werden.

Die Delegation beteiligt sich an allen von der israelischen Armee eingeleiteten Operationen, um mit Lastkraftwagen, Hubschraubern

und Flugzeugen die noch in der Wüste befindlichen Ägypter zusammenzuziehen, mit Lebensmitteln zu versorgen und zu pflegen. Gegenwärtig sind alle verfügbaren Mittel eingesetzt, um die im Sinai unternommene Hilfsaktion durchzuführen.

Die IKRK-Delegierten betonen, dass dies eine äusserst schwierige Aufgabe ist. Des öftern handelt es sich darum, in einem Wüstengebiet, das viermal grösser ist als die Schweiz, einzelne verstreute Personen oder Gruppen aufzusuchen.

17. Juni. — Die Hauptphase der Zusammenführungsoperation der ägyptischen Soldaten, die sich von Osten nach Westen zurückziehen und von Israel nicht als Kriegsgefangene betrachtet werden, ist entlang der grossen Ost-West-Marschroute im Sinai praktisch abgeschlossen. Diese Operation wurde von der israelischen Armee in Zusammenarbeit mit den IKRK-Delegierten durchgeführt.

Es ist indessen nicht ausgeschlossen, dass die israelische Armee in dem riesigen Sinai-Gebiet, in dem nur Beduinen leben und wo es kaum Verbindungswege gibt, noch nicht alle ägyptischen Soldaten erfasst hat; sie beschloss daher, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln weiterhin nach den ägyptischen Soldaten zu forschen, die noch nicht die Suezkanal-Zone erreicht haben. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um eine verhältnismässig geringe Anzahl Soldaten. Sie werden von der israelischen Armee im Zusammenwirken mit den IKRK-Delegierten jede erforderliche Hilfe erhalten. Die Delegierten werden in den nächsten Tagen weiterhin zu diesem Zweck mit dem Hubschrauber den Sinai überfliegen.

Bis zur Stunde erhielten 11.000 ägyptische Soldaten, die vorübergehend in Händen der israelischen Truppen waren, die Genehmigung, über den Suezkanal nach Ägypten zurückzukehren. Sie wurden in einem Durchgangslager in der Kanalzone zusammengezogen und konnten im Einvernehmen mit den örtlichen ägyptischen und israelischen Befehlshabern mit Schiffen in ihre Heimat gebracht werden.

18. Juni. — Die IKRK-Delegierten beteiligen sich an der Heimführung schwerverwundeter Kriegsgefangener, die von den israelischen Streitkräften gefangengenommen worden waren. Am 15. Juni brachte das IKRK-Flugzeug ein erstes Kontingent von 20 Ägyptern von Israel nach Kairo. Am 16. Juni wurden 30 weitere ägyptische Kriegs-

gefangene heimgeschafft. Die schwerverwundeten jordanischen Kriegsgefangenen werden in Begleitung von IKRK-Delegierten auf dem Landweg direkt von Israel nach Jordanien heimgeführt.

19. Juni. — *Die IKRK-Delegierten im Nahen Osten sorgen weiterhin für die Heimführung der schwerverwundeten Kriegsgefangenen. Das IKRK-Flugzeug entlud u.a. am 18. Juni 19 jordanische Verwundete auf dem Flugplatz Mafrak bei Amman.*

König Hussein von Jordanien war persönlich zugegen, um die Verwundeten und den IKRK-Delegierten, der sie begleitete, zu empfangen. Der König bestieg das Flugzeug des Roten Kreuzes, um bei der Entladung der Repatriierten behilflich zu sein.

Heute ist der Versand von zwei Ladungen Decken für Amman vorgesehen. Am 20. Juni wird das IKRK-Flugzeug eine vierte Gruppe verwundeter ägyptischer Gefangener nach Kairo bringen. Am 21. Juni soll das IKRK eine zweite Gruppe verwundeter Kriegsgefangener und eine Gruppe Kinder von Tel Aviv nach Jordanien transportieren.

Die IKRK-Delegierten verdoppeln ihre Bemühungen, um so viele Verwundete wie möglich heimzuführen.

Das IKRK setzt seine Aktion für die Flüchtlinge und die heimatvertriebene Zivilbevölkerung in den von den israelischen Streitkräften besetzten Gebieten energisch fort. Ein IKRK-Delegierter wurde im besonderen beauftragt, Hilfsgüter an die Zivilbevölkerung zu verteilen, die nach Damaskus und der Gegend südlich der syrischen Hauptstadt geflüchtet ist.

22. Juni. — *Das IKRK hat neue Massnahmen ergriffen, um seinen Personalbestand im Nahen Osten zu verstärken. Heute fliegt das ihm durch Vermittlung des Französischen Roten Kreuzes zur Verfügung gestellte Flugzeug « Nord 262 » mit 10 Delegierten seiner « Gruppe für internationale Missionen » von Genf nach Nikosia. Zwei weitere Mitglieder dieser Gruppe haben Genf am 20. Juni verlassen.*

Unter ihnen befinden sich zwei Ärzte und Fachleute für die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern sowie für das Transport- und das Fernmeldewesen, die den bereits im Nahen Osten eingesetzten IKRK-Delegationen zur Verstärkung zugeteilt werden.

Der IKRK-Generaldelegierte im Nahen Osten hat beschlossen, zwei Delegierte westlich des Suezkanals einzusetzen, damit sie schnelle

Verbindungen für die Betreuung der am Ostufer des Kanals befindlichen Verwundeten sicherstellen.

Am 21. Juni entlud das IKRK-Flugzeug 28 aus Israel repatriierte verwundete Ägypter.

26. Juni. — *Die israelische Regierung hat den Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz die generelle Genehmigung erteilt, sich frei in alle unter israelischer Kontrolle stehenden Gebiete zu begeben.*

Das IKRK beabsichtigt, aufgrund dieses Abkommens mehrere Unterdelegationen in diesen Gebieten zu errichten.

27. Juni. — *Unter den Auspizien des IKRK konnten 425 jordanische Soldaten, darunter 17 Offiziere, aus israelischer Gefangenschaft heimkehren. Bei ihnen befanden sich 3 irakische Zivilisten, die ebenfalls von den israelischen Behörden entlassen worden waren. Rund 25 verwundete jordanische Kriegsgefangene, die gegenwärtig nicht transportfähig sind, werden nach Amman überführt werden, sobald ihr Zustand dies erlaubt.*

Ein Konvoi von 18 Fahrzeugen, denen ein Wagen mit dem Schutzzeichen des IKRK voranfuhr, kam am Westufer des Jordans an, der in der Höhe der Allenby-Brücke überquert wurde.

Diese grosse Heimführungsaktion, die sämtliche jordanischen Kriegsgefangenen in Israel betrifft, ist die Folge eines Abkommens, das die IKRK-Delegierten in Tel Aviv und in Amman mit den zuständigen Stellen geschlossen haben.

Im Rahmen dieses gleichen Abkommens übergab Jordanien den israelischen Behörden durch Vermittlung des IKRK zwei israelische Piloten, die von den jordanischen Streitkräften gefangengenommen worden waren.

Ferner konnte das IKRK veranlassen, dass Kinder, die von ihren Angehörigen getrennt waren, nach Jordanien zurückkehren konnten. 30 dieser Kinder wurden am 22. Juni von Tel Aviv zu ihren Angehörigen nach Amman gebracht.

3. Juli. — *Infolge einer Unterredung, die der IKRK-Generaldelegierte für den Mittleren Osten und die Delegierten in Israel mit dem israelischen Verteidigungsminister General Mosche Dajan hatten,*

können die IKRK-Delegierten ohne vorherige Genehmigung sämtliche Gebiete unter israelischer Kontrolle betreten, wo ihnen alle erforderlichen Erleichterungen zur Erfüllung ihrer humanitären Aufgabe gewährt werden.

Daraufhin hat das IKRK beschlossen, so schnell wie möglich Unterdelegationen in Jerusalem, Kuneitra, Gaza (mit Wohnsitz in Ashkelon) und in Nablus (mit Wohnsitz in Jerusalem) einzusetzen.

Die IKRK-Delegierten in Israel sind im besonderen ermächtigt, die Familienmitteilungen in den unter israelischer Kontrolle stehenden Zonen von Gaza und dem Sinai frei einzusammeln und sie nach den arabischen Ländern weiterzuleiten. Ferner können sie Einzelnachforschungen nach Vermissten in diesen Gebieten vornehmen.

11. Juli — Die Delegierten des IKRK in Syrien setzen in enger Zusammenarbeit mit den syrischen Behörden und dem Syrischen Roten Halbmond die Verteilung der Hilfsgüter des Roten Kreuzes an die Flüchtlinge und Heimatvertriebenen in Syrien fort.

Die Zahl dieser Flüchtlinge beträgt schätzungsweise 100.000, von denen 16.000 « Alt-Flüchtlinge » von der UNRWA abhängen.

Am 9., 10. und 11. Juli verteilten die syrischen Behörden im Beisein der Delegierten des IKRK und des Syrischen Roten Halbmonds 10.000 Decken, 10 Tonnen Mehl, 21 Tonnen Datteln und 112 Zelte. Im Flüchtlingslager von Deraa erhalten gegenwärtig 5.000 Menschen Milch. Die Verteilungen sollen in den nächsten Wochen vermehrt werden.

Seit dem 15. Juni führten die IKRK-Delegierten 36 Lagerbesichtigungen durch, um sich persönlich über den Bedarf der Flüchtlinge in Syrien und den reibungslosen Ablauf der Hilfsgüterverteilungen zu unterrichten.

12. Juli. — Im Einvernehmen mit der israelischen Regierung hat sich das IKRK bereit erklärt, bei der Heimführung der Flüchtlinge behilflich zu sein, die sich vom Ostufer nach dem Westufer des Jordans begeben möchten. Die praktischen Modalitäten dieser Heimführung werden zwischen den Delegierten des IKRK und den Vertretern der betreffenden Regierungen besprochen werden. Es wurde ein Ausschuss gebildet, zu dem die in Israel eingesetzten IKRK-Delegierten gehören, um alle Probleme betreffend die Heimführung der Flüchtlinge sowie

die Ausreise der Personen, die die unter israelischer Kontrolle stehenden Zonen noch zu verlassen wünschen, zu besprechen. Um die Festsetzung der hierfür erforderlichen praktischen Modalitäten zu beschleunigen, schlug das IKRK eine Zusammenkunft israelischer und jordanischer Vertreter mit der Delegation des IKRK am Jordan vor.

In Genf ist man der Ansicht, dass die Haltung der israelischen Behörden gegenüber einer unter der Leitung des IKRK durchzuführenden Heimführung günstig für eine zufriedenstellende Lösung der Probleme ist, die durch die Rückkehr der Personen auftauchen, die in die von Israel besetzten Gebiete heimzukehren wünschen. Das IKRK erinnert ferner daran, dass die israelische Regierung den IKRK-Delegierten alle Erleichterungen gewährt hat, damit sie ihre humanitären Aufgaben in jenen Gebieten erfüllen können.

Am 10. Juli flog der Präsident des Internationalen Komitees, Samuel A. Gonard, von Genf nach dem Nahen Osten ab. Nach einer Zwischenlandung in Nikosia, wo das IKRK ein Warenlager für die Hilfsgüter errichtet hat, begab er sich nach Kairo, Tel Aviv, Amman, Beirut und Damaskus. In diesen Städten hatte er Besprechungen mit den Regierungsstellen und den Leitern der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes sowie des Roten Davidsterns. Er unterrichtete sich an Ort und Stelle über den Einsatz der IKRK-Delegationen zugunsten der Opfer des jüngsten Konflikts.

Wegen des Veröffentlichungstermins müssen diese Nachrichten mit Ende Juli abgeschlossen werden, doch geht die Hilfsaktion des IKRK in allen Ländern, in denen sich Konfliktsopfer befinden, weiter.

**REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE**

BEILAGE

INHALT

	Seite
Das Internationale Komitee im Jahre 1966	131
Beiträge für das Internationale Komitee im Jahre 1966	139

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ - GENÈVE

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Das Internationale Komitee im Jahre 1966

Der Tätigkeitsbericht des IKRK für das vergangene Jahr ist im Druck; nachstehend veröffentlichen wir daraus die Seiten betreffend Afrika und Lateinamerika.

PRAKTISCHE AUSSENTÄTIGKEIT

I. AFRIKA

Burundi

Als die Gendarmerie im Jahre 1966 zu meutern versuchte, brachen neue Unruhen aus. Da Hinrichtungen und zahlreiche Verhaftungen gemeldet worden waren, begab sich der IKRK-Delegierte Senn im Juni nach Bujumbura. Er setzte sich mit den Behörden in Verbindung und besichtigte am 17. Juni das Zentralgefängnis von Mbimpa in Bujumbura, wo er sich mit einigen Häftlingen über die Haftbedingungen unterhielt, am 19. Juni besichtigte er das 50 km nördlich von Bujumbura gelegene Gefängnis von Murumwya, in dem sich 702 politische Häftlinge befanden. Unser Delegierter verteilte an sämtliche Häftlinge Seife. Am 8. Juli besichtigte er das Gefängnis von Gitega, das 661 Insassen zählte, darunter 149 politische Häftlinge (« remand prisoners »). Alle diese Besichtigungen erfolgten in Begleitung des Staatsanwalts des Königs. Herr Senn verzeichnete keine Klagen über

die Behandlung der Gefangenen. Insgesamt wiesen die Haftbedingungen noch zahlreiche Mängel auf, die Herr Senn den zuständigen Stellen meldete.

Kongo

Anfang Januar begab sich Herr Senn für eine allgemeine Informationsmission nach Kinshasa. Während seines Aufenthalts, der bis Ende Januar andauerte, hatte er zahlreiche Kontakte mit den kongolesischen Behörden. Er besprach mit ihnen vor allem die für die Heimführung der kongolesischen Flüchtlinge zu ergreifenden Massnahmen und setzte sich dafür ein, dass zwischen der Regierung von Uganda und jener vom Kongo ein grundsätzliches Abkommen in dieser Angelegenheit geschlossen wurde. Im September 1966 erfuhr das IKRK von den Kämpfen zwischen der katangesischen Gendarmerie und der kongolesischen Nationalarmee in der Gegend von Kisangani (vormals Stanleyville), denen zahlreiche Menschen zum Opfer gefallen waren. Andererseits war wegen des Angriffs vom 24. September auf die portugiesische Botschaft in Kinshasa für das Leben der im Kongo wohnenden portugiesischen Staatsangehörigen zu fürchten. Angesichts dieser ernsten Ereignisse wurde Herr Senn beauftragt, sich nach Kinshasa zu begeben, wo er am 4. Oktober, begleitet von dem Hilfsdelegierten Ph. Züger, eintraf. Laut den Auskünften, die Herr Senn nach seiner Ankunft in der kongolesischen Hauptstadt einzog, war die Lage wieder normal geworden, und die portugiesische Bevölkerung war nicht mehr bedroht. Herr Senn bemühte sich sogleich, die erforderlichen Genehmigungen zu erhalten, um sich nach Kisangani zu begeben. Als er gerade dabei war, das Flugzeug zu besteigen, das ihn nach dort bringen sollte, wurde ihm mitgeteilt, der Präsident habe angeordnet, ihm die Fortsetzung seiner Reise zu verbieten. Herr Senn und sein Hilfsdelegierter beschlossen daraufhin, nach Genf zurückzukehren, ohne die ihnen anvertraute Mission erfüllen zu können. Nachdem das IKRK den Bericht seiner Delegierten angehört hatte, war es über die Verweigerung der kongolesischen Regierung, die ihm bis dahin alle erforderlichen Erleichterungen für die Erfüllung seiner Aufgabe gewährt hatte, sehr erstaunt. In einer Denkschrift vom 23. November 1966 legte

es der kongolesischen Regierung seine Besorgnis über die veränderte Haltung dar und gab der Hoffnung Ausdruck, dass den humanitären Missionen des IKRK in Zukunft keinerlei Beschränkungen mehr auferlegt würden.

Ghana

Nachdem am 29. Oktober auf dem Flughafen von Akkra eine guinesische Delegation auf dem Wege nach Addis-Abeba verhaftet worden war, wo sie an einer Tagung der Organisation für die Afrikanische Einheit teilnehmen sollte, wurde das IKRK ersucht, für den Schutz und die Sicherheit der Verhafteten zu sorgen. Zuvor war das IKRK gebeten worden, sich für die Freilassung von rund 100 ghanesischen Staatsangehörigen einzusetzen, die nach Angaben der Behörden von Akkra gegen ihren Willen in Guinea zurückgehalten wurden.

Obwohl diese beiden Fragen nicht in die traditionelle Zuständigkeit des IKRK fallen, beauftragte es den Generaldelegierten Dr. G. Hoffmann, sich nach Akkra zu begeben, um sich zu vergewissern, dass das Los dieser Personen kein humanitäres Problem darstellte, das ein Eingreifen des IKRK gerechtfertigt hätte. Der IKRK-Delegierte konnte feststellen, dass die beiden Probleme auf diplomatischer Ebene einer Regelung zugeführt wurden und folglich kein Einschreiten des IKRK erforderlich machten.

Malawi

Im Rahmen seiner Tätigkeit in Ostafrika begab sich Herr Senn am 18. Mai nach Malawi, um seine Kontakte mit den Behörden und dem Roten Kreuz jenes Landes wieder aufzunehmen. Im Laufe seiner Besprechungen mit Premierminister Dr. Banda interessierte sich Herr Senn vor allem für die Entwicklung der nationalen Gesellschaft. Ferner erkundigte er sich nach dem Los der politischen Häftlinge und besuchte das Lager Dzeleke und die Gefängnisse von Libongwe und Zomba.

Nigeria

Im Berichtsjahr brachen in verschiedenen Gegenden Nigerias schwere Unruhen aus, denen viele Menschen zum Opfer fielen und

die bedeutende Flüchtlingsbewegungen verursachten. Das IKRK beauftragte daher Herrn Hoffmann, sich nach Nigeria zu begeben, um die Lage zu prüfen und etwaige Massnahmen für die Betreuung der Opfer der Unruhen vorzusehen. Während dieser Mission, die vom 10. November bis 4. Dezember durchgeführt wurde, hatte Herr Hoffmann zunächst Kontakte in Lagos und unternahm anschliessend eine Inspektionsreise in verschiedenen Gegenden des Landes.

Nachdem er Kano, Zaria und Kaduna im Norden besucht hatte, begab er sich nach Enugu im Osten. Überall hatte er zweckdienliche Besprechungen mit den örtlichen Behörden und den Präsidenten der Landesverbände des Roten Kreuzes. Nach Lagos zurückgekehrt, analysierte er mit den führenden Persönlichkeiten der nationalen Gesellschaft die Probleme, die durch die allgemeine Lage auf Rotkreuzebene auftauchten. Ferner half er dem nationalen Roten Kreuz bei der Errichtung eines Suchdienstes, um in den verschiedenen Regionen Nigerias Vermisste ausfindig zu machen.

Uganda

Wegen des Konflikts von Ende Mai zwischen der Monarchie von Buganda und der Regierung von Uganda, der ein militärisches Eingreifen der Armee gegen das aufständische Gebiet nach sich zog, wandte sich die nationale Gesellschaft an das IKRK und bat um Entsendung eines Delegierten, da sie Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe begegnete. Daraufhin beauftragte das IKRK sofort Herrn Senn, sich nach Kampala zu begeben, wo er am 1. Juni eintraf und mit dem Roten Kreuz von Uganda die Lage prüfte. Er bat um verschiedene Audienzen bei den Behörden, um die Aktion der nationalen Gesellschaft darzulegen und zu unterstützen. Ferner beantragte er die Genehmigung, die aufgrund der Ereignisse verhafteten Personen zu besuchen. Da seine diesbezüglichen Schritte erfolglos verliefen, musste Herr Senn Kampala verlassen, ohne die Haftstätten besichtigt zu haben, wozu er bei seinen früheren Missionen ermächtigt worden war. Am 14. Juni bestätigte der Innenminister schriftlich die Ablehnung des Antrags des Delegierten. Ende August kehrte Herr Senn nach Kampala zurück, um sich nach dem Los gewisser Personen zu erkundigen,

die bei den Unruhen vom Mai verhaftet und noch nicht entlassen worden waren.

Rhodesien

Im Februar kam Herr Senn in Salisbury an. Nachdem er die erforderlichen Informationen eingezogen und Kontakte mit den zuständigen Regierungsstellen aufgenommen hatte, besuchte er abermals politische Häftlinge in mehreren Gefängnissen und Haftstätten. Ferner unternahm er verschiedene Reisen im Landesinnern, um mit den örtlichen Gefängnisbehörden zu vereinbaren, dass er im März das Zwangsaufenthaltslager von Gonakudzingwa und jenes von Sikombela und Wha Wha besichtigen konnte. Auch besuchte er das Zentralgefängnis und das Frauengefängnis von Gwelo, die Gefängnisse von Queque, Khami und Salisbury.

Nach diesen Besuchen teilte er den Ortspolizeibehörden und den zuständigen Ministerien seine Feststellungen mit. Er setzte sich dafür ein, dass gewisse Haftbedingungen verbessert wurden. Seine Anregungen wurden günstig aufgenommen.

Andererseits beteiligte sich Herr Senn auf Antrag der Behörden und des Roten Kreuzes, begleitet vom Staatssekretär des Innern der Regierung von Salisbury, an einer Inspektionsreise in den von der Trockenheit und der Hungersnot betroffenen Gegenden. Nach dieser Informationsreise und Feststellung der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung konnte Herr Senn den in Frage kommenden Behörden zweckdienliche Empfehlungen machen.

Portugiesische Territorien

Dank den von der portugiesischen Regierung erteilten Genehmigungen konnte das IKRK seine Mission für die politischen Häftlinge in den Gebieten unter portugiesischer Verwaltung fortsetzen. Gleich bei seiner Ankunft in Lourenço Marques am 30. Mai nahm Herr Dr. G. Hoffmann die gewohnten Kontakte mit dem Generalgouverneur, dem Komitee des Portugiesischen Roten Kreuzes und den örtlichen Behörden auf. Anschliessend besichtigte er in jener Stadt das Gefängnis Cadeida da Machava, in dem politische Häftlinge sind, und das Militärkrankenhaus, in dem die ver-

wundeten und kranken Soldaten der portugiesischen Streitkräfte behandelt werden.

Am 9. Juni begab er sich nach Nampula, wo er vom Gouverneur des Distrikts, vom Stabschef und dem Ortskomitee des Portugiesischen Roten Kreuzes empfangen wurde. Er besichtigte das Militärkrankenhaus und das Gefängnis von Nampula, in dem einige Häftlinge auf ihre Überführung nach der Hauptstadt warteten. Von Nampula begab sich der IKRK-Delegierte nach Vila Cabral, dem Hauptort des Bezirks Njassa. Nach einem ersten Besuch beim militärischen Hauptquartier besichtigte er das Zivilkrankenhaus, dann das Aufnahmelager des Hauptorts, in dem die afrikanischen Zivilisten (Männer, Frauen und Kinder) untergebracht sind, die wegen der Unruhen aus ihrer Heimat fliehen mussten. Von Vila Cabral kehrte Herr Hoffmann in die Hauptstadt zurück, von wo aus er in das Tal von Limpopo reiste, um das Gefängnis-Arbeitslager von Mabalane, etwa 300 km von Lourenço Marques entfernt, zu besichtigen, in dem Kämpfer der aufständischen Streitkräfte, die zu Haftstrafen verurteilt wurden, interniert sind. Der IKRK-Delegierte unterhielt sich ohne Zeugen mit einigen von ihnen.

Die zivilen und die militärischen Behörden sowie das Portugiesische Rote Kreuz liessen Herrn Hoffmann überall die erforderliche Unterstützung zuteil werden.

Angola

Nach Beendigung der Mission in Mosambik begab sich Herr Hoffmann, versehen mit der Genehmigung der portugiesischen Regierung, am 22. Juni nach Angola. In Begleitung des Präsidenten des Portugiesischen Roten Kreuzes von Luanda wurde er vom Generalgouverneur von Angola empfangen, der ihm die zur Erfüllung seiner Mission erforderliche Unterstützung gewährte.

Nach einem Besuch des Militärkrankenhauses von Luanda, in dem die Verwundeten und Kranken der portugiesischen Streitkräfte hospitalisiert sind, sowie der Strafteilung dieses Krankenhauses, in der einige aufständische Gefangene behandelt werden, besichtigte er das Gefängnis « Pavilhao Prisional de Policia inter-

nacional e de Defesa do Estado » von Luanda, in dem sich politische Häftlinge befinden.

Im Laufe einer Reise durch mehrere Gegenden des Landes besichtigte Herr Hoffmann ein Gefangenenlager im Bezirk Cuando-Cubango, etwa 20 km von der Stadt Serpa Pinto entfernt, ferner das Arbeitslager von Missombo, eine Haftstätte im Bezirk Moçamedes und das « Campo de Recuperação Social » von San Nicolau.

In allen besuchten Einrichtungen wurde dem Delegierten gestattet, sich über die Haftbedingungen zu unterrichten.

Portugiesisch-Guinea

In Fortsetzung der im Jahre 1965 in Portugiesisch-Guinea durchgeführten Mission unternahm Herr Hoffmann in den 1966 besuchten Ländern verschiedene Schritte für die portugiesischen Soldaten, die von den Rebellen der Befreiungsbewegung von Portugiesisch-Guinea gefangen genommen wurden. Er erreichte, dass ihnen die Genehmigung erteilt wurde, mit ihren Angehörigen zu korrespondieren. Dagegen wurde ihm verweigert, diese Gefangenen zu besuchen.

II. LATEINAMERIKA

Kuba

Vom 9. bis 16. Dezember 1966 weilte der Generaldelegierte für Lateinamerika, P. Jequier, in Havanna, um mit den Leitern des Kubanischen Roten Kreuzes Fühlung zu nehmen und einen Einblick in das Wirken dieser Gesellschaft zu tun.

Seine Besprechungen mit dem Präsidenten des Kubanischen Roten Kreuzes, Herrn Gilberto Cervantes Nuñez, bestätigten ihm, wie wichtig die Tätigkeit der Gesellschaft ist, die sich im besonderen mit einem bedeutenden Krankenwagendienst befasst (200 Fahrzeuge sind auf der ganzen Insel eingesetzt) und über 300 Erste-Hilfe-Posten verwaltet, die in allen Provinzen errichtet wurden.

Da sich das IKRK nach wie vor für die Frage der politischen Häftlinge interessiert, unternahm Herr Jequier Schritte beim Aussenministerium. Die kubanischen Behörden hielten es jedoch nicht für ihre Pflicht, dem Antrag des IKRK-Delegierten auf

Erteilung einer Genehmigung zum Besuch der Haftstätten zu entsprechen.

Weder das Kubanische Rote Kreuz noch der Behördenvertreter nahmen das Angebot an, Medikamente an die Einrichtungen zu schicken, in denen einige politische Häftlinge hospitalisiert sind.

Dominikanische Republik

Ein Jahr nach den schweren Ereignissen in jenem Lande weilte Herr Jequier eine Woche in Santo Domingo.

Er stellte fest, dass das Dominikanische Rote Kreuz seine traditionelle, in Friedenszeiten übliche Tätigkeit wieder aufgenommen hat. Nach den harten Erfahrungen des Vorjahres sind der gegenwärtige Präsident der Gesellschaft, Herr Manuel E. Saladin Velez, und sein ganzes Personal vom gleichen Geist der Opferbereitschaft und der Freude am Helfen beseelt, dank dem das Dominikanische Rote Kreuz sein unerlässliches Wohltätigkeitswerk fortsetzen kann.

Ausser ihren gewohnten Aufgaben bringt die Gesellschaft der Tätigkeit und der Ausgestaltung einer Prothesenwerkstatt für zivile und militärische Invaliden, die mit Hilfe der Vereinten Nationen in Santo Domingo errichtet wurde, grosses Interesse entgegen.

Venezuela

Da das IKRK mehrere Anfragen nach dem Los von Guerillakämpfern erhielt, die in Lateinamerika verhaftet wurden, beauftragte es Herrn Jequier, auf seiner Durchreise in Caracas die venezolanischen Behörden um die Genehmigung zu bitten, einige Personen zu besuchen, die wegen ihrer aufrührerischen Tätigkeit und politischen Opposition im Gefängnis sind.

Nachdem der Generaldelegierte diese Genehmigung erhalten hatte, besichtigte er am 18. November das Gefängnis der San-Carlos-Kaserne in Caracas. Er konnte sich frei mit den politischen Häftlingen unterhalten und ihre Internierungsbedingungen prüfen.

**BEITRÄGE FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
IM JAHRE 1966**

Bekanntlich nahm die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz im Jahre 1965 eine Resolution (Nr. 13) betreffend die Finanzierung des IKRK an. Sie lautete :

Nachdem die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz von dem vom Ausschuss zur Finanzierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vorgelegten Bericht Kenntnis genommen hat,

dankt sie den Mitgliedern des Ausschusses und verlängert das ihnen anvertraute Mandat bis zur nächsten Internationalen Konferenz,

stellt sie den ständigen Mangel an Gleichgewicht fest, der zwischen den dem IKRK zur Verfügung gestellten Finanzquellen und den sich aus den Tätigkeiten, die es im Rahmen der Genfer Abkommen erfüllen muss, ergebenden Bedürfnissen besteht,

stellt sie ferner fest, dass es an erster Stelle den Regierungen der Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen obliegt, dem IKRK die Finanzquellen zu beschaffen, die es unbedingt benötigt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen,

erinnert sie an die von der Diplomatischen Konferenz von 1949 angenommene Resolution, derzufolge die auf dieser Konferenz vertretenen Regierungen die Notwendigkeit anerkannt haben, dem IKRK eine regelmässige finanzielle Unterstützung zu sichern,

richtet sie einen dringenden Aufruf an alle Regierungen der Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen, damit diese in ihren Haushalt einen freiwilligen Jahresbeitrag für das IKRK einsetzen.

Diese Beiträge müssten so festgesetzt oder erhöht werden, dass sie einen gerechten Anteil der Gesamtausgaben des IKRK darstellen, die gegenwärtig fünf Millionen Schweizer Franken jährlich übersteigen.

In den letzten Jahren haben einige Regierungen ihre Beiträge beachtlich erhöht (siehe nachstehende Tabelle).

Angesichts der sehr hohen Kosten für die dringenden Aktionen des IKRK sind die ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel jedoch weiterhin unzureichend. Die Beiträge der meisten Staaten stehen oft nicht im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und den erhöhten Kosten jeder Art.

Wären alle Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen, die auf den internationalen Rotkreuzkonferenzen vertreten sind, bereit, einen finanziellen Beitrag zu leisten, der den Erfordernissen der Zeit angepasst wäre, so könnte das IKRK sein bescheidenes Budget ausgleichen und würde über die Mittel verfügen, um seine Mission wirksamer erfüllen zu können.

Nachstehend veröffentlichen wir die Liste der Beiträge, die dem IKRK im Jahre 1966 von den Regierungen und den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne überwiesen wurden.

Land	Regierungen	Rotkreuz- gesellschaften
	SFr.	SFr.
Afghanistan	4.000,—	
Albanien		700,—
Äthiopien		2.750,—
Australien	72.045,—	27.500,—
Belgien	10.791,75	12.500,—
Birma	6.400,—	2.249,80
Brasilien	12.960,—	
Bulgarien	1.000,—	4.500,—
Bundesrepublik Deutschland	162.144,60	30.000,—
Ceylon	3.032,50	
Chile	8.620,—	4.304,95
China		5.000,—
Dänemark	31.336,17	2.000,—
Deutsche Demokratische Republik	5.000,—	14.000,—
Dominikanische Republik		2.160,—
Ekuador	1.861,25	2.150,—
Elfenbeinküste	3.200,—	
Finnland	8.000,—	3.000,—

INTERNATIONALES KOMITEE

Land	Regierungen	Rotkreuz- gesellschaften
	SFr.	SFr.
Frankreich	83.895,35	30.000,—
Ghana	6.025,—	2.005,—
Griechenland	18.000,—	5.500,—
Grossbritannien . .	120.462,15	36.408,75
Guatemala		3.328,—
Indien	28.350,—	1.704,—
Indonesien	15.000,—	
Irak	8.000,—	3.500,—
Iran	20.000,—	5.000,—
Irland	7.500,—	3.500,—
Island	2.000,—	1.000,—
Italien	154.259,45	
Japan	21.800,—	40.000,—
Jordanien	2.704,50	
Jugoslawien	4.000,—	3.000,—
Kambodscha	18.223,79	2.000,—
Kanada	60.166,80	40.150,—
Kolumbien	17.274,—	3.564,—
Korea, Demokratische Republik		1.000,—
Korea, Republik	10.775,—	3.500,—
Kostarika		480,—
Laos	8.640,—	
Libanon	7.013,05	2.500,—
Liechtenstein	7.500,—	2.000,—
Luxemburg	2.000,—	3.000,—
Madagaskar	1.599,65	
Malaysia	4.800,—	2.000,—
Marokko	3.000,—	
Mexiko	17.280,—	
Monako	3.961,27	2.006,55
Neuseeland	36.300,—	7.531,60
Nicaragua	216,—	1.856,—
Niederlande	15.000,—	25.000,—
Nigeria	4.844,—	2.000,—
Norwegen	16.000,—	
Ober-Volta	878,50	
Österreich	20.040,—	5.000,—
Pakistan		2.500,—
Paraguay		432,—
Peru		3.550,—
Philippinen	14.965,35	5.040,—
Polen	15.000,—	6.000,—
Portugal	13.000,—	
Rumänien		6.000,—
Salvador	3.000,—	386,30
San Marino	2.000,—	2.000,—
Saudi-Arabien	13.000,—	
Schweden	83.647,—	10.000,—
Schweiz . . .	1.000.000,—	
Senegal . . .	2.000,—	2.002,20
Sierra Leone . .	2.414,—	

INTERNATIONALES KOMITEE

Land	Regierungen	Rotkreuz- gesellschaften
	SFr.	SFr.
Spanien	16.000,—	6.058,—
Südafrikanische Republik	36.150,—	15.000,—
Syrien		2.000,—
Tansania	2.000,—	1.010,—
Thailand	18.000,—	3.000,—
Togo	1.745,05	
Tschechoslowakei		3.000,—
Tunesien	1.800,—	2.000,—
Türkei	9.631,73	11.000,—
Ungarn	1.000,—	3.000,—
UdSSR		16.300,—
Venezuela	19.431,35	
Vereinigte Arabische Republik	30.000,—	
Vereinigte Staaten von Amerika	216.187,50	108.000,—
Wechselkursdifferenz für Beiträge von 1965, die 1966 eingingen	(78,70)	
Insgesamt	2.578.793,06	559.627,15

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Anerkennung des Roten Kreuzes von Mali	145
Die Aktion des Internationalen Komitees im Nahen Osten	147
Das Rote Kreuz und die Krankheitsbekämpfung . .	154

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Anerkennung des Roten Kreuzes von Mali

Genf, den 14. September 1967.

469. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften
des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen
mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

am 14. September 1967 hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die offizielle Anerkennung des Roten Kreuzes von Mali ausgesprochen.

Die 1964 gegründete neue Gesellschaft hielt am 19. August 1965 ihre konstituierende Hauptversammlung ab. Am 22. Oktober 1965 beantragte sie ihre Anerkennung beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz. Dem Antrag war die Satzung der Gesellschaft beigelegt. Im Laufe des Jahres 1966 erhielt das Internationale Komitee den Regierungserlass, mit dem das Rote Kreuz von Mali als gemeinnütziger Verband anerkannt wurde, sowie den Tätigkeitsbericht der neuen Gesellschaft. Im Juni 1967 erhielten wir die Liste der Mitglieder des Zentralkomitees.

Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen ging hervor, dass die

zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, Ihnen diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 109 steigt.

Das Rote Kreuz von Mali, das als Gesellschaft für freiwillige Hilfeleistungen und Helfer der öffentlichen Stellen anerkannt ist, ist die einzige Rotkreuzgesellschaft seines Landes. Seit seiner Gründung hat es eine ausgezeichnete Organisation aufgestellt und scheint in der Lage zu sein, die einer nationalen Gesellschaft zufallenden Aufgaben zu bewältigen. In den Hauptorten aller 6 Landesregionen wurden Ausschüsse geschaffen und grosse Anstrengungen unternommen, um in jedem Verwaltungskreis Ortskomitees zu errichten. Im Laufe der beiden letzten Jahre befasste sich das Rote Kreuz von Mali hauptsächlich mit seinen aus Kongo-Kinshasa ausgewiesenen Landsleuten und den Geschädigten der Überschwemmungen.

Zu den regulären Tätigkeiten der Gesellschaft gehört, u.a. die Ausbildung von Ersthelfern (im Jahre 1966 wurden über 300 ausgebildet) und die Blutspende für den Bedarf der Krankenhäuser.

Höchste Instanz des Roten Kreuzes von Mali ist eine Hauptversammlung. Die Leitung und die Verwaltung der Gesellschaft wurden einem aus 24 Mitgliedern bestehenden Zentralkomitee anvertraut. Ein aus 9 Mitgliedern bestehendes Direktionskomitee übt alle Befugnisse aus, die ihm vom Zentralkomitee übertragen werden können. Präsident des Roten Kreuzes von Mali ist der Minister für Gesundheitswesen und Sozialangelegenheiten, Dr. Sominé Dolo; Herr Amadou Traore ist der Generalsekretär. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kouloba bei Bamako.

Mit vorzüglicher Hochachtung

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Samuel A. GONARD

Präsident

Die Aktion des Internationalen Komitees im Nahen Osten

Im Juli, August und September 1967 gab die *Revue internationale* einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Hilfsaktion, die das IKRK seit Ausbruch der Feindseligkeiten in den nahöstlichen Ländern durchführt.

Mit diesem Artikel soll geschildert werden, wie sich die Lage der Konfliktopfer, für die sich das IKRK eingesetzt hat, Ende September gestaltete.

Kriegsgefangene und Häftlinge. — Gemäss den Genfer Abkommen hat sich das IKRK tatkräftig für die Heimkehr der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten eingesetzt.

Es charterte eine DC-4, mit der bisher insgesamt 226 schwerverwundete ägyptische und jordanische Kriegsgefangene repatriiert wurden.

Am 10. August konnten 33 von den Israelis gefangengenommene libanesische Zivilisten in ihre Heimat zurückkehren, während ein israelischer Pilot und drei israelische Zivilisten, die im Libanon interniert waren, den israelischen Behörden übergeben wurden.

Ferner halfen die IKRK-Delegierten im Gazastreifen bei der Heimführung von Frauen und Kindern nach der Vereinigten Arabischen Republik.

Zuvor waren bereits israelische und jordanische Kriegsgefangene ausgetauscht und heimgeführt worden.

Am 17. Juli konnten unter den Auspizien des IKRK 361 von Syrien angeforderte syrische Kriegsgefangene und 328 Zivilisten

repatriert werden, während die syrischen Behörden den israelischen Behörden einen israelischen Kriegsgefangenen und drei Zivilisten übergaben.

Ende August 1967 befanden sich noch 3503 ägyptische Kriegsgefangene und 386 Zivilisten in Israel, deren Heimführung von Ägypten beantragt worden ist. Israel hat die Auslieferung von zehn israelischen Kriegsgefangenen und sechs israelischen Zivilisten angefordert, die sich immer noch in Ägypten befinden. Die meisten dieser Gefangenen sind von den IKRK-Delegierten besucht worden, die somit darüber wachen können, dass ihre Behandlung den Genfer Abkommen entspricht. Ausserdem befassen sich die Delegierten mit zahlreichen Einzelfällen, und zwar mit Ausländern, gleich ob sie ihren Wohnsitz in den israelisch besetzten Gebieten haben oder nicht, mit konsularischen Vertretern verschiedener arabischer Länder, die sich immer noch in Haft befinden, und mit Familien, die durch die Ereignisse vom Juni getrennt wurden.

Zivilpersonen. — Bisher haben die IKRK-Delegierten im Nahen Osten über zweihunderttausend Familienmitteilungen weitergeleitet. Viertausend persönliche Mitteilungen und dreitausend Nachforschungsanträge wurden an den Zentralen Suchdienst in Genf weitergeleitet.

Angesichts der schwierigen materiellen Lage, in der sich viele Zivilpersonen in den von Israel besetzten Gebieten befinden, sah sich das IKRK verpflichtet, sich in einem neuen Wirkungsbereich einzusetzen. Die im Juni 1967 eingetretene Unterbrechung der privaten Geldüberweisungen aus verschiedenen arabischen Ländern an in Zisjordanien oder im Gazastreifen lebende Familien hat viel Not hervorgerufen.

Um zahlreichen notleidenden Familien zu helfen, arbeitete das Internationale Komitee im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Stellen ein System aus, das die Wiederaufnahme der Geldüberweisungen nach den israelisch besetzten Gebieten ermöglichte. Zu diesem Zweck wurde bei einer Schweizer Bank in Genf ein Sonderkonto des IKRK eröffnet, auf das nunmehr die Gelder aus allen betreffenden Ländern eingezahlt werden können, die dann über die örtlichen Banken in den grösseren Städten Zis-

jordaniens, des Gazastreifens, des Sinai oder den unter israelischer Militärkontrolle stehenden Gebieten Syriens in israelischen Pfunden an die Empfänger ausgezahlt werden.

Das IKRK bat die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes bzw. des Roten Halbmondes der betreffenden Länder, die Personen, die Überweisungen vornehmen möchten, von der Wiederaufnahme des diesbezüglichen Bankverkehrs zu unterrichten.

Flüchtlingsheimführung. — Das wichtigste Ereignis im August war indessen die Einleitung einer Grossaktion im Hinblick auf die Heimführung der Jordanier, die Anfang Juni nach dem Ostufer des Jordans geflohen waren.

Am 6. August 1967 wurde unter den Auspizien des IKRK ein Vertrag zwischen Jordanien und Israel unterzeichnet, an dessen Ausführung die Genfer Institution mitwirkt, worüber sie am 10. August 1967 folgende Pressemitteilung herausgab :

Das am 6. August 1967 unter den Auspizien des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zwischen Jordanien und Israel geschlossene Abkommen über die Heimführung der nach dem Ostufer des Jordans geflüchteten Personen, die in die von Israel besetzten Gebiete zurückkehren wollen, wird unter Mitwirkung des IKRK durchgeführt.

Nachdem das IKRK als neutraler Vermittler den beiden betreffenden Parteien geholfen hat, ihre Gesichtspunkte aufeinander abzustimmen, steht es ihnen weiterhin zur Verfügung, um etwaige Schwierigkeiten zu beheben.

Das Abkommen selbst enthält folgende Bestimmungen :

1. Die für die Heimführung auszufüllenden Antragsformulare tragen den Namen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und jenen der beiden in Frage kommenden Länder ;
2. Das Datum für die Rückkehr nach dem Westufer des Jordans ist bis zum 31. August verlängert worden ;
3. Die Antragsteller müssen ausserdem folgende Unterlagen vorweisen . ihren Pass, ihre UNRWA-Identitätskarte (für die bei dieser Organisation eingetragenen Flüchtlinge), einen

jordanischen Personalausweis oder jedes sonstige Dokument, das von den israelischen Behörden anerkannt wird ,

4. Die obengenannten Ausweise müssen mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein.

Der IKRK-Delegierte in Jordanien wird die ordnungsgemäss ausgefüllten Formulare dem IKRK-Delegierten in Israel auf der Jordanbrücke aushändigen. Letzterer wird sie den israelischen Behörden übergeben, die sie innerhalb kürzester Frist prüfen werden. Daraufhin erhält sie wieder der Delegierte, der sie den jordanischen Behörden zurückgibt.

Es ist vorgesehen, dass die jordanischen Stellen den Flüchtlingstransport bis zum Ostufer des Jordans organisieren. Der Übergang über den Fluss erfolgt im Beisein der IKRK-Delegierten. Bei ihrer Ankunft am Westufer des Jordans werden die Flüchtlinge von den israelischen Behörden übernommen, die für ihren Transport bis zu ihrem alten Wohnsitz sorgen.

Die IKRK-Delegation hat sich mit dem Generaldirektor der UNRWA (UN-Organisation zur Hilfe für arabische Flüchtlinge) in Beirut in Verbindung gesetzt, die angeboten hat, die Heimkehrer bei ihrem Übergang über den Jordan notfalls materiell und ärztlich zu betreuen.

Bei ihrer Rückkehr zu ihren ehemaligen Wohnstätten sollen die Heimkehrer eine bestimmte Menge Lebensmittel erhalten. Ausserdem übergibt ihnen die jordanische Regierung einen bestimmten Geldbetrag zur Bestreitung der ersten Bedürfnisse.

Die Rückführung der jordanischen Flüchtlinge nach Zisjordanien begann am 16. August 1967. Sie erfolgt im Beisein der IKRK-Delegierten über die Allenby- und die Um-al-Sharot-Brücke. Eine dieser beiden Jordanbrücken wurde für den Übergang der von der UNRWA betreuten Flüchtlinge benutzt.

Bis zu jenem Zeitpunkt hatten die Delegierten des Internationalen Komitees den israelischen Behörden 21.000 Repatriierungsanträge für 80.000 Personen zur Prüfung übergeben.

Die Aktion wurde Ende August unter tatkräftiger Mitwirkung der Delegierten des Internationalen Komitees fortgesetzt. Nachdem

das Komitee von dem Beschluss der israelischen Regierung unterrichtet worden war, an der Frist vom 31. August für die Rückkehr der jordanischen Flüchtlinge nach dem Westufer des Jordans festzuhalten, appellierte es an die israelische Regierung, um sie zu bitten, diese Entscheidung nochmals zu überdenken und die Fortsetzung der Heimführungsaktion unter Berücksichtigung der auf beiden Seiten des Jordans aufgetretenen technischen Schwierigkeiten zu gestatten. Zahlreiche Personen, die ihren Repatriierungsantrag gestellt hatten, hatten noch keine Antwort erhalten. Ausserdem waren unter den Personen, deren Rückkehr bewilligt worden ist, viele materiell noch nicht in die Lage versetzt worden, den Jordan zu überschreiten.

Hilfsaktionen. — Die *Revue internationale* veröffentlichte bereits Angaben über die materielle Betreuung der Kriegsoffer. Die von zahlreichen nationalen Gesellschaften und anderen Spendern stammenden Hilfsgüter (Bücher, Kleidungsstücke, Decken usw.) erreichten von Juni bis Ende August einen Wert von nahezu vier Millionen Schweizer Franken. Weitere Hilfsgüter von weit höherem Wert hatten Spender aus Rotkreuz- und anderen Kreisen direkt nach den Notstandsgebieten geschickt.

Wie man sieht, ist das Internationale Komitee weiterhin im Nahen Osten gegenwärtig und muss dort zahlreiches Personal einsetzen. Zur Zeit stehen in den vom jüngsten Konflikt betroffenen Ländern zwischen 26 und 30 Delegierte und Hilfsdelegierte unter der Leitung eines Generaldelegierten für den Nahen Osten, Pierre Basset, der am 12. August Pierre Gaillard ablöste, im Einsatz.

So ist das IKRK in der VAR, Israel, Jordanien, Libanon und Syrien vertreten. Die Generaldelegation des IKRK hat ihren Sitz in Nikosia. In Israel und den israelisch besetzten Gebieten hat das IKRK Unterdelegationen errichtet, und zwar eine in Kuneitra und zwei in Jerusalem (eine davon ist für das zisjordanische Gebiet nördlich von Ramallah und die andere für das Gebiet südlich von Ramallah, einschliesslich dieser Stadt, zuständig); eine weitere Delegation mit Wohnsitz in Askalon ist für den Gazastreifen und den Sinai zuständig. Überall leisten die IKRK-Delegierten den zahlreichen Kriegsoffern, die unter tragischen Bedingungen leben, eine unerlässliche Hilfe.

Nachstehend bringen wir einige Nachrichten über die Aktion während des Monats September 1967, die vom Wirken des IKRK im Nahen Osten zeugt:

Heimführung jordanischer Flüchtlinge. — *Bis zum 31. August waren insgesamt 14.008 Jordanier heimgekehrt.*

Für rund 7000 Jordanier, deren Repatriierungsanträge bewilligt worden waren, die sich aber bis zur festgesetzten Frist nicht nach dem Westufer des Jordans begeben konnten, unternimmt das IKRK Schritte bei den beiden Regierungen, um zu erreichen, dass die Flüchtlinge so bald wie möglich heimgeführt werden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wurde von seiner Delegation im Nahen Osten davon unterrichtet, dass die restlichen jordanischen Flüchtlinge, die die Genehmigung zur Rückkehr nach ihrem früheren Wohnort vor dem 31. August erhalten haben, ab Sonntag, 17. September, über die Allenbybrücke überführt werden. Diese Genehmigung betrifft rund 6000 Personen. Die Heimführungen werden jeden Dienstag, Donnerstag und Sonntag bis zum Abschluss der Aktion fortgesetzt.

Heimführung ägyptischer Internierter. — *Das IKRK befasste sich mit der Überführung von 361 entlassenen ägyptischen Internierten von El Arich nach El Kantara, von wo aus sie sich nach dem Westufer des Suezkanals begeben konnten.*

Unter ihnen befanden sich 300 ehemalige Beamte von Gaza, deren Frauen und Kinder einen Monat zuvor repatriiert wurden, sowie 28 ehemalige Beamte der Notstreitkräfte der Vereinten Nationen.

Freilassung algerischer Internierter in Israel. — *Auf Antrag der Arabischen Liga besuchte die IKRK-Delegation in Israel 42 algerische Zivilinternierte. Sie stellte fest, dass sie menschlich behandelt wurden. Für die Gewahrsamsmacht und das Herkunftsland waren Besuchsberichte verfasst worden. Die Arabische Liga wurde ebenfalls davon unterrichtet.*

Am 7. September wurden diese 42 Internierten unter der Kontrolle des IKRK über die Allenby-Brücke nach Jordanien überführt. Dem IKRK waren in diesem Zusammenhang zahlreiche Anträge zugegangen. Die 42 algerischen Internierten kehrten über Kairo nach Algier zurück.

Jüdische Minderheit in der VAR. — *Die IKRK-Delegation in Kairo wurde ermächtigt, die staatenlosen internierten Juden zu*

besuchen. Diese Internierten dürfen auch den Besuch ihrer Angehörigen sowie Korrespondenz, Pakete und Geldüberweisungen empfangen.

Die IKRK-Delegation in Israel. — Die Tätigkeit der IKRK-Delegation in Israel wird im Einvernehmen mit der Regierungsstelle von Jerusalem fortgesetzt. Die Delegierten befassen sich im besonderen mit dem Los der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten Syriens, Zisjordaniens und des Sinai. Zu ihren regulären Aufgaben gehören die Weiterleitung von Familiennachrichten, die Flüchtlingsüberführung, die Familienzusammenführung sowie die Betreuung der Konfliktsopfer.

Andererseits besichtigen die Delegierten frei das Lager Atlith, in dem noch rund 4000 ägyptische Soldaten und Offiziere festgehalten werden.

Die Lage der Flüchtlinge und die ihnen zu leistende Hilfe. — Angesichts des bevorstehenden Winters befasst sich das IKRK eingehend mit der Lage und den Lebensbedingungen der Flüchtlinge, die nicht von der UNRWA betreut werden.

Im Einvernehmen mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften und den in Frage kommenden Regierungen wird das IKRK so bald wie möglich Vorschläge für eine zusätzliche Hilfeleistung unterbreiten, damit diesen Heimatvertriebenen jede erforderliche Unterstützung zuteil wird.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

DAS ROTE KREUZ UND DIE KRANKHEITSBEKÄMPFUNG

Bei der Krankheitsbekämpfung stehen freiwillige Helfer des Roten Kreuzes — Jugendliche ebenso wie Erwachsene — in vielen Gegenden der Welt in vorderster Linie. Hier seien einige Beispiele genannt, wie sie sich einsetzen, um mitzuhelfen, einst so gefürchtete Epidemien einzudämmen und in einigen Fällen sogar auszurotten.

In der *Estnischen Sozialistischen Sowjetrepublik* wird die Kinderlähmung als eine Krankheit betrachtet, die der Vergangenheit angehört, und zwar zum Teil dank der intensiven Tätigkeit des Jugendrotkreuzes, das 92% der Schulkinder umfasst. Bei der von den Gesundheitsbehörden durchgeführten Kinderlähmungsbekämpfung wurde ihnen eine wichtige Rolle anvertraut. Sie halfen, die Bevölkerung von der Notwendigkeit einer Massenimpfung zu überzeugen und verteilten an alle Jugendlichen unter 20 Jahren Schluckimpftabletten.

Als der *Irak* im August 1966 von einer Choleraepidemie bedroht wurde, appellierte er an die vom Roten Halbmond ausgebildeten freiwilligen Helfer. Die Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR spendete Choleraimpfstoffe, und ein Dutzend Teams von je vier Männern arbeiteten 2 Wochen lang 12 Stunden täglich in Bagdad und dessen Vororten. Sie impften 15 500 Männer, Frauen und Kinder und konnten so die Epidemiefahr bannen.

Das Rote Kreuz von *Niger* beteiligt sich tatkräftig an der Malariabekämpfung. Freiwillige Helfer begeben sich regelmässig in die im Landesinnern gelegenen Dörfer, wo sie wertvolle Malaria-mittel ausgeben und der Bevölkerung die Grundregeln der Hygiene beibringen, um dieser Krankheit vorzubeugen.

In *Neuseeland*, einem der grössten schafzüchtenden Länder, haben die Mitglieder des Jugendrotkreuzes die Bekämpfung der Hydatidengeschwülste auf ihr Gesundheitserziehungsprogramm gesetzt, die zusammen mit den öffentlichen Gesundheitsdiensten und den zuständigen Stellen für die Landwirtschaft durchgeführt wird. Die Parasiten, die von den Schafen auf die Hunde und von diesen auf die Menschen übertragen werden, verursachen Hydatidengeschwülste, die verhängnisvoll werden können, wenn man nicht rechtzeitig eingreift. Führende Teams wurden beauftragt, alle erforderlichen Auskünfte über diese Landplage und die beste Weise, sie auszurotten, einzuziehen. Sie unterrichteten ihre Schulkameraden darüber, die diese Angaben an ihre Kameraden der Nachbarschulen sowie an die in ihrer unmittelbaren Umgebung und den Nachbargemeinden bestehenden Organisationen Erwachsener weiterleiteten. Das Schlagwort des Jugendrotkreuzes lautete: « Wenn jeder eure Ratschläge befolgt, wird dieser Parasit, dieser Dieb, dieser Mörder in kurzer Zeit ausgerottet. »

In *Rumänien* wie in vielen andern Ländern beteiligen sich die freiwilligen Rotkreuzhelfer in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Gesundheitsbehörden aktiv an der Pockenbekämpfung. Sie veranstalten Tagungen unter dem Thema « Der Arzt und die Öffentlichkeit » und organisieren Vorträge und Gedankenaustausche, um Verständnis für die Notwendigkeit der Pockenimpfkampagne zu erwecken. Auch beteiligen sie sich an Umfragen bei der Bevölkerung, um herauszufinden, welche Personen geimpft werden müssen, helfen den Behörden bei der Aufstellung einer entsprechenden Liste und verteilen Aufforderungszettel. Zu dem Zeitpunkt, da das mit der Impfung beauftragte Team in einem neuen Wohnviertel eintrifft, versammeln die freiwilligen Rotkreuzhelfer die zu impfenden Personen in Zehnergruppen und sorgen dafür, dass sie sich auch wirklich zur fahrbaren Klinik begeben.

In *Peru* geben die freiwilligen Rotkreuzhelfer den Familien, die in den Elendsvierteln von Lima wohnen, Hoffnung auf Besserung ihrer Gesundheit und ihrer Lebensverhältnisse.

Wie sehen diese Elendsviertel aus? Einige liegen im ehemaligen Flussbett eines Flusses. Zwischen Bergen von Abfällen jeder Art leben ganze Familien, die zuweilen einige Haustiere besitzen. Ihr Wohnquadrat ist durch eine Bastmatte oder Wellblech abgegrenzt.

Die erste Massnahme, die das Peruanische Jugendrotkreuz 1964 ergriff, bestand darin, den Lehrern, die die Führungskräfte des Jugendrotkreuzes bilden, und den Ersthelfern die Aufgabe anzuvertrauen, eine Sozialerhebung vorzunehmen, um die Familien aufgrund ihres Einkommens, ihrer Kinderzahl, ihrer Ernährungsgewohnheiten, ihres Gesundheitszustandes usw. aussuchen zu können. Auch sollten sie feststellen, ob die Familien sich für diesen Plan interessierten und bereit wären, tatkräftig daran mitzuwirken.

So wurden die von der Bevölkerung selbst empfundenen dringendsten Bedürfnisse bekannt: Sie wollten lesen und schreiben, nähen und kleine Möbel anfertigen lernen, ihre Ernährung verbessern usw. Zur Zeit nehmen über 2000 Personen am Lese- und Schreibunterricht teil, lernen, ein gesundes Gericht herstellen und werden mit der Handhabung eines Hammers, einer Säge sowie einer Nähnaedel vertraut gemacht...

Daneben zeigt das Rote Kreuz den Familien, wie sie ihre neuen Kenntnisse nutzen können, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Dies geschieht bei Hausbesuchen, bei denen gezeigt wird, wie man sich mit einem Mindestmass von Wasser waschen kann, wie man Lebensmittel, die bei den Peruanern wenig bekannt sind, zur Bereicherung der traditionellen Ernährung verwenden kann; auch lernen sie, wie man ein Bett aus Kisten herstellt und vieles andere mehr. Manchmal muss ein Mittel gefunden werden, um Licht und Luft in die Wohnung einzulassen oder um eine Trennwand in einem einzigen Raum zu errichten, damit ein allzu grosses Beieinander vermieden wird. Selbstverständlich wird den Bedürftigen geholfen, alle diese Arbeiten praktisch auszuführen.

Dieses Rotkreuzprogramm rief bei der peruanischen Jugend, die in der Hauptstadt und den Vorstadtvierteln wohnt, grosses

Interesse hervor. Viele von ihnen sind dem Roten Kreuz beigetreten. Sie haben Jugendrotkreuzeinheiten organisiert, zu denen Volksschüler und berufstätige Jugendliche gehören. Letztere lassen sich in Erster Hilfe ausbilden und stehen für Notfälle einsatzbereit. Bei einem Brand übernehmen sie zum Beispiel das Aufschlagen von Zelten und das Herrichten von Mahlzeiten für die geschädigten Familien usw. Auch setzen sie sich tatkräftig dafür ein, dass die Lebensbedingungen und der Gesundheitszustand in ihrer Gemeinde verbessert werden.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Einen Monat in Jerusalem	161
Kaiserin-Shôken-Fonds	164
Rotkreuzjugend	165
Der Rundfunk im Dienste des Roten Kreuzes . .	168

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Einen Monat in Jerusalem

Das Hilfswerk des Roten Kreuzes erstreckt sich auf mehrere nahöstliche Länder, in denen der Krieg wütete. Das IKRK errichtete dort Delegationen und in einigen Orten Unterdelegationen. Um unseren Lesern ein Bild von der Aussentätigkeit des Roten Kreuzes zu vermitteln, schildern wir hier die tägliche Arbeit einer dieser Delegationen. Zu diesem Zweck befragten wir Fräulein L. Reymond, die bis zum 20. Juli 1967 in Jerusalem weilte und jene Zeit miterlebte, da die Einwohner der alten Stadt und ihrer Umgebung schweren Prüfungen ausgesetzt waren.

Fräulein Reymond verliess Genf am 15. Juni, um im Nahen Osten die Aufgaben des Zentralen Suchdienstes wahrzunehmen. In ihrem Koffer brachte sie mehrere hundert Nachforschungsanträge von Personen aus verschiedenen Ländern mit, die sich direkt an das IKRK in Genf gewendet hatten, um Nachricht von ihren in den Kampfzonen wohnenden Angehörigen zu erhalten.

In Tel Aviv setzte sie sich zunächst mit dem IKRK-Delegationsleiter für Israel in Verbindung und begab sich dann nach der zur Zeit unter israelischer Militärkontrolle stehenden Altstadt von Jerusalem.

Dort traf sie mit einem weiteren IKRK-Delegierten, Dr. Hans Bernath, zusammen, dessen Gattin, die hebräische und arabische Sprachkenntnisse besitzt, ihm eine wertvolle Stütze ist, denn zu Anfang der Aktion musste das Rote Kreuz mit der Bevölkerung direkt Fühlung nehmen.

Dr. Bernath, der wie alle Vertreter des IKRK Schweizer Staatsangehöriger ist, arbeitet seit 11 Jahren als ehrenamtlicher Delegierter der Genfer Institution, nachdem er bereits im Palästina-Krieg von 1948-1949 als Delegierter tätig war. Ausserdem besitzt er als Arzt im arabischen Krankenhaus von Nazareth gute Landeskennntnisse.

In Jerusalem verfügte die IKRK-Delegation über einen Raum, in dem die arabischen Zivilisten Formulare für Familienmitteilungen erhalten, Anträge auf Nachforschung nach Vermissten stellen und sich informieren konnten, welches Verfahren zu befolgen war, damit ihre während der Kämpfe vom Juni aus Zisjordanien geflohenen Familienangehörigen in die Heimat zurückkehren konnten. Eine Schweizer Sekretärin leistete Bereitschaftsdienst in der Delegation.

Oft waren langwierige Nachforschungen erforderlich, um die Gesuchten aufzufinden.

Die Nachforschungen nach Personen, die sich auf israelischem Gebiet (gemäss der Grenze vor dem 5. Juni 1967) befanden, wurden an den Roten Davidstern in Tel Aviv weitergeleitet, der die Antworten anschliessend nach Genf schickte.

Gleichzeitig wurde eine weitere Aufgabe durchgeführt: die Entgegennahme der mit dem Briefkopf des IKRK versehenen Formulare für persönliche Mitteilungen von 25 Wörtern und deren Weiterleitung entweder nach Genf, nachdem sie je nach dem Bestimmungsort geordnet und der Zensur unterbreitet worden waren, oder direkt an die Empfänger in den besetzten Gebieten. In diesem Fall musste man Vertrauensleute ausfindig machen, die es übernahmen, die Mitteilungen in den Städten und Dörfern persönlich auszuhändigen. In allen diesen Fragen mussten die Antragsteller beraten werden. Meistens erhielt die IKRK-Delegation diese persönlichen Mitteilungen direkt von den IKRK-Delegierten in den arabischen Ländern, und zwar, wenn sich die IKRK-Vertreter regelmässig auf der Allenbybrücke am Jordan oder in Israel, Syrien, Libanon oder der Vereinigten Arabischen Republik trafen.

Wie umfangreich diese Vermittlungstätigkeit war, beweisen folgende Zahlen: Einmal kamen 60.000 vom Jordanischen Roten Halbmond gesammelte Familienmitteilungen durch Vermittlung

des IKRK-Delegierten in Amman aus jenem Land. Bis August 1967 gingen rund 200.000 Familienmitteilungen ein, die nach der Altstadt von Jerusalem, dem Gazastreifen und dem besetzten Teil Syriens (Kuneitra) sowie nach Zisjordanien weiterzuleiten waren.

Schliesslich fiel der Mission in Jerusalem eine dritte Aufgabe zu. Dr. Bernath und Fräulein Reymond befassten sich dreimal mit der Heimführung von jordanischen Kindern, die sich in religiösen Internaten Bethlehems und der Altstadt von Jerusalem befanden, zu ihren Eltern im nichtbesetzten Teil Jordaniens.

Laut den Anträgen der Eltern waren Listen der Kinder aufzustellen, die der israelischen Regierung zur Genehmigung unterbreitet wurden. Dann wurden die Internatsleiter verständigt, an welchem Tag die Kinder von den IKRK-Vertretern abgeholt und zu ihren Eltern gebracht würden.

Der Rote Davidstern stellte hierfür Omnibusse zur Verfügung, die die Kinder mit den IKRK-Delegierten zum Flughafen von Tel Aviv fuhren. Dort wartete das mit dem Rotkreuzzeichen versehene Flugzeug des IKRK auf sie und brachte sie nach Amman, wo sich der Jordanische Rote Halbmond ihrer annahm. Die erste Heimführung von 36 Kindern erfolgte am 21. Juni.

Am 28. Juni wurden 116 und Anfang Juli 17 Kinder zu ihren Eltern gebracht. Diesmal beförderten die Busse des Roten Davidsterns die Kinder zur Allenbybrücke, wo die IKRK-Delegierten die Namenslisten verlasen und die Kinder den in Jordanien eingesetzten Delegierten Nessi und Troyon anvertrauten, die sie über die Brücke führten und in den am anderen Jordanufer wartenden Bussen des Jordanischen Roten Halbmonds unterbrachten. Auf Antrag des IKRK erhielten einige jordanische Zivilisten, deren Lage besonders tragisch war, die Genehmigung, sie zu begleiten. Von Amman aus wurden einige der Kinder nach dem Libanon begleitet.

Wie man sieht, wird die Aktion des Roten Kreuzes unter Kriegsverhältnissen häufig improvisiert und erfordert lebendige Einbildungskraft. Dieses Wirken ist notwendig, denn durch es können, wenn auch in bescheidenem Ausmass, Wunden geheilt und bangende Herzen beruhigt werden!

KAISERIN-SHÖKEN-FONDS

EINE NEUE SPENDE

Die japanische Regierung leistete soeben einen bedeutenden zusätzlichen Beitrag zum Kaiserin-Shôken-Fonds, den die japanische Kaiserin im Jahre 1912 für die Hilfstätigkeit in Friedenszeiten gründete.

Zu Beginn dieses Jahres überwies die japanische Regierung einen Beitrag von 119.232,— Schweizer Franken, wodurch das unveräusserliche Kapital dieses Fonds auf 508.313,— Schweizer Franken stieg. Durch die obenerwähnte Spende dieser Regierung von 119.889,— Schweizer Franken ist das unveräusserliche Kapital nun auf 628.202,— Schweizer Franken angewachsen.

Der Shôken-Fonds wird von einer Paritätischen Kommission des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften verwaltet. Alljährlich am 11. April, dem Todestag der Kaiserin Shôken, verteilt die Kommission den Ertrag aus dem Fonds unter den Rotkreuzgesellschaften, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres einen begründeten Antrag auf Zuweisung eines Geldbetrags für Hilfswerke in Friedenszeiten eingereicht haben.

Dank dieser grosszügigen Spende ist es dem Internationalen Komitee und der Liga der Rotkreuzgesellschaften möglich, noch besser als in der Vergangenheit den zahlreichen Anträgen zu entsprechen und die dem Kaiserin-Shôken-Fonds zufallende segensreiche Mission immer besser zu erfüllen.

ROTKREUZJUGEND

Vom 14. bis 19. August 1967 fand in Ottawa unter dem Titel *Rendez-vous 67* ein internationales Jugendtreffen statt, das aus Anlass des hundertjährigen Bestehens des Bundesstaates Kanada vom Kanadischen Roten Kreuz veranstaltet worden war. Über 400 Abgeordnete des Jugendrotkreuzes aus folgenden Ländern nahmen daran teil: Algerien, Australien, Belgien, Bolivien, Burma, Bundesrepublik Deutschland, Chile, Deutsche Demokratische Republik, Ekuador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kongo, Libanon, Liberia, Mexiko, Monaco, Nepal, Niederlande, Nikaragua, Neuseeland, Ober-Volta, Pakistan, Peru, Philippinen, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Sudan, Tansania, Thailand, Togo, Tschechoslowakei, Trinidad und Tobago, Tunesien, Vereinigte Staaten von Amerika. Auf der Eröffnungssitzung ergriffen verschiedene Persönlichkeiten das Wort und betonten, wie wichtig in der heutigen Zeit das Mitwirken der Jugend an der Sache des Roten Kreuzes ist.

Als der kanadische Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Paul Martin, das Thema «Die Rotkreuzjugend und die internationalen Probleme» behandelte, erinnerte er daran, dass Wissen allein nicht genügt, um ein Klima des gegenseitigen Verständnisses auf internationaler Ebene zu schaffen. Hierzu bedarf es vor allem des guten Willens. Zu den Jugendlichen gewandt, sagte Herr Martin: «In einer Welt, wo mehr denn je auf dem Spiel steht, bietet euch die Zukunft viele Gelegenheiten und erlegt euch grosse Verantwortung auf. Gleich, aus welchem Lande ihr stammt, welches Erbe ihr besitzt, welche persönlichen Fähigkeiten ihr habt, gar manches hängt davon ab, wie ihr den Kampf aufnehmt. Ich brauche zu euch nicht von Verantwortung und Dienen zu sprechen. Ich glaube zu wissen, dass euer Wunsch zu Dienen

und Verantwortung zu übernehmen einer der Gründe für euch war an diesem Treffen teilzunehmen. Ihr seid aus 80 Millionen Mitgliedern des Jugendrotkreuzes ausgewählt worden — diese hohe Zahl ertüllt mich immer mit Bewunderung — und das beweist, dass ihr vom rechten Geist beseelt seid und die Haltung einnehmt, die man den Weltproblemen gegenüber einnehmen muss.»

Anschliessend sprachen im Namen des Kanadischen Roten Kreuzes Präsident John A. Patridge, der ehrenamtliche Berater für Jugendangelegenheiten, W. H. John Van der Burgh, und der nationale Beauftragte Generalmajor Arthur E. Wrinch, sowie ein junges Mädchen aus Toronto, das die Teilnehmer im Namen der kanadischen Jugend begrüste.

Der Direktor des Jugendrotkreuzbüros der Liga, Herr C. A. Schusselé, unterbreitete in der ersten Vollversammlung die Konferenzthemen. Er wies darauf hin, welchen Platz das Rote Kreuz in der Welt von morgen einnehmen kann, und sagte abschliessend:

« Ein internationales Treffen des Jugendrotkreuzes ist ein beachtliches Ereignis für alle, die daran teilnehmen, für das ganze Rote Kreuz und vielleicht für die Menschheit auf der Suche nach Gleichgewicht, Glück und Frieden. Jeder einzelne von uns kann viel tun, um seinem Mitmenschen zu helfen und ihn zu beglücken. In Gruppen geeint, können wir, von Begeisterung getragen, die Wirkungskraft unserer Anstrengungen bis ins Unendliche vermehren.

Soeben haben wir von den grossen friedlichen und sozialen Kreuzzügen unserer Zeit gegen Analphabetentum, Krankheit und Hunger gesprochen; wir könnten den Kreuzzug für die Jugend der Welt hinzufügen. Sagt uns, wie nach eurer Ansicht eure Rotkreuzgesellschaft an diesen Kreuzzügen teilnehmen kann. Sagt uns auch, was ihr, die Jugend, in eurer engeren Umgebung und in der Ferne zu unternehmen gedenkt.

Diese Grossaktionen gegenseitiger Hilfeleistung auf Weltebene können ein anderes Problem von aussergewöhnlichem Ernst, mit dem sich die Regierungen, die Erziehungsbehörden und die Ärzte befassen, das Problem der Jugend, euer Problem, nicht verbergen.

Ich begrüsse hier eine gesunde, begeisterungsfähige Jugend. Doch denke ich noch mehr an jene andere Jugend, die verzweifelt ist und die von Erwachsenen, von Presse, Rundfunk und Fernsehen als eine verlorene Jugend dargestellt wird. In jedem Land wird die Jugend von der einen oder anderen Geissel bedroht. Jungen und Mädchen ohne Beschäftigung, ohne Ideal und ohne Hoffnung suchen ihre letzte Zuflucht im Laster, in der Droge, der Gewalttätigkeit, wenn nicht im Tode. Millionen

Kinder und Jugendliche haben den Begriff von Familie und Gemeinschaft verloren. Weitere Millionen haben Hunger, andere sind krank oder körperbehindert. Und selbst diese Millionen Jungen und Mädchen, die anscheinend bei bester Gesundheit und begeisterungsfähig sind, sind sie wirklich glücklich? Sind sie bereit, den Lebenskampf als Mann und Frau aufzunehmen?

Und nun kommt meine letzte Frage, die auch den Abschluss bilden soll: Entspricht das Jugendrotkreuz von 1967 den Bedürfnissen, den Erwartungen, der seelischen Verfassung der Jugend von heute? Wertet es wirklich das ganze ihm zur Verfügung stehende Betätigungsfeld aus, um allen Jugendlichen zu gestatten, in der Gemeinschaftsarbeit im Dienste des Nächsten ein neues Glück zu entdecken?

Euch allen sage ich Dank für alles, was ihr bereits für das Rote Kreuz getan habt. Doch sollt ihr heute und mehr noch morgen handeln, um aus dem Roten Kreuz eine moderne Weltbewegung der sozialen Solidarität zu machen, eine Zuflucht und eine Hoffnung für die Menschheit. »

Die Arbeiten standen jeden Tag unter einem anderen Thema wie Gesundheitserziehung, der Hunger in der Welt, internationale Zusammenarbeit, Jugend und gegenseitiges Verständnis auf internationaler Ebene, und es wurde versucht, die Verantwortung des Jugendrotkreuzes gegenüber den grossen aktuellen Weltproblemen näher zu beleuchten.

Am letzten Tag sprach der Direktor des Kanadischen Jugendrotkreuzes, Ralph E. Wendeborn, über den Sinn dieses bedeutenden internationalen Seminars. Er beschrieb den grundlegenden Beitrag der Jugend zum Aufbau einer friedlichen Welt: « Das *Rendez-vous 67* beweist, dass die Arbeit für Solidarität und Brüderlichkeit nicht nur eine Aufgabe für den Einzelnen ist; es ist die Wirklichkeit selbst, eine notwendige Wirklichkeit. Und wir haben dies hier bewiesen. Jeder von uns kann zu Hause diese Aufgabe persönlich fortsetzen und diesen Geist der Verständigung selbst schaffen und aufrechterhalten. »

Beim Durchlesen der Texte über die Arbeiten des Seminars von Ottawa, das eine der grössten Veranstaltungen des Jugendrotkreuzes war, erfüllt uns Hoffnung für die Zukunft. Und die Zuversicht der Jugend wird in den Versen eines Gedichts von Maxwell Anderson bestätigt, das einer der Redner zitierte: « Yet astonishing improvement is discernable today! »

Der Rundfunk im Dienste des Roten Kreuzes

Vor 35 Jahren gründete das Niederländische Rote Kreuz einen Sanitätsfunkdienst, worüber die Zeitschrift dieser Gesellschaft in ihrer Nummer 3, 1967, berichtete. Es ist dies ein leuchtendes Beispiel für die Initiative einer Rotkreuzgesellschaft, die einem dringenden Bedürfnis entsprach. Die Schaffung dieser neuen Einrichtung gehört nunmehr zum Sanitätsdienst des Landes.

Wenn ein Seemann auf hoher See erkrankt oder einen Unfall erleidet, kann ein ärztlicher Eingriff erforderlich werden, der nicht vom Stellvertreter des Kapitäns durchgeführt werden kann. Dann ruft man vom Schiff aus Radio Scheveningen an, und ein im Sanitätsfunkdienst des Roten Kreuzes eingesetzter Arzt erteilt auf dem Funkwege eine Konsultation.

In diesem Jahr wurden dieser Dienststelle angesichts des wachsenden Bedarfs zwei Ärzte zugeteilt. Sie müssen jede Stunde auf die verschiedensten Anrufe antworten und besitzen folglich besondere Kenntnisse und Eigenschaften: Sie müssen auf dem Gebiet der Tropenkrankheiten bewandert sein und wissen, welche medizinischen Fachkenntnisse der erste Seeoffizier hat; ferner müssen sie darüber auf dem laufenden sein, welche Sanitätsausrüstung die Schiffe verschiedener Nationalitäten besitzen und welche Lande- und Hospitalisierungsmöglichkeiten in den Häfen der ganzen Welt bestehen.

Einer dieser Ärzte ist stets auf der Küstenstation anwesend, wo die von den Schiffen kommenden Telegramme und Funkrufe empfangen werden. Alle Angaben (Name, Route, Lage, Geschwindigkeit des Schiffes sowie Einzelheiten über die Symptome und den Zustand des Kranken) werden verzeichnet und dem Arzt übermittelt, der sofort einen Rat erteilt oder notfalls einen Facharzt befragt und sich später wieder mit dem Schiff in Verbindung setzt. Er gibt an, wann das Schiff wieder anrufen soll und telephoniert

gegebenenfalls mit dem Schiffseigner oder seinem ärztlichen Berater. Er verfasst einen Bericht und erhält ausserdem eine maschinengeschriebene Übertragung des auf der Station aufgenommenen Tonbandes, das auch die Erklärungen des ersten Seeoffiziers enthält.

Gewiss dürfen die medizinischen Kenntnisse des Stellvertreters des Kapitäns, der auf jedem Schiff die Verwundeten und Kranken betreut und ein Praktikum in einem Krankenhaus absolviert haben muss, nicht unterschätzt werden. Doch bildet der Sanitätsfunkdienst eine zusätzliche Sicherheit für die Seeleute und für ihn selbst. Jeder Fall wird bis zum Schluss verfolgt, und wenn die Küstenschiffahrt in den Niederlanden über ein Hospitalschiff verfügt, kann sie sich trotzdem an diese Dienststelle wenden.

Hier tritt der praktische Wert des Rundfunks deutlich zutage. Seine Nützlichkeit bewies er auch 1945, als Radio Genf über seinen Landessender Sottens die ersten Listen der in Deutschland entlassenen französischen Deportierten verlas, die über die Schweiz heimkehrten. Anschliessend wurden über Radio Inter-Croix-Rouge Nachrichten in mehreren Sprachen gesendet.

Doch auch im Bereich der Verbreitung der humanitären Grundsätze und der Rotkreuz-Abkommen spielt der Rundfunk heute eine wichtige Rolle. Wie die von der Liga der Rotkreuzgesellschaften herausgegebene Zeitschrift Jeunesse in ihrer Nummer 2, 1967, schrieb, spricht er die junge Generation an und bietet ihr eine Möglichkeit, an der Verbreitung des Rotkreuzideals mitzuarbeiten. So z. B. in Obervolta:

Der Rundfunk ist unbestreitbar das wirksamste Mittel zur Verbreitung eines Unterrichts über das Rote Kreuz, seine Grundsätze und die Genfer Abkommen. Die Sendungen erreichen nämlich das ganze Land und sogar die Hörer von Dahomé, Togo, Niger und der Elfenbeinküste, die uns ihre Bemerkungen und Bewertungen einsenden.

Dieser Unterricht über das Rote Kreuz wird in Form von Variété-Sendungen, an der sich Jugendliche beteiligen, für die Jugend gestaltet, doch selbstverständlich hört die ganze Bevölkerung mit grossem Interesse zu. Damit dieses Interesse geweckt und aufrechterhalten wird, darf man sich nicht darauf beschränken, die Abkommen und die Rotkreuzgrundsätze stur aufzuzählen.

Zwischen den Erklärungen wird gesungen, wird eine Fabel, eine Geschichte erzählt, und ein kleines lokales Detail dient als Schilderung, und man zieht die Moral daraus.

Die Sendungen müssen lebendig und hervorragend gestaltet werden, was nicht leicht ist. Dafür müssen gute junge Sprecher ausgewählt werden. Den Eltern macht es Freude, die Stimme ihrer Kinder am Rundfunk zu hören, und jeder Angehörige des Jugendrotkreuzes möchte mitwirken. So kommt es, dass die Rotkreuzsendungen in Obervolta viel Anklang finden.

Abschliessend sei an eine andere wichtige Einrichtung erinnert, das Funknetz für dringende internationale Rotkreuzmeldungen, von dem die Revue internationale bereits berichtete¹.

Am Sitz des IKRK in Genf wurde eine feste Funkstation errichtet, über die Mitteilungen an die in entfernten Ländern eingesetzten Delegationen gefunkt werden können. So wurde z.B. 1963 in Uganda in der jemenitischen Wüste eine Funkstation geschaffen, durch die das IKRK ständig mit diesem wichtigen Einsatzort in Verbindung stand.

Durch dieses Funksystem für dringende Meldungen war das IKRK auch mit den in Nordjemen eingesetzten mobilen Sanitätsteams in Kontakt. Diese Teams befanden sich in schwer zugänglichen Orten und waren manchmal völlig von der Aussenwelt abgeschnitten. Durch die Funkeinrichtung konnten sie mit den anderen Teams und einer Zentralstation in Amara, die ständig mit der Station des IKRK in Genf in Verbindung stand, in Kontakt bleiben.

Im Januar 1965 schickten das Internationale Komitee und die Liga ein Rundschreiben an die Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne, in dem sie darauf hinwiesen, dass die Inbetriebnahme einer Funkstation in Genf, dem Sitz der beiden internationalen Rotkreuzinstitutionen, eine wichtige Etappe bei der Errichtung eines weltweiten Funknetzes für dringende Rotkreuzmeldungen darstellt. Neue Möglichkeiten sind geboten, um über die Wellen Opfer sofort zu betreuen und auf schnellstem Wege die quälende Ungewissheit jener zu beseitigen, die um das Los ihrer Angehörigen bangen.

¹ Siehe *Revue internationale*, deutsche Beilage, Januar 1965.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

INHALT

	Seite
Das Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens (<i>J. Pictet</i>)	173
Tätigkeitsbericht 1966	181
Die Versammlungen des Internationalen Roten Kreuzes im Haag	182
Inhaltsverzeichnis, Band XVIII (1967)	199

Das Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens

Über dieses wichtige Thema las Dr. Jean Pictet, Generaldirektor beim IKRK, dem im September 1967 im Haag versammelten Delegiertenrat folgenden kurzgefassten Rechenschaftsbericht über die am 28. August 1967 unter seinem Vorsitz im Haag abgehaltenen Rundtischgespräche vor:

Einleitung

Das Wirken für den Frieden stand lange Zeit nicht auf dem Aktionsplan des Roten Kreuzes, obwohl es sich schon immer Gedanken darüber gemacht hatte. Nach dem Ersten Weltkrieg erklärte das Rote Kreuz, das die Hoffnung der Völker auf einen dauerhaften Frieden teilt, es begnüge sich nicht damit, in Friedenszeiten zu arbeiten, sondern es wolle nunmehr auch für den Frieden arbeiten. Seitdem fassten nahezu alle internationalen Rotkreuzkonferenzen Beschlüsse über den Beitrag, den das Rote Kreuz zu dieser edlen Sache leisten kann.

Die im Jahre 1965 in Wien versammelte XX. Internationale Rotkreuzkonferenz wählte in dieser Hinsicht eine wichtige Resolution, die die Nummer X trägt. Dieselbe Konferenz verkündete die von ihr endgültig angenommenen fundamentalen Grundsätze, die die Institution leiten. Darin heisst es im besonderen: « Das Rote Kreuz fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern. »

Als über die X. Resolution diskutiert wurde, griff das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) einen bereits 1933 gemachten Vorschlag wieder auf, Gespräche am Runden Tisch abzuhalten, « um einen sehr allgemeinen ungezwungenen Meinungsaustausch über den Beitrag zu ermöglichen, den das Rote Kreuz durch praktische Massnahmen im Rahmen seiner Hauptgrundsätze zum Geist des Friedens, zum gegenseitigen Verständnis unter den Völkern und somit zur Verhütung des Krieges leistet und leisten kann. »

Der Delegiertenrat und die sonstigen Versammlungen im Haag boten dem IKRK Gelegenheit, unter den zahlreichen dort anwesenden Delegierten des Roten Kreuzes etwa 20 Persönlichkeiten einzuladen, sich am 28. August 1967 im Haag an einem Runden Tisch zu treffen, um über das Thema « Das Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens » zu diskutieren.

An diesem Gespräch nahmen teil:

Dr. Rito Alcantara	Präsident des Senegalesischen Roten Kreuzes
Herr Walter Bargatzky	Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland
Herr José Barróso Chavez	Präsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften und Präsident des Mexikanischen Roten Kreuzes
Mgr. Donaldo Chavez Nuñez	Präsident des Nicaraguanischen Roten Kreuzes
Dr. Z. Darwiche	Direktor des Syrischen Roten Halbmonds
Dr. Ahmed Djebli Elaydouni	Präsident des Marokkanischen Roten Halbmonds
Dr. Irena Domanska	Präsidentin des Polnischen Roten Kreuzes
Oberst G. I. A. D. Draper	Rechtsberater des Britischen Roten Kreuzes
Herr A. van Emden	Generaldirektor des Niederländischen Roten Kreuzes
Herr Agustin Inostrosa	Präsident des Chilenischen Roten Kreuzes
General C.K. Lakshmanan	Generalsekretär des Indischen Roten Kreuzes
Prof. Dr. Werner Ludwig	Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik

Herr Joviča Patrnogič	Generalsekretär des Jugoslawischen Roten Kreuzes
Prof. Dr. Zdenek Stich	Präsident des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes
Herr Olof Stroh	Generalsekretär des Schwedischen Roten Kreuzes
Frau D. Tumendelger	Präsidentin des Roten Kreuzes der Mongolischen Volksrepublik
General A.E. Wrinch	National Commissioner des Kanadischen Roten Kreuzes.

Ferner waren Präsident Samuel Gonard, Herr Frédéric Siordet, Dr. Jean Pictet sowie die Herren Pillioud und Wilhelm als Beobachter des IKRK zugegen, während die Herren Beer und Abut die Liga der Rotkreuzgesellschaften vertraten.

Angesichts des umfassenden Themas konnte an einem Tag nur eine Vorprüfung vorgenommen werden. Sie ermöglichte, zahlreiche wertvolle Ideen und Anregungen zu gewinnen, die einige Teilnehmer schriftlich niederlegten. Der vorliegende Bericht gibt einen kurzen Überblick über diese Rundtischgespräche. Ein ausführlicher Bericht wird später verfasst.

Allgemeines

Theoretische oder philosophische Betrachtungen über den Frieden waren nicht der Zweck der Rundtischgespräche. Einigen Rednern war indessen daran gelegen, die moralischen Voraussetzungen zu definieren, unter denen das Rote Kreuz seinen Beitrag zum Frieden leisten kann. Sie sahen die Grundlage für jede zweckdienliche Aktion auf diesem Gebiet in der Achtung vor der menschlichen Person, wozu die völlige Anerkennung der materiellen Bedürfnisse des Menschen gehört. Denn es gibt arme und reiche Völker, und dieses Missverhältnis ist eine der Hauptursachen des Krieges. Daher ist die Bemühung um den Frieden untrennbar mit dem sozialen Hilfswerk verbunden. Dies ist der Grundgedanke, der am Runden Tisch herauskristallisiert wurde.

Wie Pandit Nehru auf der XIX. Internationalen Konferenz sagte, beginnt der Krieg im Geiste der Menschen. Man muss also

zunächst ein Friedensgewissen in der Welt erwecken. In dieser Hinsicht stellt das Rote Kreuz eine beachtliche moralische Kraft dar und, wie mehrere betonten, muss es wagen, sich gewissen Gefahren auszusetzen und ihnen zu begegnen verstehen.

I. Der Friedensbeitrag des Roten Kreuzes als Folge seiner Haupttätigkeit

Jedes humanitäre Werk des Roten Kreuzes ist ein Protest gegen die entfesselte Gewalt. Durch seine tägliche Arbeit trägt das Rote Kreuz dazu bei, die Völker einander näherzubringen und beteiligt sich somit indirekt an der Friedentiftung. Diese Wahrheit hat kein Teilnehmer bestritten. Dagegen wäre dieser Aspekt der Tätigkeit des Roten Kreuzes in den Augen seiner Mitglieder wie auch der breiten Öffentlichkeit besser hervorzuheben.

Die Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze und der Genfer Abkommen ist dieser Sache besonders dienlich. Diese Verbreitung sollte verstärkt werden. Hierzu wären Rundfunk und Fernsehen in grösserem Masse einzuschalten, um deutlicher zu veranschaulichen, dass diese Grundsätze ein wichtiger Faktor für den Frieden sind und keineswegs bedeuten, dass man den Krieg ohne weiteres hinnimmt, selbst wenn diese Abkommen auf Kriegssituationen Anwendung finden.

Man spreche nicht nur von Erfolgen, sondern auch von Misserfolgen, von ihren Ursachen. Man scheue nicht, die Verletzungen der Abkommen, die indirekte Angriffe auf den Frieden sind, anzuprangern. Man hebe hervor, welche Lücken das gegenwärtige humanitäre Völkerrecht aufweist.

Eine bessere Verbreitung setzt ein besseres Informationswesen voraus. Man ziehe Werbefachleute hinzu und verwende gründlich ausgearbeitete Methoden und das modernste Werbematerial, das den anzusprechenden Kreisen am besten angepasst ist. Die Versammlung der Informationschefs der nationalen Gesellschaften, die das IKRK und die Liga kürzlich einberufen haben, war eine glückliche Erneuerung in dieser Richtung, desgleichen das vom IKRK verfasste Schulbuch für einige afrikanische Länder.

II. Spezifische Tätigkeit für den Frieden

Kann und soll das Rote Kreuz ausser seinem Hilfswerk eine spezifische Tätigkeit für den Frieden ausüben? Die meisten der befragten Personen beantworteten diese Frage mit Ja.

Das Friedensmonopol dürfe nicht den politischen Führern überlassen werden. Die privaten Institutionen — und durch ihre Vermittlung die öffentliche Meinung — sollten einen Druck auf die Regierungen ausüben, damit sie zu friedlichen Lösungen greifen. Andere fügten hinzu, die spezifischen Tätigkeiten für den Frieden könnten das Rote Kreuz veranlassen, mit der Politik in Berührung zu kommen. Der Neutralitätsgrundsatz des Roten Kreuzes muss also gewahrt werden, man darf ihn jedoch nicht zu einschränkend auslegen.

Die am Runden Tisch geplanten Massnahmen als Friedensbeitrag des Roten Kreuzes setzen voraus, dass die nationalen Gesellschaften ein Entwicklungsstadium besitzen, das viele von ihnen noch nicht erreicht haben. Daher ist das Entwicklungshilfeprogramm der Liga so wichtig. Es soll vor allem den Gesellschaften gestatten, eine Solidarität kundzutun, die an sich schon ein Zeichen des gegenseitigen Verständnisses und ein Beitrag zur Verminderung der Ungleichheiten ist, die — wie wir sahen — ein Herd für Konflikte in der Welt darstellen.

1. Allgemeine Erziehung zum Friedensgeist

Es wurde hervorgehoben, dass es angebracht wäre, die Jugend zum Friedensgeist zu erziehen. Hier ist das Wirken des Jugendrotkreuzes von besonderer Bedeutung. Mehrere betonten indessen, diese Erziehung müsse diesen Rahmen überschreiten, um die Jugend einer ganzen Nation anzusprechen.

Dabei dürfen die Erwachsenen nicht vergessen werden, denn die Kriegsgefahr in der Welt ist gross, weshalb eine rasche Aktion aller erforderlich ist. Diese Erziehung soll sich sogar vorzugsweise an die Regierenden wenden.

Welchen Inhalts soll diese Erziehung sein? Zunächst die Rotkreuzgrundsätze, dann die Genfer Abkommen, ohne dabei die Menschenrechte und die Bemühungen um den Schutz der Zivil-

bevölkerung zu vernachlässigen. Dann kämen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die die friedliche Regelung der Konflikte einführte, und schliesslich die Notwendigkeit der gegenseitigen Hilfeleistung. Kurz gesagt, muss man bestrebt sein, einen Weltbürgergeist zu schaffen, und vor allem müssen sich die Rotkreuzkreise immer mehr bemühen, als erste mit leuchtendem Beispiel voranzugehen.

Die befragten Personen machten eine Reihe praktischer Vorschläge hierzu: Seminare, Wettbewerbe, Zusammenarbeit mit der UNESCO und viele andere, deren Aufzählung hier zu weit führen würde.

2. Zusammenarbeit mit den Friedensorganisationen

Einige Teilnehmer befürworteten eine aktivere und direktere Zusammenarbeit der internationalen Rotkreuzinstitutionen, nicht nur mit den Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen, sondern auch mit den nichtpolitischen privaten Organisationen, die sich mit diesem Problem befassen. Sie sollen nicht Zögern, an Kongressen teilzunehmen, deren Ziel die Aufrechterhaltung des Friedens ist.

In Beantwortung einiger Fragen konnte der Präsident des IKRK den Gesprächspartnern am Runden Tisch Auskunft über die regelmässigen engen Kontakte geben, die er im Sinne der X. Resolution der Wiener Konferenz persönlich mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hatte.

3. Aktion gegen alles, was die Völkerverständigung und den Friedensgeist bedroht

In dem Unterlagenmaterial, das das IKRK für die Rundtischgespräche zusammengestellt hatte, wurde die Frage aufgeworfen, welche Massnahmen das Rote Kreuz ergreifen könnte, um das zu bekämpfen, was die Völkerverständigung und den Frieden bedroht. Darin wurde an die Anregung erinnert, die der Präsident des Schwedischen Roten Kreuzes 1930 betreffend den Kampf gegen die Kriegspropaganda gemacht hatte, sowie an einen Vorschlag des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes, das einen « Rotkreuz-

frieden » einführen wollte. Schliesslich war darin die Rede von der heiklen Frage der Friedensappelle des Roten Kreuzes.

Die Gesprächsteilnehmer am Runden Tisch verhielten sich diesem Thema gegenüber zurückhaltend. Mehrere von ihnen waren jedoch für diesen Vorschlag und empfahlen, gegen die Nachrichten und die Propaganda anzukämpfen, die den Rotkreuzgrundsätzen zuwiderlaufen. Sie befürworteten, man möge sich für die Arbeiten von Organisationen wie der UNESCO interessieren, die sich bestreben, die geschichtlichen Tatsachen objektiv darzustellen, oder die Annahme von Landesgesetzen, die die Aufwiegelung zum Hass und zur Gewalttätigkeit ahnden. Ferner sollten in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* mehr Artikel über den Frieden und die Völkerverständigung erscheinen. Am Weltrotkreuztag könnten die Solidarität und die Freundschaft der Völker noch mehr hervorgehoben werden.

4. *Studien betreffend die Kriegsursachen und die Voraussetzungen für die Völkerverständigung*

Mehrere Personen betonten, dass derartige Studien sehr zweckdienlich wären. Es ist übrigens nicht notwendig, dass das Rote Kreuz sich selbst damit befasst, denn derartige Studien werden seit langem vorgenommen, und es gibt heute in der ganzen Welt etwa 60 Institutionen, die sich mit teils sehr wirksamen Mitteln dafür einsetzen. Doch könnten das IKRK und die Liga ständige Kontakte mit ihnen unterhalten, um diese Arbeiten zu koordinieren und die Rotkreuzgesellschaften darüber auf dem laufenden zu halten.

5. *Kontakte und Verbindungen*

Das Verdienst der Runder Tischgespräche lag darin, deutlich hervorzuheben, dass der Friedensbeitrag des Roten Kreuzes nicht nur in seinen spezifischen Tätigkeiten besteht, sondern auch in den Kontakten und Verbindungen, die zwischen allen Mitgliedern des Internationalen Roten Kreuzes hergestellt werden. Es wurde betont, wie wertvoll die Besuche der führenden Persönlichkeiten der nationalen Gesellschaften und die regionalen Tagungen sind. Es wurde der Wunsch geäussert, man möge diese Verbindungen unter den Mitgliedern, die auch Gelegenheit zu einer notwendigen

Selbstkritik bieten, sowie die Verbindung mit der Aussenwelt ausdehnen.

Einer der gefährlichsten Augenblicke für den Frieden ist jener, zu dem die Länder ihre Verbindungen abbrechen. Daher machte einer der Gesprächspartner am Runden Tisch den originellen Vorschlag, man möge es den nationalen Gesellschaften der im Krieg befindlichen Länder oder jener, zwischen denen ein Krieg ausbrechen droht, zur Pflicht machen, miteinander in Verbindung zu treten. In Zeiten von Krisen oder Spannungen sollten ad hoc-Ausschüsse, bestehend aus den Präsidentsen und anderen Delegierten der in Frage kommenden Gesellschaften sowie einiger Gesellschaften dritter Länder, gebildet werden. Sie sollten vom Präsidenten des IKRK einberufen werden und diesem beratende Gutachten erteilen.

Andere Gesprächspartner billigten nicht unbedingt die vorgeschlagenen Modalitäten, hielten indessen den Gedanken für äusserst interessant und baten, man möge das Studium fortsetzen. Es wurde ferner daran erinnert, dass im Ersten Weltkrieg auf neutralem Gebiet Zusammenkünfte zwischen Delegierten der kriegführenden Staaten erfolgten und dadurch Übereinkommen zustande kamen, die das Los der Kriegsoffer wesentlich linderten.

III. Fortsetzung der Arbeiten am Runden Tisch

Nach den Gesprächen wurde die Frage aufgeworfen, wie die Arbeiten am Runden Tisch fortgesetzt werden sollen. Es wurde vorgesehen, den vorliegenden Kurzbericht dem am 6. September 1967 im Haag tagenden Delegiertenrat zu unterbreiten. Ein vollständiger Bericht sollte später an alle nationalen Gesellschaften verschickt werden.

Die befragten Personen sprachen sich einstimmig für die Fortsetzung der Arbeiten aus. Es könnte 1968 ein zweites Rundtischgespräch stattfinden, so dass der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1969 vollständigere Vorschläge unterbreitet werden könnten.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

IN GENÈVE

TÄTIGKEITSBERICHT 1966

Das IKRK hat seinen *Tätigkeitsbericht* für 1966 veröffentlicht, ¹ aus dem hervorgeht, wie zahlreich die Aufgaben waren, die ihm durch die Ereignisse in allen Erdteilen auferlegt wurden. Ausser dem Einschreiten des Roten Kreuzes aus den verschiedensten Anlässen wurde die allgemeine Tätigkeit, im besonderen auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, fortgesetzt, wozu auch die Verbreitung der Genfer Abkommen gehört.

Ferner enthält der Bericht den Stand der Finanzlage der Institution — von der die Leser in einer früheren Ausgabe der Revue bereits Kenntnis nehmen konnten — und eine Tabelle der Hilfsgüter, die das IKRK 1966 verteilte oder weiterleitete. Daraus ist ersichtlich, wie umfangreich die in diesem Bereich erfüllte Aufgabe war.

— — — — —

¹ Genf 1967, 102 Seiten. Der Bericht wird in französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache herausgegeben und ist zum Preise von 7 Schweizer Franken erhältlich.

Die Versammlungen des Internationalen Roten Kreuzes im Haag

DELEGIERTENRAT

Die 29. Sitzungsperiode des Gouverneurrats der Liga der Rotkreuzgesellschaften wurde vom 5. bis 9. September 1967 im Haag abgehalten, worüber wir nachstehend berichten.

Am 6. September tagte der Delegiertenrat des Internationalen Roten Kreuzes. Er ist bekanntlich eine andere Institution als der Gouverneurrat und tritt notwendigerweise zusammen, wenn die Internationale Rotkreuzkonferenz, die grundsätzlich alle vier Jahre abgehalten wird, tagt, und eventuell zwischen zwei Internationalen Konferenzen gleichzeitig mit dem Gouverneurrat. 1961 wurde eine Sitzungsperiode des Delegiertenrats in Prag und 1963 eine in Genf abgehalten. Zu diesem Rat gehören das Internationale Komitee und die Liga der Rotkreuzgesellschaften, die zusammen das Internationale Rote Kreuz bilden.

Die Vorsitzende des Ständigen Ausschusses, Lady Limerick, eröffnete den Delegiertenrat, der unter dem Vorsitz des Präsidenten des Internationalen Komitees, Herrn Samuel A. Gonard, im Haag tagte.

Der Delegiertenrat bietet dem Internationalen Komitee Gelegenheit, den nationalen Gesellschaften Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. So schilderten der Präsident des IKRK und Generaldirektor R. Gallopin die gegenwärtigen Grossaktionen im Nahen Osten und in anderen Ländern, worüber die *Revue internationale* in den letzten Monaten einen Gesamtüberblick gab, weshalb wir hier nicht darauf zurückkommen.

Die Delegationen des Jordanischen und des Syrischen Roten Halbmonds hielten dem Delegiertenrat Vorträge über die Lage der Flüchtlinge, und das IKRK und die Liga berichteten über die Hilfsaktionen im Nahen Osten und in anderen Ländern.

Ferner standen die Durchführung der XXVIII. Resolution (Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges) und der X. Resolution (Das Rote Kreuz, Faktor des Friedens in der Welt), die die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien gefasst hatte, auf der Tagesordnung.

IKRK-Vizepräsident F. Siordet legte einen Bericht über die XXVIII. Resolution vor, der in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift veröffentlicht wird.

Dr. J. Pictet, Generaldirektor beim IKRK, berichtete dem Delegiertenrat über die einige Tage zuvor ebenfalls im Haag abgehaltenen Rundtischgespräche über das Rote Kreuz als Faktor des Friedens in der Welt. Angesichts der grossen Bedeutung dieses Themas und der Teilnahme hoher Persönlichkeiten unserer Bewegung veröffentlichen wir den vollständigen Wortlaut dieses Kurzbereichs in dieser Nummer

Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete das Studium des Aufbaus, der Organisation und des Verfahrens der Internationalen Rotkreuzkonferenz. Die Vorsitzende des Ständigen Ausschusses, Lady Limerick, berichtete, zu welchen Schlussfolgerungen der Ständige Ausschuss nach den Arbeiten einer auf ihre Anregung hin geschaffenen Studienkommission, bestehend aus den Vertretern des IKRK und der Liga, gekommen war. In einer späteren Ausgabe der *Revue internationale* kommen wir hierauf zurück.

Diese Vorträge führten zu interessanten Diskussionen. Am Schluss fasste der Delegiertenrat folgende beiden Resolutionen:

1. Resolution

Der Delegiertenrat

stellt fest, welche Leiden seit der XX Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1965 in Wien tagte, durch bewaffnete Konflikte in der Welt verursacht wurden,

bezieht sich auf die früher angenommenen Resolutionen, u.a. auf die der vorgenannten Konferenz, betreffend die Menschenrechte, im

besonderen den Schutz der Zivilbevölkerung während eines Konflikts, ist ganz besonders um das Flüchtlingsproblem im Nahen Osten besorgt,

bittet die in Frage kommenden Stellen, ihre humanitären Pflichten zu erfüllen, indem sie diesen Unglücklichen die Rückkehr zu ihren Wohnstätten und die Wiedereingliederung in ihre Gemeinden ermöglichen,

fordert alle Behörden auf, die Genfer Abkommen anzuwenden und die humanitären Vorschriften zu beachten,

wendet sich ganz besonders an die betreffenden Behörden und bittet sie inständig, den heimkehrwilligen Flüchtlingen die erforderliche Zeit zu lassen, nach dem Westufer des Jordans zurückzukehren.

2. Resolution

Da in den letzten 20 Jahren grosse Veränderungen in den Arbeitsbedingungen des Internationalen Roten Kreuzes eingetreten sind und es immer dringender wird, die Entwicklung der Tätigkeiten des Roten Kreuzes sowie ihre Koordination zu beschleunigen,

bittet der Delegiertenrat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga, die Revision des Abkommens vom 8. Dezember 1951 ins Auge zu fassen, damit die Erfahrung und die Möglichkeiten dieser beiden Organisationen auf den verschiedenen Gebieten, die die Aktion des Roten Kreuzes erforderlich machen, harmonisch aufeinander abgestimmt werden.

GOVERNEURRAT DER LIGA

Über 200 Delegierte von 75 Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne nahmen an der 29. Sitzungsperiode des Gouverneurats der Liga teil, die vom 5. bis 9. September im Haag abgehalten wurde. Für diesen Zweck hatte die niederländische Regierung den Rittersaal in einem Gebäude aus dem 18. Jahrhundert zur Verfügung gestellt, in dem alljährlich das niederländische Parlament eröffnet wird.

Auf der kurzen Eröffnungsfeier erklärte der Präsident der Liga, Herr José Barroso : „ Wir haben nicht nur die Pflicht, die zukünftige

Entwicklung der Liga zu planen, sondern wir müssen uns auch mit den Problemen befassen, mit denen sich heute die Menschheit auseinandersetzen muss, das heisst mit dem Krieg und den dadurch verursachten Geisseln.»

Der Präsident des niederländischen Ministerrats, Herr Pieter J. S. de Jong, der Bürgermeister vom Haag, Herr H.A.M.T. Kolf-schoten, der Präsident des Niederländischen Roten Kreuzes, Jonkheer G. Kraijenhoff, hiessen die Mitglieder des Gouverneurrats willkommen. Der Hochkommissar der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen, Prinz Saddrudin Aga Khan, überbrachte die Glückwünsche UN-Generalsekretärs U Thant und diejenigen sämtlicher Sonderorganisationen der Vereinten Nationen.

Haushalt. — In dem Bestreben, die Finanzen der Liga durch einschneidende Massnahmen zu sanieren, setzte der Gouverneurrat den Haushalt für 1968 auf 3.545.000,— Schweizer Franken fest, was eine Erhöhung von 11,5% gegenüber dem vergangenen Jahr bedeutet, und erhöhte die Beiträge der Mitglieds-gesellschaften um durchschnittlich 35%.

Der Generalsekretär der Liga, Herr Henrik Beer, präzisier-te den Delegierten, dass sich diese beachtliche Erhöhung vor allem aus der Tatsache ergibt, «dass wir heute für die Entscheidungen zahlen müssen, die im Laufe der beiden letzten Jahre etwas zu leicht getroffen wurden» und während derer die Liga mit einem Verlusthaushalt gearbeitet hat. Hinzu kommen die Preiserhöhung und die stets wachsenden Dienstleistungen, die die nationalen Gesellschaften von ihrem Weltbund erwarten. Er fügte hinzu, dass man trotz dieser Erhöhung bei internationalen Organisationen selten einen Haushalt findet, der wie jener der Liga kaum eine Million Dollar erreicht. Herr Beer unterbreitete für 1968 einen Haushalt in völlig neuer Form, aus dem gleichlaufend die vorgesehenen Pläne und die Kosten aller vom Sekretariat angeforderten Dienstleistungen hervorgingen. Der Haushalt wurde einstimmig gebilligt, jedoch mit dem Vorbehalt, der Generalsekretär möge alles unternehmen, um Einsparungen zu erzielen.

Neue Mitglieder. — Der Gouverneurrat nahm zwei neue Gesellschaften, das Rote Kreuz von Kenia und jenes von Sambia, in die

Liga auf. Von nun ab zählt der Weltbund 108 Gesellschaften mit insgesamt über 210 Millionen Mitgliedern.

Der Rat ermächtigte ausnahmsweise den Ausschuss des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Liga, bis zur nächsten Sitzungsperiode die Kandidaturen der inzwischen vom IKRK anerkannten Gesellschaften vorläufig anzunehmen. Als erste Gesellschaft wird wahrscheinlich das Rote Kreuz von Mali, das am 14. September 1967 vom IKRK anerkannt wurde, in den Genuss dieser Massnahme gelangen.

Das Rote Kreuz und der Frieden. — In einer einstimmig gefassten Resolution forderte der Gouverneurrat der Liga mit Nachdruck die in einen bewaffneten Konflikt verwickelten Parteien auf, «diese Kriege, die gleichzeitig unnützlich und zerstörerisch sind» zu beenden, und drückt seine Besorgnis aus über die zahlreichen bewaffneten Konflikte, die den Frieden in unserer Zeit und in «unserer Welt, die sich zivilisiert nennt», gefährlich bedrohen. Er begrüsst die Bemühungen hinsichtlich eines Vertrags über die Nichtweiterverbreitung atomarer Waffen, der die Gefahr eines unterschiedslos geführten Krieges beschränken würde, und lädt die nationalen Rotkreuzgesellschaften ein, bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, damit sie derartige Vereinbarungen abschliessen und alle Massnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die gegenwärtigen Konflikte zu beenden und einen dauerhaften Frieden zu erreichen.

Hilfe für die Entwicklungsländer. — Der Gouverneurrat erliess einen Aufruf, in dem er alle nationalen Gesellschaften dringend bat, das Entwicklungshilfeprogramm der Liga mehr als bisher zu unterstützen, und zwar durch Gelder, Personal und Material. Der Aktionsplan wurde angenommen und der Sonderhaushalt für die Entwicklungshilfe für das neue Haushaltsjahr auf 863.200,— Schweizer Franken festgesetzt.

Der Bericht der Beratenden Gruppe des Entwicklungshilfeprogramms, der vom Gouverneurrat angenommen wurde, liess sich weithin vom Ergebnis der Regionaltagungen der in den Genuss dieses Programms kommenden Gesellschaften leiten. Die Gruppen Afrikas, des Nahen Ostens, Nordafrikas, Asiens und Latein-

amerikas versammelten sich nämlich unmittelbar vor dem Rat, um die bisher in dieser Hinsicht erzielten Ergebnisse und den für 1968 vorgeschlagenen Aktionsplan zu prüfen.

Krankenpflegehelferinnen. — Auf Empfehlung des Beratenden Ausschusses der Krankenschwestern billigte der Rat grundlegende Richtlinien für Krankenpflegehelferinnen, die gegenwärtig von einer wachsenden Anzahl nationaler Gesellschaften ausgebildet und angestellt werden. Ferner beschloss der Rat, der Krankenpflege im Rahmen des Entwicklungshilfeprogramms mehr Bedeutung beizumessen und die Sozialwissenschaften auf das Unterrichtsprogramm der Krankenpflegerinnen zu setzen, um sie auf die ihnen zufallenden Aufgaben bei Katastrophen vorzubereiten.

Katastrophenhilfe. — Unmittelbar vor der Sitzung des Gouverneurats tagte der Beratende Ausschuss für Katastrophenhilfe, der eine Reihe von Vorschriften, betreffend die Hilfsaktionen des Roten Kreuzes im Katastrophenfall, billigte. Diese Vorschriften, die eine Synthese der fundamentalen Grundsätze und der praktischen Erfahrung bilden, werden dem Exekutivausschuss der Liga im nächsten Jahr unterbreitet. Der Beratende Ausschuss schlug ferner Ausbildungsprogramme für das Personal der Liga und der nationalen Gesellschaften vor, um dem Mangel an Fachkräften des Katastrophenschutzes abzuhelpen. Er beschloss übrigens, eine Umfrage über die Mitwirkung der Rundfunkamateure vorzunehmen, um die Probleme der Funkverbindung im Katastrophenfall zu lösen. Der Gouverneurat billigte den Bericht des Beratenden Ausschusses sowie einen vom Jugoslawischen Roten Kreuz vorgelegten Bericht, betreffend die Internationale Konferenz für die Verhinderung und Beseitigung der Auswirkungen von Naturkatastrophen, die im Oktober 1966 in Skoplje tagte.

STÄNDIGER AUSSCHUSS

Der Ständige Ausschuss des Internationalen Roten Kreuzes tagte ebenfalls im Haag. Zu ihm gehörten Gräfin von Limerick, Vorsitzende, Dr. H. von Lauda, stellvertretender Vorsitzender,

General J. Collins, Professor Dr. G. A. Miterev, Dr. G. Newman-Morris; Präsident S. A. Gonard und Vizepräsident F. Siordet vertraten das IKRK und Herr J. Barroso-Chavez und Frau A. F. Issa-el-Khoury die Liga.

Die Arbeiten befassten sich mit der Organisation der zukünftigen Internationalen Rotkreuzkonferenzen. Die XXI. Internationale Konferenz wird 1969 in Istanbul abgehalten, wo auch der nächste Gouverneurrat der Liga und der Delegiertenrat zu gleicher Zeit tagen werden.

Weitere Ausschüsse benutzten ihren Aufenthalt in den Niederlanden, um ebenfalls dort Sitzungen abzuhalten.

* * *

Die Delegierten wurden aufs herzlichste aufgenommen. Sie hatten die grosse Ehre, von der Königin der Niederlande und Prinzessin Margriet empfangen zu werden, die diese Tagungen mit ihrer Anwesenheit beehrten.

Das Niederländische Rote Kreuz und die Behörden des Landes hatten ihr Möglichstes getan, damit die Tagungen des Internationalen Roten Kreuzes zu einem vollen Erfolg wurden. Dies ist ihnen auch gelungen, und ihnen gebührt der aufrichtige Dank aller Teilnehmer.

INHALTSVERZEICHNIS

Band XVIII (1967)

ARTIKEL

	Seite
R. H. Gluns : Der Bluttransfusionsdienst des Kanadischen Roten Kreuzes, <i>Mai</i>	63
T. Lomonaco : Fliegende Krankenschwestern, <i>April</i>	57
J. Meinich : Eine neue Aufgabe des Norwegischen Roten Kreuzes : Gefängnisbesucher, <i>Juli</i>	99
J. Pictet : Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (IV.), <i>Februar</i>	23
J. Pictet : Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (V.), <i>März</i>	39
J. Pictet : Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts (VI.), <i>April</i>	52
Das Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens (J. Pictet) <i>Dezember</i>	173

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Anerkennung des Roten Kreuzes von Sambia (465. Rundschreiben)	3
<i>In Genf</i>	
Vizepräsidentschaft des IKRK - Präsidentschaftsrat	5

JUNI

Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges (468. Rundschreiben an die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften und Memorandum an die Regierungen)	79
--	----

189

INHALTSVERZEICHNIS

JULI

Im Jemen — Das Wirken der Ärzteteams	105
--	-----

AUGUST

Das Internationale Komitee und der Nahostkonflikt	115
---	-----

SEPTEMBER

Das Internationale Komitee im Jahre 1966	131
Beiträge für das Internationale Komitee im Jahre 1966	139

OKTOBER

Anerkennung des Roten Kreuzes von Mali (469. Rundschreiben)	145
Die Aktion des Internationalen Komitees im Nahen Osten	147

NOVEMBER

Einen Monat in Jerusalem	161
------------------------------------	-----

DEZEMBER

Tätigkeitsbericht 1966	181
----------------------------------	-----

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

Die XX. Konferenz und ihre rechtlichen Ergebnisse, <i>Januar</i>	6
20. Welttag des Roten Kreuzes, <i>Mai</i>	70
Internationales Rotes Kreuz, <i>Juni</i>	94
Japan: Verbreitung der Genfer Abkommen - Erzählung eines Mitglieds des Japanischen Jugendrotkreuzes, <i>Juli</i>	108
Das Rote Kreuz und die Krankheitsbekämpfung, <i>Oktober</i>	154
Kaiserin-Shōken-Fonds, <i>November</i>	164
Rotkreuzjugend, <i>November</i>	165
Der Rundfunk im Dienste des Roten Kreuzes, <i>November</i>	168
Die Versammlungen des Internationalen Roten Kreuzes im Haag, <i>Dezember</i>	182